

V o r l a g e

an den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut

TOP 3.1: ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut; Aufstellung eines Kapitels B VI Energie/Teilbereich Wind Beschluss über ein ergänzendes Anhörungsverfahren

Berichtersteller: Regionsbeauftragter RR Sebastian Bauer

Der Planungsverband Landshut hat im Rahmen seiner Sitzung am 21.03.2012 beschlossen, eine planerische Konzeption für die Steuerung raumbedeutsamer Windkraftanlagen aufzustellen. Damit nutzt der Regionale Planungsverband Landshut die Möglichkeit des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2006, das die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen in den Regionalplänen vorsieht (LEP B V 3.2.3).

Grundlage für das Planungskonzept sind der am 21.03.2012 vom Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes beschlossene vorläufige Kriterienkatalog und der im August 2010 vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) neu aufgelegte Bayerische Windatlas.

Neben der Ermittlung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen beabsichtigt der Planungsverband, Ausschlussgebiete für raumbedeutsame Windkraftanlagen festzulegen. Daneben umfasst das Planungskonzept Bereiche, in denen keine regionalplanerische Festlegung getroffen werden soll. Ziel ist es, für die Region Landshut ein schlüssiges gesamträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie mit einem ausreichend hohen Angebot an Positivflächen und einer Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten Standorten vorzulegen.

Mit Schreiben vom 10.08.2012 wurde das Anhörungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans, Teilbereich Wind eingeleitet. Die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit konnten bis zum 15.10.2012 eine Stellungnahme abgeben. Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurden von Seiten der Gemeinden, den Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zahlreiche Hinweise, Anmerkungen und Einwendungen zu der Fortschreibung vorgebracht. Um eine sachgerechte Abwägung vornehmen zu können, wurde zudem eine Vielzahl ergänzender Gespräche mit Fachstellen, Betroffenen und Gemeinden geführt.

Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen wurden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete flächenmäßig reduziert bzw. mussten komplett gestrichen werden. Gleichzeitig konnten einige Vorbehaltsgebiete zu Vorranggebieten aufgestuft werden, da die befürchteten Restriktionen ausgeräumt werden konnten. Ebenfalls wurden zusätzliche weiße Flächen für die

Nutzung von Windkraft ausgeschlossen, da v.a. von Seiten der Gemeinden noch neue Erkenntnisse eingebracht wurden. Dennoch stehen auch weiterhin ca. 24.000 ha von vormals 26.146 ha unbeplante Flächen zur Verfügung, welche von den Gemeinden zusätzlich überplant werden können.

Insgesamt wurde die Anzahl der Vorranggebiete von 58 auf 57 verringert und deren Fläche von 2.665 ha auf 2.297 ha reduziert. Die Zahl der Vorbehaltsgebiete verringert sich von 11 auf 5 und die Fläche reduziert sich von 417 auf 155 ha. In der Summe stehen somit in der relativ windschwachen Region Landshut rund 2.450 ha als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung zur Verfügung, was ca. 0,6 % der Regionsfläche entspricht.

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss stimmt dem vorgelegten Entwurf von Kapitel B VI Energie des Regionalplans zu und beauftragt den Verbandsvorsitzenden, das aufgrund der Änderungen erforderliche ergänzende Anhörungsverfahren einzuleiten.

Der Regionsbeauftragte wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Arbeiten durchzuführen. Der Regionsbeauftragte wird ermächtigt, soweit erforderlich, noch redaktionelle Veränderungen am vorgelegten Fortschreibungsentwurf durchzuführen.

Anlage 1: Auswertung der Stellungnahmen (Allgemeine Stellungnahmen und Gebietsbezogene Stellungnahmen)

Anlage 2: Entwurf der Verordnung mit Begründung und Umweltbericht

Allgemeine Stellungnahmen

Keine Einwendungen:

- Adlkofen
- Aiglsbach
- Bad Birnbach
- Bayerbach b. Ergoldsbach
- Bodenkirchen
- Bruckberg
- Dingolfing
- Eggenfelden
- Elsendorf
- Ergolding
- Ergoldsbach
- Essenbach
- Furth
- Gangkofen
- Gottfrieding
- Kumhausen
- Moosthenning
- Niederaichbach
- Pfarrkirchen
- Pilsting
- Postmünster
- Schönau
- Simbach am Inn
- Tann
- Volkenschwand
- Wallersdorf

Einwendungen:

	TÖB	Auswertung	Vorschlag des Regionsbeauftragten
1	Markt Altdorf: Ausweisung der Flächen W3, W4, W5 des Gutachtens des Marktes Altdorf als weiße Fläche.	- Die Flächen sind im RP als Ausschluss dargestellt. Ausschlusskriterium ist die Freihaltung der Isarhängeleiten zum Schutz des Landschaftsbildes. Hierzu gibt es ein verbindliches Ziel im RP (Z 2.1.1.3)	- Keine Aufnahme der Flächen als weiße Flächen.
2	Gemeinde Buch a. Erlbach: Aufnahme einer Fläche mit einer Größe von 5,59 ha als VR.	- Die Fläche grenzt an die oberbayerische Nachbargemeinde Langenpreising an. In dem anschließenden Gebiet der Nachbargemeinde befinden sich keine Siedlungen, so dass eine größere Konzentrationszone in Zusammenarbeit möglich erscheint. Es sind keine Gründe bekannt, die der Ausweisung einer Konzentrationszone auf dem Gebiet der Nachbargemeinde entgegenstehen würden. Zu beachten gilt, dass im Unterschied zu dem Planentwurf der Gemeinde (derzeit läuft ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes, um Konzentrationszonen für WKA auszuweisen), im Konzept des Regionalen Planungsverbandes Hochspannungsfreileitungen mit 300 m statt mit 200 m berücksichtigt wurden. Nach den im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Netzbetreiber wird dieser Wert als untere Grenze angesehen. Der genannte Abstand sollte deshalb auch in dem Konzept der Gemeinde entsprechend berücksichtigt werden. Das Plangebiet müsste also im östlichen Bereich um ca. 100 m verkleinert werden.	- Eine Ausweisung als VR ist auf Grund der Größe unter 10 ha nicht möglich (im regionalplanerischen Maßstab von 1:100.000 ist das Planzeichen ansonsten kaum erkennbar). Da eine Konzentrationswirkung für WKA durch die Ausweisung einer gemeindeübergreifenden Konzentrationszone möglich ist, soll die Fläche als unbeplante Fläche ausgewiesen werden. Die Ausschlusskriterien des Planungsverbandes gilt es zu beachten (Abstand zu Stromleitungen), so dass eine Fläche von ca. 4,2 ha übrig bleibt. In der Folge kann die Fläche von der Gemeinde auf Ebene der Flächennutzungsplanung überplant werden.

3 Markt Eichendorf:

Aufnahme von 6 Teilflächen als Ausschlussgebiete wegen folgender Gründe:
- alle Teilflächen liegen im Talgrund des Vilstals und weisen geringe Höhenlagen auf.

- Nördlich und östlich von Eichendorf gibt es ein Konzept für den Bau einer Ortsumfahrung. Keine Trassenmöglichkeit soll durch den Bau von WKA gefährdet werden.

- Die Ortsgruppe des Bund Naturschutzes hat in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und dem Landkreis Flächen zum Schutz von wiesenbrütenden Vogelarten aufgekauft. WKA würden diese Bemühungen zunichte machen.

- Des Weiteren droht die Gefährdung eines Solarparks bei der Anhöhe von Reisach durch Verschattung.

- Auf Grund der Tallage der Flächen ist hier nur mit einer geringen Windhöflichkeit zu rechnen (laut Windatlas unter 5 m/s in 140m Höhe).

- Um den Markt Eichendorf verkehrlich in Zukunft entlasten zu können, soll eine mögliche Ortsumfahrung nicht durch die Errichtung von WKA behindert werden.

- Alle Flächen sind mit dem Restriktionskriterium Artenschutz belegt, so dass hier artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen sind. Ausgewiesene Wiesenbrütergebiete sind in dem Bereich nicht vorhanden. Dennoch erscheint es durch die Bemühungen des Bund Naturschutzes sinnvoll, die Bereiche für die Nutzung von WKA auszunehmen, zumal sich die Gebiete im Talraum befinden, wo in der Regel mit geringeren Windgeschwindigkeiten zu rechnen ist.

- Das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sondergebiet „Erneuerbare Energien Lappersdorf-Nord“ wird berücksichtigt und nicht überplant. Im Umfeld befinden sich keine geplanten VRs oder VBs.

- Ausweisung der 6 Teilflächen als Ausschlussgebiete.

- Eine Änderung des Entwurfs ist nicht erforderlich.

4 Gemeinde Eggldham:

- Die im Zuge des Planungsverfahrens notwendige Ausgleichsflächenregelung sollte unterbleiben.

- Die Ausgleichsflächenregelung liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung.

- Der Vorschlag kann auf Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden.

5 LRA Kelheim:

- Ausschlussgebiet Forstmoos:
Der Mittelteil des Forstmooses soll eben-

- Um den Schutz der Vögel zwischen den beiden Weihern (Oberweiher und Waldfriedweiher) zu gewährleisten, erscheint eine Ausdehnung

- Die Fläche zwischen den beiden Weihern, welche sich im FFH-Gebiet 7236-303 befindet und noch kein Ausschluss-

falls als Ausschlussgebiet festgelegt werden. Der Bereich liegt im FFH-Gebiet 7236-303 und im LSG „Dürnbucher Forst“. Es bestehen funktionale Beziehungen zwischen den beiden umliegenden Gewässern. Eine WKA könnte in diesem Bereich schwerwiegende Folgen haben.

- Es sollte klargestellt werden, dass zum Thema Artenschutz auf Ebene der Regionalplanung keine verbindlichen Aussagen möglich sind und beim Fledermausschutz die Ausschöpfung aller Vermeidungskriterien vorausgesetzt wird. Dies sollte in den Standortbögen dem Schutzgut „Biologische Vielfalt“ zugeordnet werden.

des Ausschlussgebietes auch für diesen Bereich sinnvoll.

- Bei der Errichtung von WKA müssen auch in VRs und VBs artenschutzrechtliche Belange geprüft werden. Die Regionalplanung kann hier immer nur den zum jetzigen Zeitpunkt bekannten Stand wiedergeben. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Zuge der Einzelgenehmigung der WKA. In den Standortbögen wird die Beurteilung nach dem derzeitigen Kenntnisstand durch die höhere Naturschutzbehörde getroffen. Eine Ergänzung ist nicht notwendig.

gebiet ist, wird ebenfalls als Ausschlussgebiet festgelegt.

- Eine Berücksichtigung des Vorschlages ist nicht notwendig.

6 Landratsamt Landshut:

Das Isartal nördlich von Wörth ist als Ausschlussgebiet für WKA festzulegen. Nordwestlich von Wörth liegen das Vogelschutzgebiet „7341-471 Wiesenbrütergebiete im unteren Isartal“ und nordöstlich von Wörth bis in den Lkr. Dingolfing-Landau die Wiesenbrüterflächen „unteres Isartal bei Postau“. Es ist von regelmäßigen Austauschbeziehungen zwischen den Gebieten auszugehen. Betroffen sind die in dem Windkrafterlass genannten kollisionsgefährdeten Arten Weißstorch, Wiesen- und Rohrweihe, Baum- und Wanderfalken, Wespenbussard, Grau-, Silber- und Purpurreiher, Lach- und Mittelmeermöwe sowie die Seeschwalbe.

- Auf Grund der genannten Belange wird die Errichtung von WKA in den hier betroffenen weißen Flächen regelmäßig nicht möglich sein. Die Erweiterung des Ausschlussgebietes in diesem Bereich erscheint sinnvoll.

- Erweiterung des Ausschlussgebietes nördlich von Wörth bis Seyfriedsheim.

7 Stadt Mainburg:

- Es sollte geprüft werden, ob an der A 93 ein größeres VR ausgewiesen werden könnte.

- Von den VRs im Stadtgebiet schließen nur an die VR 6 und 8 weiße unbeplante Flächen an. Die Übrigen sind von Ausschlussgebieten umgeben. Im Anschluss an die VRs 6 und 8 kann die Stadt auf Ebene der Flächennutzungsplanung bei Bedarf zusätzliche Gebiete ausweisen. Auf Ebene der Regionalplanung ist dies derzeit nicht möglich, da die Windgeschwindigkeit nach dem Windatlas hier unter 5 m/s in 140 m Höhe beträgt.

- Keine Erweiterung der bestehenden Vorranggebiete.

- Das ehemalige Munitionsdepot der Bundeswehr auf Fl.-Nr. 1011 und 1011/9 der Gemarkung Sandelzhausen soll aus dem Ausschlussgebiet heraus genommen werden.

- Auf der Fläche des ehemaligen Munitionsdepots befindet sich bereits ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen (KS 15). Zudem wird die Fläche von dem Ausschlusskriterium Wohnbebauung überlagert, da die Wohnbebauung von Sandelzhausen zum Teil bis auf ca. 600 m an die Fläche heran reicht. Zum Schutz der Wohnbevölkerung können hier keine WKA errichtet werden.

- Keine Herausnahme des ehemaligen Munitionsdepots aus dem Ausschlussgebiet.

8 Gemeinde Neufahrn:

- Darstellung der weißen Fläche östlich von Neufahrn an der Gemeindegrenze zu Malersdorf-Pfaffenberg bzw. zu Ergoldsbach als Ausschlussgebiet, da eine künftige Siedlungsentwicklung nur in diese Richtung erfolgen kann und die Gemeinde bereits entsprechendes Bauland erworben hat. Die Errichtung von WKA in diesem Bereich kann die Siedlungsentwicklung verhindern.

- Eine Siedlungsentwicklung und ein Entwicklungsspielraum für die Gemeinde sollten auch künftig möglich sein. Derzeit befinden sich die letzten Wohnhäuser von Neufahrn noch ca. 800 m entfernt. Ein gewisser Puffer für eine weitere Entwicklung erscheint daher sinnvoll.

- Darstellung des Gebietes als Ausschlussgebiet.

- Die weißen Flächen östlich der B 15 neu und südlich der Staatsstraße St 21 42 sollen für WKA ausgeschlossen werden, da in dem Bereich derzeit eine Anschlussstelle Neufahrn-Süd an die B 15 neu und als Verbindung eine Kreisstraße geplant wer-

- In dem geplanten Bereich befindet sich zum Teil das Vorbehaltsgebiet KS 81 zum Abbau von Bodenschätzen. Am Hauptort stehen derzeit ausreichend Gewerbeflächen nach der Darstellung im Flächennutzungsplan zur Verfügung. Durch den Bau der B 15 neu erscheint es lang-

- Darstellung des Gebietes als Ausschlussgebiet.

den. Langfristig soll der Bereich für die Entwicklung von Gewerbeflächen freigehalten werden.

- Die weißen Flächen nördlich von Hofendorf und Ettenkofen sollen mit Rücksicht auf das Landschaftsbild von WKA ausgeschlossen werden.

- Die weiße Fläche südlich der Kleinen Laaber zwischen Hofendorf und Rohrberg soll mit Rücksicht auf das Landschaftsbild von WKA ausgeschlossen werden.

fristig jedoch sinnvoll, den Bereich für eine künftige Entwicklung von WKA frei zu halten.

- Mit Rücksicht auf das Landschaftsbild des Tals der kleinen Laaber und der verhältnismäßig exponierten Lage des Frankner Berges, sollten in diesem Gebiet keine WKA errichtet werden.

- Die unbeplante Fläche liegt verhältnismäßig exponiert und im direkten Umfeld der Ortschaften Hofendorf, Ettenkofen und Rohrberg. Zum Schutz des Landschaftsbildes und der ansässigen Bevölkerung erscheint es sinnvoll, dass Gebiet als Ausschlussgebiet darzustellen.

- Darstellung des Gebietes als Ausschlussgebiet.

- Darstellung des Gebietes als Ausschlussgebiet.

9 Markt Peffenhausen:

Der Weiler Burghart wird nicht mehr bewohnt und ist aufgelöst worden.

- Nachdem der Weiler nicht mehr existiert, muss er nicht mehr gepuffert werden. Die umgebende Fläche kann als unbeplantes Gebiet dargestellt werden.

- Rücknahme der Pufferung des Weilers Burghart und Darstellung als unbeplantes Gebiet.

10 Markt Rottenburg a.d. Laaber:

Es wird gebeten, die vom Markt zusätzlich vorgesehenen Konzentrationszonen W 21 (bei Münster), W 7 und W 8 (bei Haag), W 11 (bei Niedereulenbach), W 20 (bei Oberoning) ebenfalls als VRs darzustellen.

- Die genannten Flächen befinden sich in unbeplanten Bereichen und können somit von der Gemeinde überplant werden. Eine Ausweisung als VRs ist nicht möglich, da die Gebiete nicht den Vorgaben des Konzeptes des Planungsverbandes entsprechen (hauptsächlich: mangelnde Windgeschwindigkeit nach Windatlas).

- Keine Änderung des Entwurfs.

11 Stadt Vilsbiburg:

Die geplante WKA (Flächennutzungsplanänderung der Stadt mit Deckblatt Nr. 6) ist bereits im Bauleitplanverfahren und soll im Regionalplan als VR, VB oder weiße Fläche ausgewiesen werden.

- Die Konzentrationszone ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Genehmigungsdatum vom 28.11.2012 bereits dargestellt. Die Planung hat bereits einen mehrjährigen Planungsvorlauf und genießt auf Grund des rechtskräftigen Flächennutzungsplans Bestandschutz. Die Planung unterliegt somit dem in Aufstellung befindlichen Ziel B VI 1.5 des Regionalplans, nachdem der Ausschluss nicht für Gebiete gilt, die in Flächennutzungsplänen be-

- Keine Änderung des Ausschlussgebietes notwendig, aber Erwähnung der Konzentrationszone in der Begründung als bereits bestehende Planung bei Ziel B VI 1.1.3.

reits als entsprechende Konzentrationszonen/Sondergebiete für WKA dargestellt sind. Eine Darstellung der Fläche als VR, VB oder weißer Fläche ist nicht möglich, da das überplante Gebiet auf Grund seiner kleinen Fläche im Maßstab der Regionalplanung (1:100.000) nicht mehr darstellbar ist und das umliegende Gebiet künftig als Ausschlussgebiet dargestellt wird. Das Gebiet sollte aber in der Begründung als bereits bestehende Planung erwähnt werden.

12 **Gemeinde Weihmichl:**

- Der Fortschreibung des Regionalplans wird nicht zugestimmt.

Auf folgendes wird hingewiesen:

- Die Wallfahrtskirche in Stollnried sowie die Kirchen in Oberneuhäuser, Unterneuhäuser und Weihmichl sowie Kulturdenkmäler („Steinerner Kreuzweg in Stollnried“) sollen berücksichtigt werden.

- Die Nichtzustimmung wird zur Kenntnis genommen.

- Eine genaue Beurteilung der betroffenen Denkmäler ist erst im Zuge der Detailplanung möglich. Die Auswirkungen sind stark von der Größe des Windrades, dem genauen Standort und der Topographie des Geländes abhängig. Die Bewertung erfolgt dann i.d.R. im Rahmen von Sichtbarkeitsanalysen. Von Seiten der Fachstelle wurden keine Schutzabstände für einzelne Denkmäler festgelegt.

Nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung bis hin zur Entwertung des Denkmals wäre eine Streichung des VR gerechtfertigt. Die technische Neuartigkeit einer WKA und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein aber nicht geeignet, eine Beeinträchtigung zu begründen.

Darüber hinaus trifft die Regionalplanung keinerlei Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen. Das denkmalrechtliche Verfahren ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren enthalten (siehe auch die Ausführungen im "Winderlass Bayern" vom

- Keine Änderung des Entwurfs notwendig.

20.12.2011).

- Eine Beschreibung der Nabenhöhe oder der Rotorgröße ist erforderlich, um die Auswirkungen des Schattenwurfs zu diskutieren.

- Die Siedlungserweiterung der Gemeinde wird eingegrenzt.

- Freihaltung der Bergkuppen.

- Evtl. Beeinträchtigung einer neuen Trassenführung der B299.

- Ansiedelung von WKA im Bereich des Funkturms bei Langwies erscheint auf Grund der Vorbelastung der Landschaft sinnvoll.

- Es wird davon ausgegangen, dass durch die festgesetzten Mindestabstände zur Wohnbebauung in der Regel keine Probleme bezüglich des Schattenwurfs zu erwarten sind. Endgültig kann dies aber erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens geklärt werden, da erst hier, der genaue Standort sowie die Größe der Anlage bekannt sind.

- In der Umgebung des Hauptsiedlungsortes Weihmichl befinden sich keine geplanten VRs und VBs. In der nächstgrößeren Ortschaft Unterneuhausen stehen nach der Darstellung im Flächennutzungsplan noch ausreichend Wohnbauflächen zur Verfügung.

- In der relativ windschwachen Region Landshut, liegen alle geeigneten Standorte auf Kuppen des Hügellandes. Bei einer Freihaltung dieser Bereiche wäre die Windkraftnutzung in der Region nicht möglich. Besonders schützenswerte Bereiche wurden im Entwurf bereits berücksichtigt und freigehalten.

- Eine mögliche neue Trassenführung der B299 für den Bereich Weihmichl wird durch die Planungen nicht beeinträchtigt. Alle bekannten Planungen verlaufen nicht in Bereichen, in denen VRs oder VBs vorgesehen sind.

- Östlich von Langenwies ist ein VR vorgesehen.

- Keine Änderung des Entwurfs notwendig.

- Keine Änderung des Entwurfs notwendig.

- Keine Änderung des Entwurfs notwendig.

- Keine Änderung des Entwurfs notwendig.

- Keine Änderung des Entwurfs notwendig.

13 **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut:**

Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten verringert.

- In den geplanten VRs und VBs ist die landwirtschaftliche Nutzung bis zur Errichtung von WKA möglich. Der Eingriff für die Errichtung von WKA erfolgt nur punktuell, so dass der Verlust an landwirtschaftlichen Flächen vergleichsweise

- keine Änderung notwendig.

gering ist.

- | | | |
|---|---|--|
| <p>14 Autobahndirektion Südbayern:
Neben den Bauverbotszonen (§ 9 Abs. 1 FStrG) sind grundsätzlich auch die Baubeschränkungszone (§9 Abs. 2 FstrG) von WKA freizuhalten. Für Standorte, an denen in mehreren Tagen im Jahr mit Vereisung zu rechnen ist, muss ein Abstand der WKA zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn von mindestens 1,5 x (Nabenhöhe + Durchmesser) eingehalten werden.</p> | <p>- Im Entwurf wurden Bundesfernstraßen mit einem Abstand von 150 m gepuffert und mit einem Ausschluss belegt. Eine Einzelfallbeurteilung abhängig vom Mikrostandort und vom Anlagentyp ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Der Hinweis wird in die Begründung mit aufgenommen, damit der Belang in der Detailplanung entsprechend berücksichtigt werden kann.</p> | <p>- Die Hinweise der Autobahndirektion werden in die Begründung zu den Ausschlusskriterien mit aufgenommen.</p> |
| <p>15 Waldbesitzerverband e.V.:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von VRs und VBs nicht zu Lasten anderer Waldfunktionen gehen darf. Die bestehende Erschließung der Waldgrundstücke durch das öffentliche Wegenetz sollte nicht beeinträchtigt werden.</p> | <p>- Die Waldfunktionen wurden bei der Erarbeitung des Entwurfes in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berücksichtigt. Besonders schützenswerte Bereiche wurden für die Windkraftnutzung ausgeschlossen. Die Erschließung kann erst im Zuge der Detailplanung geklärt werden. Auf Ebene der Regionalplanung ist dies nicht möglich.</p> | <p>- Keine Änderung notwendig.</p> |
| <p>16 Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.:
Es wird gebeten sicher zu stellen, dass die zu errichtenden WKA einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu den VRs/VBs für Bodenschätze und bestehenden Gruben haben. Es darf keine Nutzungseinschränkung für die Rohstoffgewinnung auftreten.</p> | <p>- Die Errichtung von WKA sind punktuelle Eingriffe innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung. Der Schutzzweck angrenzender VRs und VBs für die Rohstoffsicherung wird nicht gefährdet. Bei den in der Region Landshut abbauwürdigen Rohstoffarten (Kies, Lehm, Bentonit) sind keine Sprengungen erforderlich, die einen speziellen Schutzabstand rechtfertigen würden.</p> | <p>- Keine Änderung notwendig.</p> |
| <p>17 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:
Spätestens bei der Erstellung eines Bebauungsplanes bzw. im Genehmigungsverfahren einer WKA hat eine Umweltprüfung im Hinblick auf Sichtbeziehungen zu und</p> | <p>- Die Ausführungen sollten als Hinweise in die Begründung mit aufgenommen werden.</p> | <p>- Aufnahme der Hinweise in die Begründung zu den Ausschlusskriterien.</p> |

von landschaftsprägenden Denkmälern zu erfolgen. Für die Planungsregion Landshut ist ein Radius von 15 km um das jeweilige Vorrang- und Vorbehaltsgebiet oder um die Windkraftanlage als Untersuchungsraum zu Grunde zu legen. Außerhalb dieses Radius kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass auch große Anlagen keine Beeinträchtigung eines Denkmals hervorrufen, auch wenn diese in der Ferne sichtbar sind. Sofern WKA eine Höhe von 300 m über dem Fundament überschreiten, ist ein neuer Radius festzulegen.

18 Bezirksheimatpfleger:

Negativ bewertet wird die Anordnung der VR 25, 26, 27 und des VB 61, was zu einer „Umzingelung“ der Gemeinde Obersüßbach führt. Der ungestörte Blick in die Landschaft, wenigstens in zwei Himmelsrichtungen ist den dort lebenden Menschen nicht mehr möglich.

Hinzu kommt in Obersüßbach die Beeinträchtigung der Filialkirche St. Blasius durch die VR Obersüßbach West und Ost sowie durch 13 weiterer amtlich erfasster Denkmäler, u.a. die Pfarrkirche St. Jakobus im Ortszentrum, die Wallfahrtskapelle Mariä Himmelfahrt in Freyung, die Filialkirche St. Johannes d.T. in Niedersüßbach oder die Filialkirche St. Ulrich in Ulrichsried.

- Durch die Ausweisung der genannten Gebiete kann es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei Obersüßbach kommen. Sowohl nördlich als auch südlich von Obersüßbach sind aber keine VRs oder VBs geplant, so dass die Blickrichtungen hier frei sind. Von der Seiten der Gemeinde wurden keine Bedenken erhoben. Eine genaue Beurteilung der betroffenen Denkmäler ist erst im Zuge der Detailplanung möglich. Die Auswirkungen sind stark von der Größe des Windrades, dem genauen Standort und der Topographie des Geländes abhängig. Die Bewertung erfolgt dann i.d.R. im Rahmen von Sichtbarkeitsanalysen. Von Seiten der Fachstelle wurden keine Schutzabstände für einzelne Denkmäler festgelegt. Auf Ebene der Regionalplanung können besonders prägnante Sichtachsen von grundsätzlicher Überplanung freigehalten werden. Es kann jedoch nicht Aufgabe der Regionalplanung sein, jeglichen Einflussbereich um Denkmäler von Windkraftanlagen frei zu halten. Nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung bis hin zur Entwertung des Denkmals wäre eine Streichung

- keine Änderung des Entwurfs notwendig.

des VR gerechtfertigt. Die technische Neuartigkeit einer WKA und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein aber nicht geeignet, eine Beeinträchtigung zu begründen. Der pauschalen Aussage, dass die Umgebung von Denkmälern von WKA freizuhalten ist, kann fachlich nicht gefolgt werden. Darüber hinaus trifft die Regionalplanung keinerlei Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen. Das denkmalrechtliche Verfahren ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren enthalten (siehe auch die Ausführungen im "Winderlass Bayern" vom 20.12.2011).

19 Bundesnetzagentur:

Die Bundesnetzagentur empfiehlt, sich bezüglich der Abstandsflächen zu Hochspannungsfreileitungen nach der DIN EN 50341-3-4 zu richten, und als Abstände zwischen der Außengrenze der auszuweisenden Gebiete und Freileitungen im Höchstspannungsbereich den flexiblen Wert eines dreifachen Rotordurchmessers als Ausschlusskriterien festzulegen. Dies hätte den Vorteil, dass sich der gewählte Abstandswert mit dem jeweiligen Stand der Technik fortentwickelt.

- Auf Ebene der Regionalplanung ist eine Berücksichtigung unterschiedlicher Rotordurchmesser von verschiedenen Anlagentypen auf Grund der notwendigen vereinheitlichenden Herangehensweise nicht möglich. Es wird deshalb von dem derzeit technisch machbaren Stand ausgegangen (ca. 100 m). Es wird angenommen, dass mit einem Abstand von 300 m zur Hochspannungsfreileitung im Regelfall ein ausreichender Abstand erreicht werden kann. Eine genauere Überprüfung kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.

- keine Änderung notwendig.

20 Bundesverband Windenergie e.V.:

- Der aktuelle Windatlas des StMWIVT ist untauglich. Es soll auf die Erarbeitung eines dreidimensional modellierten Windatlasses gewartet werden.

- Eine bessere Datengrundlage als der vorhandene Windatlas steht nicht zur Verfügung. Sollten sich künftig neue Beurteilungsgrundlagen ergeben, kann der Regionalplan entsprechend fortgeschrieben werden.

- keine Änderung des Entwurfs notwendig.

- Auf Grundlage des Windatlasses werden sehr große Gebiete für die Windenergienutzung gesperrt.

- Für die Definition der Ausschlussgebiete sind allein die Ausschluss- und Restriktionskriterien ausschlaggebend. Keine Fläche wurde auf

- keine Änderung des Entwurfs notwendig.

- Viele windhöfliche Gebiete werden auf Grund der Ausweisung als landschaftsprägende Höhenrücken im Landschaftsrahmenplan ausgeschlossen. Im aktuellen LEP ist dies noch als Ziel formuliert, im neuen aber nur noch als Grundsatz vorgesehen. Diesem Umstand soll Rechnung getragen und weitere Gebiete ausgewiesen werden.

Grund des Windatlasses und der Windgeschwindigkeit ausgeschlossen.

- Das bestehende LEP ist so lange bindend, bis eine neues LEP in Kraft tritt. Nur die im Landschaftsentwicklungskonzept der Region Landshut am höchsten bewerteten Landschaftsräume sowie die Hangleitenbereiche wurden für die Windkraftnutzung ausgeschlossen. Dies macht allerdings in der Gesamtschau nur einen sehr geringen Teil der Flächen aus.

- keine Änderung des Entwurfs notwendig.

21 Bundesverband Windenergie, Regionalverband Niederbayern:

- Negative Herangehensweise:

Für die Region Landshut sollen auf Grund der niedrigeren Windgeschwindigkeiten zusätzliche VRs in der Region Donau-Wald ausgewiesen werden. Anstatt der pauschal verwendeten Abstandsflächen sollte eine Einzelfallbetrachtung möglich sein.

- Es ist nicht möglich, dass für die Region Landshut zusätzliche Flächen in der Region Donau-Wald ausgewiesen werden. In beiden Regionen werden die aus Sicht der Regionalplanung jeweils geeignetsten Gebiete ausgewiesen. Die VRs und VBs in der Region Landshut sind vermutlich nicht so windhöflich wie in der Region Donau-Wald, dennoch ist auch hier die wirtschaftlichen Errichtung von WKA im Regelfall möglich, bzw. wird davon ausgegangen, dass durch die Weiterentwicklung der Technik diese Standorte auch künftig rentabler werden. Eine Einzelfallbetrachtung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich, eine vereinheitlichte Herangehensweise ist zwingend notwendig.

- keine Änderung des Entwurfs notwendig.

- Vorrangflächen – komplette Ausschlussflächen:

Windpotentialflächen sind nicht ermittelt und nicht berücksichtigt Es geht nicht um windhöfliche Gebiete sondern um die Beachtung weicher Umweltkriterien.

- Es wurden nur Bereiche für die Nutzung von WKA ausgeschlossen, denen harte rechtliche Ausschlusskriterien entgegen stehen. In den unbeplanten Gebieten ist die Errichtung von WKA grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Als Datengrundlage wurde der bayerische Windatlas verwendet, da keine genaueren Daten zur Verfügung stehen und diese nicht vom Planungsverband erhoben werden können. Bei

- keine Änderung des Entwurfs notwendig.

- Windhöflichkeit ist vorrangig – Qualität vor Quantität – Wirtschaftlichkeit – Flexibilität und Individualität notwendig:

Die Windgeschwindigkeiten in der Region sind zu gering, um WKA wirtschaftlich zu betreiben. Standorte mit Windgeschwindigkeiten von 6 m/s oder mehr werden verschont. Auf Grund der Abstandsflächen kann keine Einzelfallbetrachtung mehr erfolgen.

- Perspektiven einpflegen:

Innovative Ideen wie Mehrfachnutzungen der Masten oder alternative Speichertechnologie sollen berücksichtigt werden.

- Großraumradaranlage Freising und militärischer Flughafen Ingolstadt-Manching und zivile Flughäfen:

Militärische Belange sind wie auch die Einschränkungen durch Flugplätze oft nicht bekannt. Die Belange sollten dem Windenergieverband mitgeteilt werden.

- Privilegierung der Windenergie ausgehebelt – Mammutverfahren bremst aus – Zeitgewinn für Stromkonzerne:

Die Privilegierung der Windenergie wird ausgehebelt und repowering wird nicht zugelassen.

Es können keine Bauanträge gestellt werden und das Mammutverfahren bremst die Windenergie aus, da es zu lange dauert.

- Vorbelastung der Landschaft berücksichtigen:

Bereits vorbelastete Landschaftsräume

Ermittlung der Ausschlusskriterien spielt die Windhöflichkeit keine Rolle.

- Der Regionale Planungsverband geht davon aus, dass ab einer Windgeschwindigkeit von 5 m/s in 140 m Höhe WKA profitabel betrieben werden können. Die wirtschaftliche Entscheidung ist aber allein Sache des Investors. Alle potentiellen Standorte mit Windgeschwindigkeiten von 5 m/s oder mehr wurden als VRs oder VBs ausgewiesen. Es werden keine geeigneten Standorte verschont. Eine Einzelfallbetrachtung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich, eine vereinheitlichende Herangehensweise ist zwingend notwendig.

- Mehrfachnutzungen und alternative Speichertechnologien werden durch das Konzept des Regionalen Planungsverbandes nicht ausgeschlossen. Auf Ebene der Regionalplanung können diese aber nicht berücksichtigt werden.

- Die Wehrbereichsverwaltung sowie das Luftamt Südbayern wurden an dem Anhörungsverfahren beteiligt. Die genannten Belange können oftmals erst bei einer konkreten Baugenehmigung geprüft werden, da erst hier der Anlagentyp, die Höhe und der genaue Standort bekannt ist.

- Repowering von bestehenden WKA ist möglich, sofern die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Das Verfahren behindert nicht den Bau von WKA, da nur harte rechtliche Vorgaben den Ausschlusskriterien zu Grunde liegen und diese im Regelfall auch bei einer Einzelgenehmigung berücksichtigt werden müssen. Eine Einzelgenehmigung ist grundsätzlich möglich.

- Bei den genannten Vorbelastungen müssen im Regelfall Abstandsflächen zu den Nutzungen eingehalten werden, so dass die Errichtung ei-

- keine Änderung des Entwurfs notwendig.

- keine Änderung des Entwurfs notwendig.

- keine Änderung des Entwurfs notwendig.

- keine Änderung des Entwurfs notwendig.

- keine Änderung des Entwurfs notwendig.

(durch Stromleitungen, Funkmasten, Messstationen, Steinbrüche, Kiesgruben, Autobahnen, Bahntrassen, etc.) sollen nicht für WKA ausgeschlossen werden. An diesen Standorten müssten keine erneuten Eingriffe in das Landschaftsbild durchgeführt werden.

- Die Region Landshut soll den Windstromanteil erfüllen:

In der Region Donau-Wald sollten mehr Flächen ausgewiesen werden, um die windschwachen Standorte in der Region 13 auszugleichen.

- Kleinwindanlagen und Haus- und Hofanlagen für Landwirte:

Es sollte klargestellt werden, dass Kleinwindanlagen nicht in die VRs und VBs geplant werden müssen.

22 Bund Naturschutz in Bayern e.V.:

- Auch kleinere Areale mit weniger als 10 ha könnten bei entsprechender Windhöflichkeit als VRs und VBs ausgewiesen werden.

- Es sollte vor Abschluss der Fortschreibung auf die Ergebnisse des neuen 3D-Windatlases des Wirtschaftsministeriums gewartet werden.

- Auch Gebiete mit einer Windhöflichkeit unter 5 m/s könnten als VRs und VBs festgelegt werden.

ner WKA im direkten Umfeld nicht möglich ist. Wenn eine Nutzung mit der Errichtung einer WKA kompatibel ist, spricht nichts gegen eine Bündelung.

- Es ist nicht möglich, dass für die Region Landshut zusätzliche Flächen in der Region Donau-Wald ausgewiesen werden. In beiden Regionen werden die aus Sicht der Regionalplanung jeweils geeignetsten Gebiete ausgewiesen.

- Die Fortschreibung des Regionalplans ist nur für raumbedeutsame WKA (Im Regelfall größer als 50 m) einschlägig. Kleinwindanlagen bis 50 m sind somit von der Fortschreibung nicht tangiert. Dies wird auch in der Begründung zu dem Ziel B VI 1.1 klargestellt.

- Eine Darstellung von Gebieten kleiner 10 ha ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich, da einzig der Maßstab 1:100.000 rechtsverbindlich ist. Kleinere Gebiete sind deshalb in der Karte nicht darstellbar. Zudem kann bei Gebieten, welche kleiner als 10 ha sind, eine Konzentrationswirkung nicht mehr erreicht werden.

- Der neue 3D-Windatlas steht frühestens Ende 2013 zur Verfügung. Die Verbindlicherklärung des Regionalplans ist für Sommer 2013 geplant. Dies ist wichtig, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen. Bei größeren Abweichungen durch neue Messergebnisse, kann der Regionalplan entsprechend fortgeschrieben werden.

- Ziel der Regionalplanfortschreibung ist es, die am besten geeigneten Gebiete als VRs oder VBs auszuweisen. Hier wird als Grenze für einen möglichen marktwirtschaftlichen Betrieb

- keine Änderung des Entwurfs notwendig.

- keine Änderung des Entwurfs notwendig.

- keine Änderung des Entwurfs.

- keine Änderung des Entwurfs.

- keine Änderung des Entwurfs.

- einer WKA eine Windgeschwindigkeit von 5 m/s in 140 m Höhe angenommen. Auch in den weißen Flächen, die nur auf Grund der mangelnden Windhöflichkeit nicht als VRs oder VBs dargestellt werden, ist die Errichtung von WKA nicht ausgeschlossen und weiterhin möglich.
- Bereits auf Ebene der Regionalplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für die Ausweisung von VRs erforderlich.
 - Auf Ebene der Regionalplanung ist es nicht leistbar, für jedes VR eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, da hierfür keine Mittel zur Verfügung stehen. Durch die enge Zusammenarbeit mit der höheren Naturschutzbehörde wurde aber versucht, nur solche Bereiche auszuweisen, die eine hohe Realisierungswahrscheinlichkeit besitzen. Hinzu kommt, dass sich Arten auch verlagern können, so dass eine Prüfung zu dem Zeitpunkt der geplanten Errichtung einer WKA am sinnvollsten erscheint. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt deshalb erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens einer WKA.
 - Die Wälder wurden entsprechend der Funktionen im Wald funktionsplan berücksichtigt. Es erfolgte eine enge Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Besonders schützenswerte Bereiche wurden für die Windkraftnutzung ausgeschlossen. Es erfolgte also eine fachliche Bewertung.
 - Die Wiesenbrütergebiete im Rimbacher Moos werden ausgeschlossen (vgl. Stellungnahme des Landratsamtes Landshut). Ein kompletter Ausschluss der Talbereiche der Vils und der großen Lauer erscheint nach fachlicher Bewertung nicht notwendig.
 - Der überwiegende Teil des Dürnbucher Forstes gehört als gemeindefreies Gebiet nicht zu der Planungsregion 13 und kann folglich nicht überplant werden.
 - In dem Gebiet Klosterholz trifft die Regionalplanung keine Aussage. Fachlich liegen derzeit
 - keine Änderung des Entwurfs.
 - keine Änderung des Entwurfs.
 - Darstellung des Wiesenbrütergebietes Rimbacher Moos als Ausschlussgebiet.
 - keine Änderung des Entwurfs.
 - keine Änderung des Entwurfs.
- Es fehlt eine fachliche Bewertung der Waldstandorte. Ältere, strukturreiche Mischwälder sollten für die Windkraftnutzung ausgeschlossen werden.
 - Die ABSP-Gebiete „Rimbacher Moos“ (Wiesenbrüterfläche) und „Altlauf der Vils und Feuchtwiesen in der Vilsaue“ sollten als Ausschlussgebiete festgelegt werden. Dies gilt auch für alle Talbereiche der Vils und das Tal der großen Lauer.
 - Der Dürnbucher Forst sollte als Ausschlussgebiet festgelegt werden.
 - Die Festlegung des Waldgebietes „Klosterholz“ als unbeplantes Gebiet wird u.a.

wegen der Erholungsnutzung als problematisch gesehen.

keine Hinweise vor, die einen Ausschluss rechtfertigen würden. Hier ist es den Gemeinden überlassen, wie sie mit dem Gebiet umzugehen gedenken und ob die Erholungsnutzung evtl. durch die Errichtung von WKA beeinträchtigt wird.

23 DB Services Immobilien GmbH:

Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes und aus den Gefahren des Eisabwurfs von WKA ist ein Abstand von größer gleich $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis einzuhalten.

- Die Bahntrassen wurden in dem Fortschreibungsentwurf mit einem Abstand von 200 m gepuffert. Eine Einzelfallbewertung ist in der Regionalplanung nicht möglich, weshalb es notwendig war, einen einheitlichen Abstandwert von VRs und VBs zu Bahntrassen zu verwenden. In unmittelbarer Nähe von Bahntrassen befinden sich keine geplanten VRs und VBs. Im Regelfall dürfte der in der Regionalplanung festgelegte Abstand ausreichen. Dennoch sollten die geforderten Mindestabstände in die Begründung zu den Ausschlusskriterien mit aufgenommen werden. Durch die Größe der VRs und VBs werden diese durch die mögliche Einschränkung in ihrer Grundintention aber nicht gefährdet.

- Aufnahme der notwendigen Abstände in die Begründung.

24 Eisenbahnbundesamt:

- Um Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs durch Eisabwurf oder Rotorblattbruch auszuschließen, empfiehlt das Eisenbahnbundesamt (EBA) als Abstand das 2-fache des Rotordurchmessers. Da bereits Durchmesser von 200 m möglich sind, wird der in der Regionalplanung vorgesehene Abstand von 200 m als zu gering angesehen.

- Für Bahnstromfernleitungen (110-kV) wird ohne Schwingschutzmaßnahmen ein Abstand von $3 \times$ Rotordurchmesser, mit Schwingschutzmaßnahmen ein Abstand

- Die Bahntrassen wurden in dem Fortschreibungsentwurf mit einem Abstand von 200 m gepuffert. Eine Einzelfallbewertung ist in der Regionalplanung nicht möglich, weshalb es notwendig war, einen einheitlichen Abstandwert von VRs und VBs zu Bahntrassen zu verwenden. In unmittelbarer Nähe von Bahntrassen befinden sich keine geplanten VRs und VBs. Im Regelfall dürfte nach hiesiger Einschätzung der in der Regionalplanung festgelegte Abstand ausreichen.

- Keine Änderung des Entwurfs.

von 1 x Rotordurchmesser empfohlen.

25 E.ON Netz GmbH:

Zwischen der Rotorblattspitze und dem äußeren Leiterseil einer 110-kV-Leitung ist ein horizontaler Abstand von $> 3 \times$ Rotordurchmesser einzuhalten. Der Abstand kann auf einen Mindestabstand von $> 1 \times$ Rotorspitze verringert werden, wenn die Leiterseile der Freileitung mit schwingungsdämpfenden Maßnahmen ausgerüstet sind. Die Kosten für die Nachrüstung wären vom Bauherrn der WKA zu tragen. Von den Leitungen sind insbesondere die VR 49, 50 und das VB 60 betroffen.

- Hochspannungsfreileitungen wurden im Entwurf des Regionalen Planungsverbandes mit 300 m gepuffert und als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Abstand im Regelfall ausreichend ist. Im Einzelfall kann auch durch schwingungsdämpfende Maßnahmen eine Verbesserung erreicht werden, so dass der Abstand von 300 m auf jeden Fall ausreichend wäre. Eine Einzelfallbewertung ist in der Regionalplanung nicht möglich, weshalb es notwendig war, einen einheitlichen Abstandwert von VRs und VBs zu Hochspannungsfreileitungen zu verwenden. In unmittelbarer Nähe von Hochspannungsfreileitungen befinden sich keine geplanten VRs und VBs. Die genannten VRs und VBs liegen in ausreichendem Abstand (> 350 m) zu den Freileitungen. Die Abstandsvorgaben sollten als Hinweise in die Begründung mit aufgenommen werden.

- Aufnahme der notwendigen Abstände in die Begründung.

26 InfraServ GmbH § Co. Gendorf KG:

Die InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG ist Eigentümer und Betreiber einer Ethylenfernleitung die von Münchsmünster nach Gendorf/Burgkirchen verläuft. Die Leitung liegt mittig in einem Schutzstreifen, der eine Gesamtbreite von 8,5 m aufweist.

- die genannte Ethylenfernleitung verläuft durch die VRs 55 und 56. Zu allen anderen Gebieten besteht ein ausreichend großer Abstand (> 40 m), so dass hier im Regelfall bei der Errichtung von WKA keine Probleme geben dürfte. Die Ethylenfernleitung sollte in der Begründung zu den VRs 55 und 56 erwähnt werden.

- Aufnahme der Ethylenfernleitung in die Begründung zu den VRs 55 und 56.

27 Kreisheimatpfleger im Landkreis Landshut:

In allen VRs ist mit massiven Beeinträchtigungen des kulturell gewachsenen Landschaftsbildes zu rechnen. Historisch wertvolle Bauten werden durch den Bau von WKA in ihrer Qualität beeinträchtigt. Es

- Auf Grund ihrer Höhe haben WKA immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Um die Belange des Landschaftsbildes und der Denkmäler sachgerecht zu berücksichtigen, erfolgt sowohl bei der Fortschreibung des Regionalplans als auch bei der Einzelgenehmigung eine Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege

- Keine Änderung des Entwurfs notwendig.

sollten Blickbeziehungen zu geschützten Baudenkmalern untersucht werden. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sollte garantiert werden.

ge sowie der Naturschutzbehörde. Die Auswirkungen können aber oftmals erst in der Detailplanung, wenn die Höhe der WKA, der Anlagentyp sowie der genaue Standort bekannt sind, berücksichtigt werden. Da auf Ebene der Regionalplanung genaue Standorte noch nicht feststehen, ist die Untersuchung von Blickbeziehungen zu Baudenkmalern nur bedingt möglich und auf Ebene der Regionalplanung nicht leistbar. Die Öffentlichkeit hat im Rahmen der Regionalplanfortschreibung die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben.

28 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.:

- der Steuerungsansatz der Regionalplanung wird durch die Vielzahl der unbeplanten Bereiche entwertet.

- Um der Windkraft in der Region substanziell Raum einzuräumen, wurden Gebiete in denen keine Ausschlusskriterien greifen, die aber nach dem Windatlas des StMWIVT eine Windhöufigkeit von unter 5 m/s in 140 m Höhe aufweisen, nicht pauschal ausgeschlossen. In diesen Gebieten können die Gemeinden selbst planerisch tätig werden. Somit wird kein Potential ausgeschlossen, da in der Region nur wenige tatsächliche Windmessungen vorliegen und sich Abweichungen vom Windatlas ergeben können. In den unbeplanten Gebieten können in der Regel aber auch mehr als eine WKA errichtet werden, da Flächen unter 10 ha ausgeschlossen wurden. Eine Konzentration in Windparks ist somit auch hier möglich. Es war ausdrücklicher Wunsch der Gemeinden, diesen Spielraum für die Windkraftnutzung zu belassen.

- keine Änderung des Entwurfs notwendig.

- bei den unbeplanten Flächen handelt sich zu 80% um Waldflächen. Das Walderhaltungsziel der Region ist dadurch nicht mehr aufrechterhaltungsfähig.

- Ein größerer Teil der unbeplanten Flächen liegt in Waldgebieten. Auf Grund der Privilegierung von WKA war die Errichtung hier bereits vor der Steuerung durch die Regionalplanung grundsätzlich möglich und ist es auch weiterhin. Die Errichtung einer WKA ist nur ein punktueller Eingriff in ein Waldgebiet. Bei Rodungen sind

- keine Änderung des Entwurfs notwendig.

Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen. Die besonders schützenswerten Wälder wurden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten von der Windkraftnutzung ausgeschlossen. Das Walderhaltungsziel wird durch diese Fortschreibung nicht stärker beeinträchtigt, als der Zustand davor war. In der Realität ist es oftmals der Fall, dass die höheren und für die Windkraftnutzung interessanten Flächen bewaldete Kuppen sind. Um der Windkraftnutzung substanziell Raum einräumen zu können, können Eingriffe hier nicht ausgeschlossen werden.

- die Einstufung von einigen Schutzwäldern gemäß dem Waldfunktionsplan als Restriktionskriterien stellt einen Verstoß gegen die Bestimmungen von Art. 7 und Art. 10 des Bayerisches Waldgesetzes dar.

- Die Einteilung, welche Wälder im Waldfunktionsplan mit entsprechender Funktion ausgewiesen sind und wo gleichzeitig die Nutzung für WKA nicht ausgeschlossen ist, erfolgte durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Nach dieser fachlichen Bewertung ist die Errichtung von WKA auch in Wäldern, welche im Waldfunktionsplan ausgewiesen sind, möglich, da Eingriffe ausgeglichen werden können.

- keine Änderung des Entwurfs notwendig.

- Die Errichtung von WKA ist mit den Schutzziele von Landschaftsschutzgebieten nicht vereinbar. Die Einstufung als Restriktionskriterium wird abgelehnt. Ebenfalls die Offenhaltung von Landschaftsschutzgebieten als unbeplante Bereiche (LSG Dürnbucher Forst).

- Es befinden sich keine geplanten VRs oder VBs in Landschaftsschutzgebieten. Bei einer Zonierung von Landschaftsschutzgebieten wäre die Errichtung von WKA in Bereichen des Landschaftsschutzgebietes nicht ausgeschlossen, deshalb wurden die LSG nur als Restriktionsgebiete berücksichtigt. Der überwiegende Teil des Dürnbucher Forstes liegt nicht in der Planungsregion 13 und kann deshalb nicht überplant werden.

- keine Änderung des Entwurfs notwendig.

- WKA in Bereichen mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Feldermausschutz stehen im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Biodiversitätsschutzes. Ein breites Vogelartenspektrum wird bei der Bewer-

- Sämtliche Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für den Vogelschutz (z.B. Vogelzug- und Rastgebiete, Ramsargebiete, etc) wurden von der höheren Naturschutzbehörde fachlich bewertet und entsprechenden Gebietskatego-

- keine Änderung des Entwurfs notwendig.

tung ausgeklammert.

- Die vorgesehenen 1.000-Meter-Abstände zu den z.T. international bedeutsamen EU-Vogelschutzgebieten der Region 13 sind nicht ausreichend. Es sind auf Grund der möglichen Anlagenhöhen von 200 m mindestens 2.000-Meter-Abstände erforderlich. Entsprechende Abstandsflächen müssen darüber hinaus auch um Bereiche mit „besonderer Bedeutung als Vogelrastgebiet“ vorgesehen werden, auch wenn diese nicht als NSG oder SPA ausgewiesen sind.

- Die Auswirkungen von Windparks sollten als Bauprojekt (Bodenversiegelung, Rodungsumfang) dargestellt werden. Es fehlen Aussagen vom notwendigen Abstand der Anlagen zueinander.

- Es fehlen Angaben zur Netzinfrastruktur und zusätzlich notwendigen Leitungstrassen und Umspannwerken.

- Die geplanten VRs und VBs befinden sich überwiegend in Kamm- und Kuppenlagen. Sie stehen damit im Widerspruch zu dem LEP-Ziel B VI 1.5.

- Fachliche Vorgaben aus dem Landschaftsentwicklungskonzept der Region Landshut wurden nicht berücksichtigt.

rien (Ausschlussgebiet, Restriktionsgebiet, weiße Fläche) zugeordnet. Der Bereich Vogelschutz wurde somit ausreichend und fachgerecht berücksichtigt.

- Sämtliche Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für den Vogelschutz (z.B. Vogelzug- und Rastgebiete, Ramsargebiete, etc) wurden von der höheren Naturschutzbehörde fachlich bewertet und entsprechenden Gebietskategorien (Ausschlussgebiet, Restriktionsgebiet, weiße Fläche) zugeordnet bzw. wurden die notwendigen Abstandsflächen festgelegt. Der Bereich Vogelschutz wurde somit ausreichend und fachgerecht berücksichtigt.

- Die Auswirkungen durch den Bau von WKA können erst im Zuge der Detailplanung geklärt werden, da diese sehr stark vom Einzelfall abhängen. Auf Ebene der Regionalplanung ist eine Aussage hierzu noch nicht möglich.

- Die Auswirkungen durch den Bau von WKA können erst im Zuge der Detailplanung geklärt werden, da diese sehr stark vom Einzelfall abhängen. Auf Ebene der Regionalplanung ist eine Aussage hierzu noch nicht möglich.

- Nur auf den Kuppenlagen liegt eine ausreichende Windhöffigkeit vor, die den Betrieb einer WKA wirtschaftlich möglich machen. Besonders schützenswerte Hang- und Kuppenlagen wie beispielsweise die Hangleiten der Isar oder Bereiche des Vilstals wurden zudem für die Nutzung von WKA ausgeschlossen. Im Großteil des Tertiärhügellandes ist eine Differenzierung jedoch nicht möglich. Das LEP-Ziel B VI 1.5 wurde somit berücksichtigt.

- Relevante Vorgaben aus LEK wie z.B. besonders schützenswerte Landschaftsteile wurden berücksichtigt und sind in die Erarbeitung des

- keine Änderung des Entwurfs notwendig.

- keine Änderung des Entwurfs notwendig.

- keine Änderung des Entwurfs notwendig.

- keine Änderung des Entwurfs notwendig.

- keine Änderung des Entwurfs notwendig.

- Alle VRs und VBs, die Schutzwälder gemäß dem Waldfunktionsplan enthalten, werden abgelehnt. Unbeplante Flächen dieser Kategorien sind den Ausschlussgebieten zuzuordnen.
 - Der gesamte Talraum der Isar ist auf Grund seiner hohen Bedeutung für den Vogelzug durchgehend als Ausschlussfläche zu definieren. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Abschnittes zwischen Wörth und Dornwang, der sich zwischen zwei bedeutenden Brutgebieten wiesenbrütender Vogelarten befindet.
 - Im Bereich der Ortschaft Untergambach befindet sich der langjährige Rastplatz eines Uhus. Hier ist ein Bereich von 1.000 m von WKA frei zu halten und als Ausschluss zu definieren.
 - Nördlich der Ortschaft Pfarrkofen befindet sich ein Brutplatz des Rotmilans. Hier ist ein Bereich von 1.500 m von WKA frei zu halten und als Ausschlusskriterium zu definieren.
 - Das Vilstal sollte als Ausschlussgebiet
- Entwurfs eingeflossen.
- Die Einteilung, welche Wälder im Waldfunktionsplan mit entsprechender Funktion ausgewiesen sind und wo gleichzeitig die Nutzung für WKA nicht ausgeschlossen ist, erfolgte durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Nach dieser fachlichen Bewertung ist die Errichtung von WKA auch in Wäldern, welche im Waldfunktionsplan ausgewiesen sind, möglich, da Eingriffe ausgeglichen werden können.
 - Der Bereich zwischen Wörth und Dornwang wird künftig als Ausschlussgebiet dargestellt (vgl. auch die Stellungnahme des LRA Landshut). Der Talraum der Isar wurde bereits überwiegend als Ausschlussgebiet dargestellt. Alle fachlich relevanten Bereiche wurden, auch durch die vorgebrachten Ergänzungen im Zuge des Anhörungsverfahrens, ausgeschlossen. Ein kompletter Ausschluss wird fachlich nicht als notwendig erachtet.
 - Nach Auskunft der höheren Naturschutzbehörde befindet sich der Rastplatz des Uhus im Umgriff des bestehenden Kiesabbaus bei Untergambach. Um dem Belang Rechnung zu tragen, soll der Umgriff des Kiesabbaus mit 1.000 m gepuffert und dem Ausschlussgebiet zugeschlagen werden.
 - Eine Änderung des Entwurfs erscheint aus fachlicher Sicht nicht notwendig. Im Umgriff von Pfarrkofen befinden sich keine ausgewiesenen VRs und VBs. Der Bereich nördlich von Pfarrkofen befindet sich bereits in einem Ausschlussgebiet. Sollte in einem unbeplanten Bereich die Errichtung einer WKA geplant werden, muss der Artenschutz im Genehmigungsverfahren entsprechend geprüft werden.
 - Sämtliche Bereiche mit einer besonderen Be-
- keine Änderung des Entwurfs notwendig.
 - Darstellung des Bereichs zwischen Wörth und Dornwang als Ausschlussgebiet.
 - Pufferung des Kiesabbaus mit 1.000 m und Darstellung als Ausschlussgebiet.
 - keine Änderung des Entwurfs notwendig.
 - keine Änderung des Entwurfs notwendig.

festgelegt werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich unterhalb des Vilstalstausees, welcher zu den wichtigsten Wasservogel-Rastgebieten Bayerns zählt.

- Das Waldgebiet „Klosterholz“ als einziges großes, zusammenhängendes Waldgebiet in der Nähe der Stadt Landshut mit wichtiger Erholungsfunktion sollte frei von WKA bleiben und als Ausschlussgebiet eingestuft werden.

29 Luftamt Südbayern:

WKA mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund stellen ein Luftfahrthindernis dar und bedürfen einer gutachterlichen Stellungnahme der deutschen Flugsicherung GmbH. In der Region 13 können folgende 7 Flugplätze von WKA beeinträchtigt werden:

- Landshut-Ellermühle (Verkehrslandeplatz)
- Eggenfelden (Verkehrslandeplatz)
- Vilsbiburg (Sonderlandeplatz)
- Kirchdorf (Sonderlandeplatz)
- Pfarrkirchen (Sonderlandeplatz)
- Dingolfing (Sonderlandeplatz)
- Gammelsdorf (Segelfluggelände)

deutung für den Vogelschutz (z.B. Vogelzug- und Rastgebiete, Ramsargebiete, etc) wurden von der höheren Naturschutzbehörde fachlich bewertet und entsprechenden Gebietskategorien (Ausschlussgebiet, Restriktionsgebiet, weiße Fläche) zugeordnet bzw. wurden die notwendigen Abstandsflächen festgelegt. Der Bereich Vogelschutz wurde somit ausreichend und fachgerecht berücksichtigt.

- In dem genannten Bereich ist die Gemeinde Ergolding bereits planerisch tätig geworden. In den Planungen der Gemeinde wurde eine Teilfläche des Waldgebietes auch für die Errichtung von WKA zur Verfügung gestellt. Der überwiegende Teil wurde für die Nutzung von WKA ausgeschlossen. Ein großer Teilbereich ist auch in dem Entwurf des Planungsverbandes bereits als Ausschlussgebiet festgelegt. Die Planung der Gemeinde auf Flächennutzungsplanebene wird von Seiten der Regionalplanung berücksichtigt.

- In dem näheren Umfeld der Flugplätze (Abstand mind. 4 km oder mehr) Landshut-Ellermühle, Eggenfelden, Kirchdorf a. Inn und Pfarrkirchen befinden sich keine geplanten VRs oder VBs. Eine Beeinträchtigung dieser Flugplätze dürfte somit im Regelfall ausgeschlossen sein. Die übermittelten Platzrunden wurden als Ausschlusskriterien im Entwurf berücksichtigt.

- Das VR 41 befindet sich in einer Platzrunde des Sonderlandeplatzes Dingolfing. Da die Errichtung von WKA hier im Regelfall nicht möglich ist, sollte auf die Ausweisung des VR verzichtet werden.

- Innerhalb des Bauschutzbereiches (1,5 km) des Segelflugplatzes Gammelsdorf wurden ebenfalls keine VRs oder VBs geplant. Das

- keine Änderung des Entwurfs notwendig.

- keine Änderung des Entwurfs.

- Streichung des VR 41 und künftige Darstellung als Ausschlussgebiet.

- keine Änderung des Entwurfs.

Zusätzlich ist bei den Platzrunden zu beachten, dass die deutsche Flugsicherung einen Abstand von WKA zum Gegenanflug von mindestens 400 m bzw. zum Queranflug inkl. Kurventeilen von mind. 850 m für erforderlich hält.

nächstgelegene VR ist rund 4 km entfernt. Der Bauschutzbereich wurde als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

- Der Sonderlandeplatz Vilsbiburg befindet sich ca. 1,8 km entfernt von dem VR 54 Götzdorf. Das VR liegt in der Hindernisfreifläche des Sonderlandeplatzes Vilsbiburg. In dem Gebiet gilt im Regelfall eine max. Bauhöhe von 100 m, so dass die Errichtung größerer WKA hier vermutlich nicht möglich sein wird. Da die Errichtung kleinerer Anlagen (unter 100 m) jedoch grundsätzlich möglich ist, sollte das Gebiet als Vorbehaltsgebiet dargestellt werden. Das VR 55 liegt ca. 3,5 km entfernt vom Flugplatz, so dass die Errichtung von WKA hier im Regelfall nicht ausgeschlossen ist.

- Darstellung des VR 54 künftig als VB (WK 71) und Hinweis auf die Bauhöhenbeschränkung in der Begründung zu dem VB.

In die Begründung zu dem VR 55 wird der Sonderlandeplatz Vilsbiburg als Hinweis mit aufgenommen, damit er in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.

30 TenneT TSO GmbH:

Zwischen der Rotorblattspitze und dem äußeren Leiterseil einer Höchstspannungsfreileitung ist ein horizontaler Abstand von ≥ 3 x Rotordurchmesser einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die bestehende 220-kV-Freileitung Altheim – Landesgrenze (-St. Peter) auf 380 kV aufgerüstet werden soll. Der neue Trassenverlauf bewegt sich in einem Korridor von jeweils 500 m beidseits der bestehenden Leitungsachse. WKA müssen einen Abstand von ≥ 3 x Rotordurchmesser zu den Korridorseiten einhalten.

- Hochspannungsfreileitungen wurden im Entwurf des Regionalen Planungsverbandes mit 300 m gepuffert und als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Abstand im Regelfall ausreichend ist, zumal im Einzelfall auch durch schwingungsdämpfende Maßnahmen eine Verbesserung erreicht werden kann. Eine Einzelfallbewertung ist in der Regionalplanung nicht möglich, weshalb es notwendig ist, einen einheitlichen Abstandwert von VRs und VBs zu Hochspannungsfreileitungen zu verwenden. In unmittelbarer Nähe von Hochspannungsfreileitungen befinden sich keine geplanten VRs und VBs. Im Untersuchungsraum für die Aufrüstung der 220-kV-Leitung von Altheim nach St. Peter befinden sich ebenfalls keine geplanten VRs und VBs. Die Abstandsflächen sollten als Hinweise in die Begründung mit aufgenommen werden.

- Aufnahme der notwendigen Abstände in die Begründung.

31 Wehrbereichsverwaltung Süd:

- Der nordwestliche Teil ragt zum Teil in den Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Ingolstadt/Manching hinein. Es sind Störungen des militärischen Radars zu erwarten und im Einzelfall zu prüfen. Konkrete Aussagen können erst bei konkreten Planungen (Position, Höhe, Bauart der WKA) getroffen werden. Eine Anhebung der Radarführungsmindesthöhen ist aufgrund der Luftraumstruktur (Flughafen München) nicht möglich, weshalb Ablehnungen von WKA, deren Gesamthöhe 100 m – bei senkrecht stehender Rotorspitze – übersteigt, nicht auszuschließen sind. Detaillierte Aussagen sind erst bei konkreten Planungen möglich.

- Bezüglich von Störungen der Großraumradaranlage in Freising bestehen bei der Einhaltung spezieller Gesamtbauhöhen der WKA (15 – 20km: 546,7m [üNN], 20 – 25km: 560,3m [üNN], 25 – 30km: 577,7m [üNN], 30 – 35km: 599,1m [üNN], 35 – 40km: 624,5m [üNN], 40 – 45km: 653,5m [üNN], 45 – 50km: 686,5m [üNN], ab 50km: keine Einwände) keine Einwände. Sollten WKA höher gebaut werden, kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale der WKA kommen, die in der Summe zu einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung der Radarerfassung führen. Ggf. sind daher Auflagen wie z.B. Standortverschiebungen möglich.

- Ab einer Gesamthöhe von 100 m ist eine Ablehnung von WKA nicht auszuschließen. Eine exakte Beurteilung des Störpotentials der WKA in dem nordwestlichen Plangebiet kann jedoch erst bei der Prüfung der Bauanträge zu den einzelnen WKA erstellt werden. Deswegen können Einschränkungen bei den Standorten und bei den Höhen der künftigen WKA erforderlich werden; es können sich auch Ablehnungen von beantragten WKA ergeben.

In den geplanten Vorranggebieten 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 20, 21, 22, 24 und 36 ist regelmäßig mit Einschränkungen zu rechnen.

- Innerhalb eines 8km-Radius muss die Errichtung von WKA untersagt werden, jedoch sind die geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Region Landshut hiervon nicht betroffen. Sämtliche in der Region Landshut vorgeschlagenen Gebiete liegen mind. ca. 20 km von der Messanlage entfernt. Hier liegt eine Höhenbeschränkung beim Bau von WKA vor. Auf Grund der topographischen Voraussetzungen dürfte diese Höhe beim Bau von heute marktüblichen WKA (Höhe bis zu 200m) aber regelmäßig überschritten werden.

Nach Aussage der Wehrbereichsverwaltung ist die Errichtung von Anlagen auch bei Übertagung der genannten, unproblematischen Gesamtbauhöhen möglich, es können aber Standortverschiebungen einzelner Anlagen notwendig sein. Im ungünstigsten Fall kann dies auch zur negativen Beurteilung eines Standortes führen. Entscheidend seien der Abstand der WKA zueinander sowie die Anzahl der Anlagen. Bis zu

- Hinweis auf die möglichen Einschränkungen in der Begründung zu den VRs.

- Aufnahme der möglichen Beeinträchtigungen in die Begründung als Hinweis, damit der Belang in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.

- Durch die Region Landshut verlaufen zwei Streckenabschnitte des Nachttiefflugsystems Deutschland. Sofern eine Anhebung einzelner Streckenabschnitte möglich ist, sollen Bauhöhenbeschränkungen keinen Ausschlussgrund mehr für die Errichtung von WKA bis zu einer Gesamthöhe von 213 m über Grund – bei senkrecht stehender Rotor spitze – darstellen.

einer Anzahl von 2-3 Anlagen dürften durch Standortoptimierungen die Errichtungen von WKA in den geplanten Gebieten im Regelfall aber möglich sein.

- Die Tiefflugzone, welche durch das Gebiet der Region Landshut verläuft, existiert nach wie vor. Bei Anträgen von WKA kann diese aber im Normalfall um ca. 91 m erhöht werden, so dass die Errichtung auch größerer Anlagen in dem Bereich möglich sein dürfte. Voraussetzung ist, dass keine anderen Flugzonen (z.B. vom Flughafen München) beeinträchtigt werden. Die Erhöhung wird aber immer erst bei dem konkreten Bauantrag für eine WKA geprüft.

Durch die mögliche Erhöhung der Tiefflugzone bei konkreten Anträgen können die VBs 64, 65, 66, 67, 68 und 69 künftig als VRs ausgewiesen werden, sofern keine anderen Belange entgegenstehen.

- Aufstufung der VBs 64, 65, 66, 67, 68 und 69 zu VRs.

Gebietsbezogene Stellungnahmen

VR TÖB

1 Bayernets GmbH:

Die Gashochdruckleitung FF01/0100 verläuft durch das VR. Auf Grund einer möglichen Gefährdung der Leitung muss aus technischer Sicht ein Mindestabstand von 20 m von der Mastachse zur Achse einer Gashochdruckleitung eingehalten werden. Bei besonders hohen WKA mit einer Nabenhöhe größer 110 m kann auch ein größerer Abstand erforderlich werden. Der Schutzstreifen der Leitung ist 10 m breit (je 5 m beiderseits). Hier sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlagen gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen können.

1 Vodafone DE:

Durch das VR verlaufen zwei Richtfunktrassen.

2 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:

- Bodendenkmal D-2-7336-0001 betroffen (vorgeschichtliches Grabhügelfeld mit 25 Hügeln): WKA mit all denn verbundenen Eingriffen dürfen nicht näher als 100 m zum Bodendenkmal errichtet werden. Die Flurnr. 70-72 Gmkg. Gasseltshauen

Auswertung

- Trotz der Einschränkung durch die Gashochdruckleitung steht im VR 1 eine ausreichende Fläche für die Errichtung von WKA zur Verfügung. Die Gasleitung kann im Zuge der Detailplanung berücksichtigt und die geforderten Mindestabstände eingehalten werden. Die Gasleitung sollte als Hinweis in die Begründung mit aufgenommen werden.

- Die Richtfunkstrecken sollten in die Begründung mit aufgenommen werden, damit sie in der Detailplanung berücksichtigt werden können.

- das genannte Bodendenkmal befindet sich im östlichen Randbereich des VR. Auf Grund der in der Regionalplanung vorgeschriebenen Maßstäblichkeit von 1:100.000 ist eine flurnummernscharfe Abgrenzung nicht möglich. Das Bodendenkmal wird aus dem VR künftig ausgenommen und nicht überlagert. In dem VR stehen trotz der Einschränkung noch ausreichend Flächen für die Errichtung von WKA zur Verfügung.

Vorschlag des Regionsbeauftragten

- Aufnahme der Gashochdruckleitung in die Begründung zu dem VR, damit sie im Zuge der Detailplanung berücksichtigt werden kann.

- In die Begründung zu dem VR werden die Richtfunkstrecken als Hinweise mit aufgenommen, damit sie in der Detailplanung berücksichtigt werden können.

- Herausnahme des Bodendenkmals aus dem VR.

sollte aus dem VR herausgenommen werden.

2 Kreisheimatpfleger des Landkreises Kelheim:

Die auf einer Anhöhe weithin sichtbare Doppelgeschoßkirchenanlage aus dem 13. Jht. in Gasseltshausen hat ein besonders denkmallandschaftsbezogenes Umfeld und sollte von dem VR freigehalten werden.

- Eine genaue Bewertung der Auswirkungen auf das genannte Denkmal ist erst im Zuge der Detailplanung möglich, wenn die Höhe der Anlage, der Anlagentyp sowie der genaue Standort feststehen. Dies erfolgt dann i.d.R. im Rahmen von Sichtbarkeitsanalysen. Von Seiten der Fachstelle wurden keine Schutzabstände für einzelne Denkmäler festgelegt. Auf Ebene der Regionalplanung können besonders prägnante Sichtachsen von grundsätzlicher Überplanung freigehalten werden. Es kann jedoch nicht Aufgabe der Regionalplanung sein, jeglichen Einflussbereich um Denkmäler von Windkraftanlagen frei zu halten. Nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung bis hin zur Entwertung des Denkmals wäre eine Streichung des VR gerechtfertigt. Die technische Neuartigkeit einer WKA und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein aber nicht geeignet, eine Beeinträchtigung zu begründen. Darüber hinaus trifft die Regionalplanung keinerlei Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen. Das denkmalrechtliche Verfahren ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren enthalten (siehe auch die Ausführungen im "Winderlass Bayern" vom 20.12.2011). Dem Vorschlag der Streichung des VR kann fachlich nicht gefolgt werden. Die Doppelgeschoßkirchenanlage in Gasseltshausen ist auf regionalplanerischer Ebene kein Ablehnungsgrund. Ggf. sollte im immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit einer Sichtbarkeitsanalyse gearbeitet werden, sofern dies für erforderlich gehalten wird.

- Keine Änderung des Entwurfs.

3 Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.:

Das VR grenzt an das VR KS 78 an. Die

- Die Errichtung von WKA sind punktuelle Eingriffe innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung. Der Schutzzweck angrenzender

- Keine Änderung des Entwurfs.

Rohstoffgewinnung darf nicht beeinträchtigt werden.

VR und VB für die Rohstoffsicherung wird nicht gefährdet. Bei den in der Region Landshut abbauwürdigen Rohstoffarten (Kies, Lehm, Bentonit) sind keine Sprengungen erforderlich, die einen speziellen Schutzabstand rechtfertigen würden.

3 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:

Auf Grund der Nähe zu Baudenkmalern ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur zu rechnen.

- Eine genaue Beurteilung ist erst im Zuge der Detailplanung möglich. Die Auswirkungen sind stark von der Größe des Windrades, dem genauen Standort und der Topographie des Geländes abhängig. Die Bewertung erfolgt dann i.d.R. im Rahmen von Sichtbarkeitsanalysen. Von Seiten der Fachstelle wurden keine Schutzabstände für einzelne Denkmäler festgelegt.

Auf Ebene der Regionalplanung können besonders prägnante Sichtachsen von grundsätzlicher Überplanung freigehalten werden. Es kann jedoch nicht Aufgabe der Regionalplanung sein, jeglichen Einflussbereich um Denkmäler von Windkraftanlagen frei zu halten. Nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung bis hin zur Entwertung des Denkmals wäre eine Streichung des VR gerechtfertigt. Die technische Neuartigkeit einer WKA und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein aber nicht geeignet, eine Beeinträchtigung zu begründen. Der pauschalen Aussage, dass die Umgebung von Denkmälern von WKA freizuhalten ist, kann fachlich nicht gefolgt werden.

Darüber hinaus trifft die Regionalplanung keinerlei Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen. Das denkmalrechtliche Verfahren ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren enthalten (siehe auch die Ausführungen im "Winderlass Bayern" vom 20.12.2011).

- Keine Änderung des Entwurfs.

3 Kreisheimatpfleger des Landkreises Kelheim:

Das VR liegt in einer Entfernung von

- Das VR an anderer Stelle einzuplanen ist nicht möglich, da ansonsten der Kriterienkatalog geändert werden müsste, was aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll

- Keine Änderung des Entwurfs.

700-800 m im Bereich des besonders landschaftswirksamen Denkmals der romanischen Chorturmanlage von Ebrantshausen und sollte an anderer Stelle eingeplant werden.

wäre. Eine genaue Bewertung der Auswirkungen auf das genannte Denkmal ist erst im Zuge der Detailplanung möglich, wenn die Höhe der Anlage, der Anlagentyp sowie der genaue Standort feststehen. Dies erfolgt dann i.d.R. im Rahmen von Sichtbarkeitsanalysen. Von Seiten der Fachstelle wurden keine Schutzabstände für einzelne Denkmäler festgelegt. Auf Ebene der Regionalplanung können besonders prägnante Sichtachsen von grundsätzlicher Überplanung freigehalten werden. Es kann jedoch nicht Aufgabe der Regionalplanung sein, jeglichen Einflussbereich um Denkmäler von Windkraftanlagen frei zu halten. Nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung bis hin zur Entwertung des Denkmals wäre eine Streichung des VR gerechtfertigt. Die technische Neuartigkeit einer WKA und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein aber nicht geeignet, eine Beeinträchtigung zu begründen.

Darüber hinaus trifft die Regionalplanung keinerlei Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen. Das denkmalrechtliche Verfahren ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren enthalten (siehe auch die Ausführungen im "Winderlass Bayern" vom 20.12.2011). Dem Vorschlag der Streichung des VR kann fachlich nicht gefolgt werden. Die romanische Chorturmanlage von Ebrantshausen ist auf regionalplanerischer Ebene kein Ablehnungsgrund. Ggf. sollte im immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit Sichtbarkeitsanalyse gearbeitet werden, sofern dies für erforderlich gehalten wird.

4 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:

Auf Grund der Nähe zu Baudenkmalern ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur zu rechnen.

- Eine genaue Beurteilung ist erst im Zuge der Detailplanung möglich. Die Auswirkungen sind stark von der Größe des Windrades, dem genauen Standort und der Topographie des Geländes abhängig. Die Bewertung erfolgt dann i.d.R. im Rahmen von Sicht-

- Keine Änderung des Entwurfs.

tbarkeitsanalysen. Von Seiten der Fachstelle wurden keine Schutzabstände für einzelne Denkmäler festgelegt.

Auf Ebene der Regionalplanung können besonders prägnante Sichtachsen von grundsätzlicher Überplanung freigehalten werden. Es kann jedoch nicht Aufgabe der Regionalplanung sein, jeglichen Einflussbereich um Denkmäler von Windkraftanlagen frei zu halten. Nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung bis hin zur Entwertung des Denkmals wäre eine Streichung des VR gerechtfertigt. Die technische Neuartigkeit einer WKA und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein aber nicht geeignet, eine Beeinträchtigung zu begründen. Der pauschalen Aussage, dass die Umgebung von Denkmälern von WKA freizuhalten ist, kann fachlich nicht gefolgt werden.

Darüber hinaus trifft die Regionalplanung keinerlei Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen. Das denkmalrechtliche Verfahren ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren enthalten (siehe auch die Ausführungen im "Winderlass Bayern" vom 20.12.2011).

4 Kreisheimatpfleger des Landkreises Kelheim:

Das VR liegt im Umfeld des besonders landschaftswirksamen Denkmals der romanischen Chorturmanlage von Ebrentshausen und sollte an anderer Stelle eingeplant werden.

- Das VR an anderer Stelle einzuplanen ist nicht möglich, da ansonsten der Kriterienkatalog geändert werden müsste, was aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll wäre. Eine genaue Bewertung der Auswirkungen auf das genannte Denkmal ist erst im Zuge der Detailplanung möglich, wenn die Höhe der Anlage, der Anlagentyp sowie der genaue Standort feststehen. Dies erfolgt dann i.d.R. im Rahmen von Sichtbarkeitsanalysen. Von Seiten der Fachstelle wurden keine Schutzabstände für einzelne Denkmäler festgelegt. Auf Ebene der Regionalplanung können besonders prägnante Sichtachsen von grundsätzlicher Überplanung freigehalten werden. Es kann jedoch nicht Aufgabe der Regionalplanung sein,

- Keine Änderung des Entwurfs.

jeglichen Einflussbereich um Denkmäler von Windkraftanlagen frei zu halten. Nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung bis hin zur Entwertung des Denkmals wäre eine Streichung des VR gerechtfertigt. Die technische Neuartigkeit einer WKA und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein aber nicht geeignet, eine Beeinträchtigung zu begründen.

Darüber hinaus trifft die Regionalplanung keinerlei Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen. Das denkmalrechtliche Verfahren ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren enthalten (siehe auch die Ausführungen im "Winderlass Bayern" vom 20.12.2011). Dem Vorschlag der Streichung des VR kann fachlich nicht gefolgt werden. Die romanische Chorturmanlage von Ebrantshausen ist auf regionalplanerischer Ebene kein Ablehnungsgrund. Ggf. sollte im immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit Sichtbarkeitsanalyse gearbeitet werden, sofern dies für erforderlich gehalten wird.

4 **Regionaler Planungsverband Ingolstadt:**

Das VR wirkt durch die Grenzlage auf die Region Ingolstadt ein und sollte vorsorglich herausgenommen werden.

- Das VR wirkt auf Grund der Lage an der Regionsgrenze auf das Gebiet der Planungsregion Ingolstadt ein. Die in der Region 13 angewandten Kriterien wurden, soweit bekannt, auch für das Gebiet der Region 10 im Grenzbereich berücksichtigt. Die nächstgelegene Siedlung befindet sich fast 2 km entfernt. Es sollte an der Planung festgehalten werden, da entgegenstehende Gründe, welche die Errichtung von WKA verhindern könnten, nicht bekannt sind. Zudem weist auch der Bereich auf der oberbayerischen Seite nach dem bayerischen Windatlas eine Windhöffigkeit von 5 m/s oder mehr in 140 m Höhe auf, so dass in dem Gebiet theoretisch auch weitere WKA entstehen könnten.

- Keine Änderung des Entwurfs.

- 5 Regionaler Planungsverband Ingolstadt:**
Das VR wirkt durch die Grenzlage auf die Region Ingolstadt ein und sollte vorsorglich herausgenommen werden. Das VR befindet sich zu nahe an der Ortschaft Brunn.
- Das genannte VR befindet sich rund 500 m von der Ortschaft Brunn entfernt, allerdings verläuft eine Staatsstraße durch den Bereich und eine Photovoltaikanlage grenzt unmittelbar an. In diesem Bereich erscheint die Errichtung einer WKA sehr unwahrscheinlich, so dass das VR hier zurückgenommen werden sollte.
- Reduzierung des VR auf den Bereich nördlich der PV-Anlage. Darstellung des zurückgenommenen Bereichs als Ausschlussgebiet.
- 6 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:**
Auf Grund der Nähe zu Baudenkmalern ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur zu rechnen.
- Eine genaue Beurteilung ist erst im Zuge der Detailplanung möglich. Die Auswirkungen sind stark von der Größe des Windrades, dem genauen Standort und der Topographie des Geländes abhängig. Die Bewertung erfolgt dann i.d.R. im Rahmen von Sichtbarkeitsanalysen. Von Seiten der Fachstelle wurden keine Schutzabstände für einzelne Denkmäler festgelegt.
- Auf Ebene der Regionalplanung können besonders prägnante Sichtachsen von grundsätzlicher Überplanung freigehalten werden. Es kann jedoch nicht Aufgabe der Regionalplanung sein, jeglichen Einflussbereich um Denkmäler von Windkraftanlagen frei zu halten. Nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung bis hin zur Entwertung des Denkmals wäre eine Streichung des VR gerechtfertigt. Die technische Neuartigkeit einer WKA und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein aber nicht geeignet, eine Beeinträchtigung zu begründen. Der pauschalen Aussage, dass die Umgebung von Denkmälern von WKA freizuhalten ist, kann fachlich nicht gefolgt werden.
- Darüber hinaus trifft die Regionalplanung keinerlei Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen. Das denkmalrechtliche Verfahren ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren enthalten (siehe auch die Ausführungen im "Winderlass Bayern" vom 20.12.2011).
- Keine Änderung des Entwurfs.

6 Kreisheimatpfleger des Landkreises Kelheim:

Das VR liegt in einer Entfernung von 700-800 m im Bereich des besonders landschaftswirksamen Denkmals der romanischen Chorturmanlage von Ebrantshausen und sollte an anderer Stelle eingeplant werden.

- Das VR an anderer Stelle einzuplanen, ist nicht möglich, da ansonsten der Kriterienkatalog geändert werden müsste, was aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll wäre. Eine genaue Bewertung der Auswirkungen auf das genannte Denkmal ist erst im Zuge der Detailplanung möglich, wenn die Höhe der Anlage, der Anlagentyp sowie der genaue Standort feststehen. Dies erfolgt dann i.d.R. im Rahmen von Sichtbarkeitsanalysen. Von Seiten der Fachstelle wurden keine Schutzabstände für einzelne Denkmäler festgelegt.

Auf Ebene der Regionalplanung können besonders prägnante Sichtachsen von grundsätzlicher Überplanung freigehalten werden. Es

kann jedoch nicht Aufgabe der Regionalplanung sein, jeglichen Einflussbereich um Denkmäler von Windkraftanlagen frei zu halten. Nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung bis hin zur Entwertung des Denkmals wäre eine Streichung des VR gerechtfertigt. Die technische Neuartigkeit einer WKA und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein aber nicht geeignet, eine Beeinträchtigung zu begründen.

Darüber hinaus trifft die Regionalplanung keinerlei Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen. Das denkmalrechtliche Verfahren ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren enthalten (siehe auch die Ausführungen im "Winderlass Bayern" vom 20.12.2011). Dem Vorschlag der Streichung des VR kann fachlich nicht gefolgt werden. Die romanische Chorturmanlage von Ebrantshausen ist auf regionalplanerischer Ebene kein Ablehnungsgrund. Ggf. sollte im immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit Sichtbarkeitsanalyse gearbeitet werden, sofern dies für erforderlich gehalten wird.

- Keine Änderung des Entwurfs.

- | | | |
|---|--|--|
| <p>7 Landratsamt Kelheim:
Das Gebiet liegt vermutlich im Bereich einer ehemaligen Gemeindedeponie. Das Gebiet der Deponie ist für WKA auszugrenzen.</p> | <p>- Der nördliche Teil der Deponie liegt im Randbereich des VR. Die Deponie wird aus dem VR ausgenommen und nicht überplant.</p> | <p>- Herausnahme der Deponie aus dem VR.</p> |
| <p>7 Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.:
Das VR grenzt an das VR LE 52 an. Die Rohstoffgewinnung darf nicht beeinträchtigt werden.</p> | <p>- Die Errichtung von WKA sind punktuelle Eingriffe innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung. Der Schutzzweck angrenzender VR und VB für die Rohstoffsicherung wird nicht gefährdet. Bei den in der Region Landshut abbauwürdigen Rohstoffarten (Kies, Lehm, Bentonit) sind keine Sprengungen erforderlich, die einen speziellen Schutzabstand rechtfertigen würden.</p> | <p>- Keine Änderung des Entwurfs.</p> |
| <p>7 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:
In dem VR liegt das Bodendenkmal D-2-7336-0054 (Siedlung und verebnetes Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung). Das Bodendenkmal muss von baulichen Eingriffen ausgespart werden.</p> | <p>- Das genannte Bodendenkmal befindet sich mittig innerhalb des VR. Das Bodendenkmal sollte in die Begründung mit aufgenommen werden, damit es in der Detailplanung berücksichtigt werden kann. In dem VR stehen trotz der Einschränkung noch ausreichend Flächen für die Errichtung von WKA zur Verfügung.</p> | <p>- In die Begründung zu dem VR wird das Bodendenkmal mit aufgenommen, um es in der Detailplanung zu berücksichtigen.</p> |
| <p>7 Regionaler Planungsverband Ingolstadt:
Das VR wirkt durch die Grenzlage auf die Region Ingolstadt ein und sollte vorsorglich auf einen Abstand von mind. 800 m zur Regionsgrenze reduziert werden.</p> | <p>- Das VR wirkt auf Grund seines Abstandes von mindestens rund 500 m nur bedingt auf das Gebiet der Planungsregion Ingolstadt ein, auch da sich auf Seiten der Region Ingolstadt ein größeres Waldgebiet anschließt. Die in der Region 13 angewandten Kriterien wurden, soweit bekannt, auch für das Gebiet der Region 10 im Grenzbereich berücksichtigt. Die nächstgelegene Siedlung befindet sich ca. 1,2 km entfernt. Es sollte an der Planung festgehalten werden, da entgegenstehende Gründe, welche die Errichtung von WKA verhindern könnten, nicht bekannt sind.</p> | <p>- Keine Änderung des Entwurfs.</p> |
| <p>8 Bayernets GmbH:
Die Gashochdruckleitung FF01/0100</p> | <p>- Trotz der Einschränkung durch die Gashochdruckleitung steht im VR 8 eine ausreichende Fläche für</p> | <p>- Aufnahme der Gashochdruckleitung in die Begründung zu dem</p> |

verläuft durch das VR. Auf Grund einer möglichen Gefährdung der Leitung muss aus technischer Sicht ein Mindestabstand von 20 m von der Mastachse zur Achse einer Gashochdruckleitung eingehalten werden. Bei besonders hohen WKA mit einer Nabenhöhe größer 110 m kann auch ein größerer Abstand erforderlich werden. Der Schutzstreifen der Leitung ist 10 m breit (je 5 m beiderseits). Hier sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlagen gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen können.

9 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:

Auf Grund der Nähe zu Baudenkmalern ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur zu rechnen.

die Errichtung von WKA zur Verfügung. Die Gasleitung kann im Zuge der Detailplanung berücksichtigt und die geforderten Mindestabstände eingehalten werden. Die Gasleitung sollte als Hinweis in die Begründung mit aufgenommen werden.

- Eine genaue Beurteilung ist erst im Zuge der Detailplanung möglich. Die Auswirkungen sind stark von der Größe des Windrades, dem genauen Standort und der Topographie des Geländes abhängig. Die Bewertung erfolgt dann i.d.R. im Rahmen von Sichtbarkeitsanalysen. Von Seiten der Fachstelle wurden keine Schutzabstände für einzelne Denkmäler festgelegt.

Auf Ebene der Regionalplanung können besonders prägnante Sichtachsen von grundsätzlicher Überplanung freigehalten werden. Es kann jedoch nicht Aufgabe der Regionalplanung sein, jeglichen Einflussbereich um Denkmäler von Windkraftanlagen frei zu halten. Nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung bis hin zur Entwertung des Denkmals wäre eine Streichung des VR gerechtfertigt. Die technische Neuartigkeit einer WKA und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein aber nicht geeignet, eine Beeinträchtigung zu begründen. Der pauschalen Aussage, dass die Umgebung von Denkmälern von WKA freizuhalten ist, kann fachlich nicht gefolgt werden.

Darüber hinaus trifft die Regionalplanung keinerlei

VR, damit sie im Zuge der Detailplanung berücksichtigt werden kann.

- Keine Änderung des Entwurfs.

9 Kreisheimatpfleger des Landkreises Kelheim:

Das Schloß Wildenberg und die Kirche St. Andreas in Pürkwang liegen auf einer Höhenlage über der Ortschaft und würden durch den anzunehmenden störenden Sichtbezug von WKA in ihrer kulturhistorischen und regionalen Identität beeinträchtigt. Das VR sollte an anderer Stelle eingeplant werden.

Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen. Das denkmalrechtliche Verfahren ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren enthalten (siehe auch die Ausführungen im "Winderlass Bayern" vom 20.12.2011).

- Das VR an anderer Stelle einzuplanen ist nicht möglich, da ansonsten der Kriterienkatalog geändert werden müsste, was aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll wäre. Eine genaue Bewertung der Auswirkungen auf die genannten Denkmäler ist erst im Zuge der Detailplanung möglich, wenn die Höhe der Anlage, der Anlagentyp sowie der genaue Standort feststehen. Dies erfolgt dann i.d.R. im Rahmen von Sichtbarkeitsanalysen. Von Seiten der Fachstelle wurden keine Schutzabstände für einzelne Denkmäler festgelegt. Auf Ebene der Regionalplanung können besonders prägnante Sichtachsen von grundsätzlicher Überplanung freigehalten werden. Es kann jedoch nicht Aufgabe der Regionalplanung sein, jeglichen Einflussbereich um Denkmäler von Windkraftanlagen frei zu halten. Nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung bis hin zur Entwertung des Denkmals wäre eine Streichung des VR gerechtfertigt. Die technische Neuartigkeit einer WKA und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein aber nicht geeignet, eine Beeinträchtigung zu begründen. Darüber hinaus trifft die Regionalplanung keinerlei Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen. Das denkmalrechtliche Verfahren ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren enthalten (siehe auch die Ausführungen im "Winderlass Bayern" vom 20.12.2011). Dem Vorschlag der Streichung des VR kann fachlich nicht gefolgt werden. Das Schloß Wildenberg und die Kirche St. Andreas in Pürkwang sind auf regionalplanerischer Ebene kein Ablehnungsgrund. Ggf. sollte im immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit Sichtbarkeitsanalyse gearbeitet werden, sofern dies für erfor-

- Keine Änderung des Entwurfs.

derlich gehalten wird.

- 9 Regionaler Planungsverband Regensburg:**
Das VR liegt unmittelbar an der Grenze zur Planungsregion Regensburg und ca. 700 m entfernt vom Ortsteil Holzleithen. Wegen bedrängender Wirkung sowie eventueller Umzingelungswirkung mit den Nachbargebieten für WKA sollte das VR entfallen.
- Die angrenzenden Ortsteile werden mit den gleichen Abstandskriterien berücksichtigt, wie die Siedlungsgebiete innerhalb der Planungsregion 13. Die Notwendigkeit größerer Abstandsflächen in diesem Fall wird nicht gesehen. Bezüglich des südlich von Holzleithen gelegenen Vorranggebietes kann nach derzeitigem Planungsstand noch nicht von einer Umzingelungswirkung gesprochen werden. Diese könnte nur bei einer Ausweisung mehrerer Standortgebiete für WKA nördlich, westlich und östlich der Ortschaft eintreten. Derartige Planungen sind nicht bekannt.
- Keine Änderung des Entwurfs.
- 10 Markt Pfeffenhausen:**
Das VR befindet sich zu nahe bei der Ortschaft Ludmannsdorf. Des Weiteren verläuft eine Staatsstraße durch das Gebiet, welche noch nicht berücksichtigt wurde.
- Die Mindestabstände von 500 m zu Mischgebieten und zu Außenbereichsbebauungen müssen eingehalten werden. Die Abstände sollen noch einmal überprüft und gegebenenfalls das VR reduziert werden. In dem Teil des VR, welcher im Gemeindegebiet von Pfeffenhausen liegt, verläuft eine Staatsstraße. Da auch hier ein Schutzbereich eingehalten werden muss und sich die Straße im Randbereich des VR befindet, erscheint es sinnvoll, das VR bis zur Gemeindegrenze zurückzunehmen.
- Rücknahme des VR bis zur Gemeindegrenze. Der reduzierte Teil wird als Ausschlussgebiet dargestellt.
- 10 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:**
Auf Grund der Nähe zu Baudenkmalern ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur zu rechnen.
- Eine genaue Beurteilung ist erst im Zuge der Detailplanung möglich. Die Auswirkungen sind stark von der Größe des Windrades, dem genauen Standort und der Topographie des Geländes abhängig. Die Bewertung erfolgt dann i.d.R. im Rahmen von Sichtbarkeitsanalysen. Von Seiten der Fachstelle wurden keine Schutzabstände für einzelne Denkmäler festgelegt.
Auf Ebene der Regionalplanung können besonders prägnante Sichtachsen von grundsätzlicher Überplanung freigehalten werden. Es kann jedoch nicht Aufgabe der Regionalplanung sein, jeglichen Einflussbereich um Denkmäler von Windkraftanlagen frei zu
- Keine Änderung des Entwurfs.

halten. Nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung bis hin zur Entwertung des Denkmals wäre eine Streichung des VR gerechtfertigt. Die technische Neuartigkeit einer WKA und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein aber nicht geeignet, eine Beeinträchtigung zu begründen. Der pauschalen Aussage, dass die Umgebung von Denkmälern von WKA freizuhalten ist, kann fachlich nicht gefolgt werden.

Darüber hinaus trifft die Regionalplanung keinerlei Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen. Das denkmalrechtliche Verfahren ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren enthalten (siehe auch die Ausführungen im "Winderlass Bayern" vom 20.12.2011).

10 Kreisheimatpfleger des Landkreises Kelheim:

Das Schloß Wildenberg und die Kirche St. Andreas in Pürkwang liegen auf einer Höhenlage über der Ortschaft und würden durch den anzunehmenden störenden Sichtbezug von WKA in ihrer kulturhistorischen und regionalen Identität beeinträchtigt. Das VR sollte an anderer Stelle eingeplant werden.

- Das VR an anderer Stelle einzuplanen ist nicht möglich, da ansonsten der Kriterienkatalog geändert werden müsste, was aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll wäre. Eine genaue Bewertung der Auswirkungen auf die genannten Denkmäler ist erst im Zuge der Detailplanung möglich, wenn die Höhe der Anlage, der Anlagentyp sowie der genaue Standort feststehen. Dies erfolgt dann i.d.R. im Rahmen von Sichtbarkeitsanalysen. Von Seiten der Fachstelle wurden keine Schutzabstände für einzelne Denkmäler festgelegt. Auf Ebene der Regionalplanung können besonders prägnante Sichtachsen von grundsätzlicher Überplanung freigehalten werden. Es kann jedoch nicht Aufgabe der Regionalplanung sein, jeglichen Einflussbereich um Denkmäler von Windkraftanlagen frei zu halten. Nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung bis hin zur Entwertung des Denkmals wäre eine Streichung des VR gerechtfertigt. Die technische Neuartigkeit einer WKA und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein aber nicht geeignet, eine Beeinträchtigung zu begründen. Darüber hinaus trifft die Regionalplanung keinerlei

- Keine Änderung des Entwurfs.

Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen. Das denkmalrechtliche Verfahren ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren enthalten (siehe auch die Ausführungen im "Winderlass Bayern" vom 20.12.2011). Dem Vorschlag der Streichung des VR kann fachlich nicht gefolgt werden. Das Schloß Wildenberg und die Kirche St. Andreas in Pürkwang sind auf regionalplanerischer Ebene kein Ablehnungsgrund. Ggf. sollte im immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit Sichtbarkeitsanalyse gearbeitet werden, sofern dies für erforderlich gehalten wird.

10 Regionaler Planungsverband Regensburg:

Das VR liegt unmittelbar an der Grenze zur Planungsregion Regensburg und in geringer Entfernung zum Ortsteil Schweinbach. Die betroffene Gemeinde Wildenberg erhebt Bedenken gegen dieses Planvorhaben. Im Planungskonzept der Region Regensburg sind deutlich höhere Siedlungsabstände vorgesehen (800-1.000 m).

- Die angrenzenden Ortsteile werden mit den gleichen Abstandskriterien berücksichtigt, wie die Siedlungsgebiete innerhalb der Planungsregion 13. Die Notwendigkeit größerer Abstandsflächen in dem betroffenen Gebiet wird in diesem Fall nicht gesehen. Die nächste Siedlung (Schweinbach; Mischgebiet) liegt über 800 m entfernt, so dass hier auch noch Entwicklungsspielraum vorhanden ist.

- Keine Änderung des Entwurfs.

11 Markt Pfeffenhausen:

Das VR befindet sich zu nahe bei der Ortschaft Weikersdorf. Des Weiteren verläuft eine Gemeindestraße durch das Gebiet, welche noch nicht berücksichtigt wurde.

- Die Mindestabstände von 500 m zu Mischgebieten und zu Außenbereichsbebauungen müssen eingehalten werden. Die Abstände sollen noch einmal überprüft und gegebenenfalls das VR reduziert werden. In dem Teil des VR, welcher im Gemeindegebiet von Pfeffenhausen liegt, verläuft eine Gemeindestraße. Da auch hier ein Schutzbereich eingehalten werden muss und sich die Straße im Randbereich des VR befindet, erscheint es sinnvoll, das VR bis zur Straße zurückzunehmen.

- Rücknahme des VR bis zur Gemeindestraße. Der reduzierte Teil wird als Ausschlussgebiet dargestellt.

11 Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.:

- Die Errichtung von WKA sind punktuelle Eingriffe innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die

- Keine Änderung des Entwurfs.

Das VR grenzt an das VR LE 4 an. Die Rohstoffgewinnung darf nicht beeinträchtigt werden.

Windkraftnutzung. Der Schutzzweck angrenzender VRs und VBs für die Rohstoffsicherung wird nicht gefährdet. Bei den in der Region Landshut abbauwürdigen Rohstoffarten (Kies, Lehm, Bentonit) sind keine Sprengungen erforderlich, die einen speziellen Schutzabstand rechtfertigen würden.

12 Gemeinde Attenhofen:

Rücknahme des VR im Süden um 150m, um der Ortschaft Walkertshofen Entwicklungsspielraum einzuräumen.

- In Walkerstshofen stehen nach dem F-Plan noch ausreichend Baugrundstücke für die künftige Entwicklung zur Verfügung. Die Hauptsiedlungsrichtung der Ortschaft erstreckt sich Richtung Osten und evtl. Norden. Die Berechnungen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung gehen von einer eher rückläufigen Bevölkerungsprognose für die Gemeinde Attenhofen bis 2021 aus. Dennoch soll der Ortschaft noch ein Entwicklungsspielraum bestehen bleiben, welcher aber durch das nordwestlich gelegene VR nicht beeinträchtigt wird.

- Keine Änderung des Entwurfs.

12 Landratsamt Kelheim:

Die Wallfahrtskirche St. Anton und ein sich im Umfeld befindlicher Großbaum, welcher als Naturdenkmal ausgewiesen ist, besitzen eine hohe Fernwirkung. Dies sollte bei der Schutzgutbetrachtung berücksichtigt werden.

- Eine genaue Bewertung der Auswirkungen auf das genannte Denkmal ist erst im Zuge der Detailplanung möglich, wenn die Höhe der Anlage, der Anlagentyp sowie der genaue Standort feststehen. Dies erfolgt dann i.d.R. im Rahmen von Sichtbarkeitsanalysen. Von Seiten der Fachstelle wurden keine Schutzabstände für einzelne Denkmäler festgelegt. Auf Ebene der Regionalplanung können besonders prägnante Sichtachsen von grundsätzlicher Überplanung freigehalten werden. Es kann jedoch nicht Aufgabe der Regionalplanung sein, jeglichen Einflussbereich um Denkmäler von Windkraftanlagen frei zu halten. Nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung bis hin zur Entwertung des Denkmals wäre eine Streichung des VR gerechtfertigt. Die technische Neuartigkeit einer WKA und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein aber nicht geeignet, eine Beeinträchtigung zu begründen. Darüber hinaus trifft die Regionalplanung keinerlei

- Keine Änderung des Entwurfs.

Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen. Das denkmalrechtliche Verfahren ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren enthalten (siehe auch die Ausführungen im "Winderlass Bayern" vom 20.12.2011). Dem Vorschlag der Streichung des VR kann fachlich nicht gefolgt werden. Die Wallfahrtskirche St. Anton und ein sich im Umfeld befindlicher Großbaum sind auf regionalplanerischer Ebene kein Ablehnungsgrund. Ggf. sollte im immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit Sichtbarkeitsanalyse gearbeitet werden, sofern dies für erforderlich gehalten wird.

13 Landratsamt Kelheim:

Die Wallfahrtskirche St. Anton und ein sich im Umfeld befindlicher Großbaum, welcher als Naturdenkmal ausgewiesen ist, besitzen eine hohe Fernwirkung. Dies sollte bei der Schutzgutbetrachtung berücksichtigt werden.

- Eine genaue Bewertung der Auswirkungen auf das genannte Denkmal ist erst im Zuge der Detailplanung möglich, wenn die Höhe der Anlage, der Anlagentyp sowie der genaue Standort feststehen. Dies erfolgt dann i.d.R. im Rahmen von Sichtbarkeitsanalysen. Von Seiten der Fachstelle wurden keine Schutzabstände für einzelne Denkmäler festgelegt. Auf Ebene der Regionalplanung können besonders prägnante Sichtachsen von grundsätzlicher Überplanung freigehalten werden. Es kann jedoch nicht Aufgabe der Regionalplanung sein, jeglichen Einflussbereich um Denkmäler von Windkraftanlagen frei zu halten. Nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung bis hin zur Entwertung des Denkmals wäre eine Streichung des VR gerechtfertigt. Die technische Neuartigkeit einer WKA und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein aber nicht geeignet, eine Beeinträchtigung zu begründen. Darüber hinaus trifft die Regionalplanung keinerlei Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen. Das denkmalrechtliche Verfahren ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren enthalten (siehe auch die Ausführungen im "Winderlass Bayern" vom 20.12.2011). Dem Vorschlag der Streichung des VR kann fachlich nicht gefolgt wer-

- Keine Änderung des Entwurfs.

den. Die Wallfahrtskirche St. Anton und ein sich im Umfeld befindlicher Großbaum sind auf regionalplanerischer Ebene kein Ablehnungsgrund. Ggf. sollte im immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit Sichtbarkeitsanalyse gearbeitet werden, sofern dies für erforderlich gehalten wird.

13 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:

Auf Grund der Nähe zu Baudenkmalern ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur zu rechnen.

- Eine genaue Beurteilung ist erst im Zuge der Detailplanung möglich. Die Auswirkungen sind stark von der Größe des Windrades, dem genauen Standort und der Topographie des Geländes abhängig. Die Bewertung erfolgt dann i.d.R. im Rahmen von Sichtbarkeitsanalysen. Von Seiten der Fachstelle wurden keine Schutzabstände für einzelne Denkmäler festgelegt.

Auf Ebene der Regionalplanung können besonders prägnante Sichtachsen von grundsätzlicher Überplanung freigehalten werden. Es kann jedoch nicht Aufgabe der Regionalplanung sein, jeglichen Einflussbereich um Denkmäler von Windkraftanlagen frei zu halten. Nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung bis hin zur Entwertung des Denkmals wäre eine Streichung des VR gerechtfertigt. Die technische Neuartigkeit einer WKA und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein aber nicht geeignet, eine Beeinträchtigung zu begründen. Der pauschalen Aussage, dass die Umgebung von Denkmälern von WKA freizuhalten ist, kann fachlich nicht gefolgt werden.

Darüber hinaus trifft die Regionalplanung keinerlei Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen. Das denkmalrechtliche Verfahren ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren enthalten (siehe auch die Ausführungen im "Winderlass Bayern" vom 20.12.2011).

- Keine Änderung des Entwurfs.

14 Gemeinde Attenhofen:

Streichung der Vorrangfläche, um die

- Siedlungsentwicklung südlich des Hauptortes Attenhofen wird durch das VR eingeschränkt.

- Streichung des VR und künftige Darstellung des Gebietes als

Siedlungsentwicklung in Attenhofen und Pötzmes zu gewährleisten. Die Kernortschaften Attenhofen und Pötzmes könnten sonst nicht mehr nach Süden bzw. nicht mehr nach Südosten weiterentwickelt werden. Zudem durchquert der für die Freizeitgestaltung bedeutende "Dreikirchenwanderweg" die Zone 14 zweimal. Er ist landschaftlich sehr reizvoll gelegen und würde durch Windräder in seiner idyllischen Wirkung zerstört und seines Identifikationscharakters beraubt.

- Die Siedlungsentwicklung östlich von Pötzmes kann beeinträchtigt werden, allerdings sind hier vorwiegend Mischgebiete im F-Plan dargestellt, so dass ein Entwicklungspuffer bestehen bleibt.
 - Das Landschaftsbild südlich der Hauptorte wird durch das VR beeinträchtigt. Südlich des VR befinden sich ebenfalls einzelne Ortsteile.
 - Die Gemeinde plant weitere Flächen für die Nutzung von Windenergie auf Flächennutzungsplanebene auszuweisen.

Ausschlussgebiet.

14 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:

Auf Grund der Nähe zu Baudenkmalern ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur zu rechnen.

- Eine genaue Beurteilung ist erst im Zuge der Detailplanung möglich. Die Auswirkungen sind stark von der Größe des Windrades, dem genauen Standort und der Topographie des Geländes abhängig. Die Bewertung erfolgt dann i.d.R. im Rahmen von Sichtbarkeitsanalysen. Von Seiten der Fachstelle wurden keine Schutzabstände für einzelne Denkmäler festgelegt.

Auf Ebene der Regionalplanung können besonders prägnante Sichtachsen von grundsätzlicher Überplanung freigehalten werden. Es kann jedoch nicht Aufgabe der Regionalplanung sein, jeglichen Einflussbereich um Denkmäler von Windkraftanlagen frei zu halten. Nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung bis hin zur Entwertung des Denkmals wäre eine Streichung des VR gerechtfertigt. Die technische Neuartigkeit einer WKA und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein aber nicht geeignet, eine Beeinträchtigung zu begründen. Der pauschalen Aussage, dass die Umgebung von Denkmälern von WKA freizuhalten ist, kann fachlich nicht gefolgt werden.

Darüber hinaus trifft die Regionalplanung keinerlei Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen. Das denkmalrechtliche Verfahren ist im immis-

- Keine Änderung des Entwurfs (siehe aber Stellungnahme der Gemeinde Attenhofen, welche zu einer Streichung des Gebietes führt).

sionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren enthalten (siehe auch die Ausführungen im "Winderlass Bayern" vom 20.12.2011).

- | | | |
|--|---|---|
| <p>15 LRA Kelheim:
Das VR beinhaltet ein Gebiet mit zahlreichen und teilweise naturnahen Quellaustritten. Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt die Streichung des Gebietes.</p> | <p>- Die Biotope und Quellaustritte sind innerhalb des VR nur kleinflächig betroffen. Durch Standortoptimierungen im Zuge der Detailplanung können schwerwiegende Eingriffe vermindert werden.</p> | <p>- Keine Änderung des Entwurfs notwendig. Das VR wird beibehalten.</p> |
| <p>16 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:
Am östlichen Rand des VR liegt das Bodendenkmal D-2-7337-0014 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung). Das Bodendenkmal muss von baulichen Eingriffen ausgespart werden. Die Flurnr. 649 Gmkg. Leibersdorf sollte aus dem VR herausgenommen werden.</p> | <p>- Das genannte Bodendenkmal befindet sich im Randbereich des VR. Das Bodendenkmal wird aus dem VR künftig ausgenommen und nicht überlagert. In dem VR stehen trotz der Einschränkung noch ausreichend Flächen für die Errichtung von WKA zur Verfügung.</p> | <p>- Herausnahme des Bodendenkmals aus dem VR.</p> |
| <p>17 Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.:
Das VR grenzt an das VR BE 5002 (Region München) an. Die Rohstoffgewinnung darf nicht beeinträchtigt werden.</p> | <p>- Die Errichtung von WKA sind punktuelle Eingriffe innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung. Der Schutzzweck angrenzender VRs und VBs für die Rohstoffsicherung wird nicht gefährdet. Beim Abbau von Bentonit in dem VR BE 5002 der Region München ist nach hiesiger Kenntnis keine Sprengung erforderlich, die einen speziellen Schutzabstand rechtfertigen würde.</p> | <p>- Keine Änderung des Entwurfs.</p> |
| <p>17 Landratsamt Freising:
Das VR grenzt an die Gemeinde Rudelzhausen an. Die Gemeinde hat einen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von WKA erlassen, der höhere Abstände vorsieht.</p> | <p>- Die zum VR nächstgelegene Außenbereichsbebauung in der Gemeinde Rudelzhausen liegt ca. 400 m entfernt. Die Mindestabstände des Konzeptes des Regionalen Planungsverbandes werden als ausreichend angesehen, da die Genehmigung von WKA bei Berücksichtigung der Abstände im Regelfall möglich ist (mind. 500 m Abstand zu Außenbereichsbebauungen). Die Abstände müssen auch zu Siedlungen der</p> | <p>- Einhaltung der Mindestabstände von 500 m zur Außenbereichsbebauung. Wenn notwendig, entsprechende Reduzierung des VR und Darstellung der zurückgenommenen Fläche als Ausschlussgebiet.</p> |

Nachbarregionen eingehalten werden. An den Abstandswerten des RPV wird festgehalten.

- | | | |
|---|--|---|
| <p>17 Gemeinde Rudelzhausen:
Das VR grenzt an die Gemeinde Rudelzhausen an. Die Gemeinde hat einen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von WKA erlassen, der höhere Abstände vorsieht.</p> | <p>- Die zum VR nächstgelegene Außenbereichsbebauung in der Gemeinde Rudelzhausen liegt ca. 400 m entfernt. Die Mindestabstände des Konzeptes des Regionalen Planungsverbandes werden als ausreichend angesehen, da die Genehmigung von WKA bei Berücksichtigung der Abstände im Regelfall möglich ist (mind. 500 m Abstand zu Außenbereichsbebauungen). Die Abstände müssen auch zu Siedlungen der Nachbarregionen eingehalten werden. An den Abstandswerten des RPV wird festgehalten.</p> | <p>- Einhaltung der Mindestabstände von 500 m zur Außenbereichsbebauung. Wenn notwendig, entsprechende Reduzierung des VR und Darstellung der zurückgenommenen Fläche als Ausschlussgebiet.</p> |
| <p>18 Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.:
Das VR grenzt an das VR BE 5003 (Region München) an. Die Rohstoffgewinnung darf nicht beeinträchtigt werden.</p> | <p>- Die Errichtung von WKA sind punktuelle Eingriffe innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung. Der Schutzzweck angrenzender VRs und VBs für die Rohstoffsicherung wird nicht gefährdet. Beim Abbau von Bentonit in dem VR BE 5003 der Region München ist nach hiesiger Kenntnis keine Sprengung erforderlich, die einen speziellen Schutzabstand rechtfertigen würde.</p> | <p>- Keine Änderung des Entwurfs.</p> |
| <p>18 Landratsamt Freising:
Das VR grenzt an die Gemeinde Rudelzhausen an. Die Gemeinde hat einen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von WKA erlassen, der höhere Abstände vorsieht.</p> | <p>- Die zum VR nächstgelegene Außenbereichsbebauung in der Gemeinde Rudelzhausen liegt ca. 300 m entfernt. Die Mindestabstände des Konzeptes des Regionalen Planungsverbandes werden als ausreichend angesehen, da die Genehmigung von WKA bei Berücksichtigung der Abstände im Regelfall möglich ist (mind. 500 m Abstand zu Außenbereichsbebauungen). Die Abstände müssen auch zu Siedlungen der Nachbarregionen eingehalten werden. An den Abstandswerten des RPV wird festgehalten.</p> | <p>- Einhaltung der Mindestabstände von 500 m zur Außenbereichsbebauung. Wenn notwendig, entsprechende Reduzierung des VR und Darstellung der zurückgenommenen Fläche als Ausschlussgebiet.</p> |
| <p>18 Gemeinde Rudelzhausen:
Das VR grenzt an die Gemeinde Rudelzhausen an. Die Gemeinde hat einen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von</p> | <p>- Die zum VR nächstgelegene Außenbereichsbebauung in der Gemeinde Rudelzhausen liegt ca. 300 m entfernt. Die Mindestabstände des Konzeptes des Regionalen Planungsverbandes werden als ausrei-</p> | <p>- Einhaltung der Mindestabstände von 500 m zur Außenbereichsbebauung. Wenn notwendig, entsprechende Reduzierung des VR</p> |

- | | | |
|--|---|---|
| WKA erlassen, der höhere Abstände vorsieht. | chend angesehen, da die Genehmigung von WKA bei Berücksichtigung der Abstände im Regelfall möglich ist (mind. 500 m Abstand zu Außenbereichsbebauungen). Die Abstände müssen auch zu Siedlungen der Nachbarregionen eingehalten werden. An den Abstandswerten des RPV wird festgehalten. | und Darstellung der zurückgenommenen Fläche als Ausschlussgebiet. |
| 19 Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.:
Das VR 19 wird abgelehnt, falls der Bentonitabbau dort noch nicht abgeschlossen ist. Im Norden und Süden schließen direkt die VR BE 6 und VR BE 5001 (Region München) an. | - Die Abbaugenehmigung für Bentonit ist im Jahr 2003 erloschen. Folglich findet derzeit kein Abbau statt.
- Die Errichtung von WKA sind punktuelle Eingriffe innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung. Der Schutzzweck angrenzender VRs und VBs für die Rohstoffsicherung wird nicht gefährdet. Bei den VR BE 6 und BE 5001 der Region München sind nach hiesiger Kenntnis keine Sprengungen erforderlich, die einen speziellen Schutzabstand rechtfertigen würden. | - Keine Änderung des Entwurfs. |
| 19 Landratsamt Freising:
Das VR grenzt an die Gemeinde Högertshausen an. Die Gemeinde plant einen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von WKA erlassen. | - Die zum VR nächstgelegene Außenbereichsbebauung in der Gemeinde Högertshausen liegt ca. 500 m entfernt. Damit entspricht der Abstand den Vorgaben des Regionalen Planungsverbandes. An den Abstandswerten des RPV wird festgehalten. | - Keine Änderung des Entwurfs notwendig. |
| 19 Gemeinde Rudelzhausen:
Das VR grenzt an die Gemeinde Rudelzhausen an. Die Gemeinde hat einen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von WKA erlassen, der höhere Abstände vorsieht. | - Das VR grenzt nicht an die Gemeinde Rudelzhausen an, sondern an die Gemeinde Högertshausen. Die zum VR nächstgelegene Außenbereichsbebauung in der Gemeinde Högertshausen liegt ca. 500 m entfernt. Damit entspricht der Abstand den Vorgaben des Regionalen Planungsverbandes. An den Abstandswerten des RPV wird festgehalten | - Keine Änderung des Entwurfs notwendig. |
| 20 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:
Im westlichen Bereich des VR liegt das Bodendenkmal D-2-7237-0127 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung). | - Das genannte Bodendenkmal befindet sich im westlichen Bereich des VR. Das Bodendenkmal sollte in die Begründung mit aufgenommen werden, damit es in der Detailplanung berücksichtigt werden kann. In dem VR stehen trotz der Einschränkung noch ausrei- | - In die Begründung zu dem VR wird das Bodendenkmal mit aufgenommen, um es in der Detailplanung zu berücksichtigen. |

- Eine bauvorgreifende Ausgrabung auf Kosten des Verursachers als Ersatzmaßnahme ist möglich.
- chend Flächen für die Errichtung von WKA zur Verfügung.
- 20 Regionaler Planungsverband Regensburg:**
Das VR liegt unmittelbar an der Grenze zur Planungsregion Regensburg und in geringer Entfernung zum Ortsteil Schweinbach. Die betroffene Gemeinde Wildenberg erhebt Bedenken gegen dieses Planvorhaben. Im Planungskonzept der Region Regensburg sind deutlich höhere Siedlungsabstände vorgesehen (800-1.000 m).
- Die angrenzenden Ortsteile werden mit den gleichen Abstandskriterien berücksichtigt, wie die Siedlungsgebiete innerhalb der Planungsregion 13. Die Notwendigkeit größerer Abstandsflächen in dem betroffenen Gebiet wird in diesem Fall nicht gesehen. Die nächste Siedlung (Schweinbach; Mischgebiet) liegt über 1.000 m entfernt, so dass hier auch noch Entwicklungsspielraum vorhanden ist.
- Keine Änderung des Entwurfs.
- 20 Markt Pfeffenhausen:**
Das VR befindet sich zu nahe an den Ortschaften Indorf und Thonhausen.
- Die Mindestabstände von 500 m zu Mischgebieten und zu Außenbereichsbebauungen müssen eingehalten werden. Das VR reicht im südlichsten Bereich direkt an die Staatsstraße heran. Da eine Bebauung unmittelbar an die Staatsstraße angrenzend nicht möglich ist, erscheint es sinnvoll das VR hier um 150 m zurück zu nehmen.
- Verkleinerung des VR um ca. 150 m nördlich der Straße und Darstellung der zurückgenommenen Fläche als Ausschlussgebiet. Überprüfung der Mindestabstände.
- 21 Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.:**
Das VR grenzt an das VR LE 5 an. Die Rohstoffgewinnung darf nicht beeinträchtigt werden.
- Die Errichtung von WKA sind punktuelle Eingriffe innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung. Der Schutzzweck angrenzender VRs und VBs für die Rohstoffsicherung wird nicht gefährdet. Bei den in der Region Landshut abbauwürdigen Rohstoffarten (Kies, Lehm, Bentonit) sind keine Sprengungen erforderlich, die einen speziellen Schutzabstand rechtfertigen würden.
- Keine Änderung des Entwurfs.
- 21 Markt Pfeffenhausen:**
Das VR sollte auf die Fläche entsprechend dem Gutachten des Marktes Pfeffenhausen reduziert werden, da das Gewässer und die Staatsstraße nicht berücksichtigt wurden.
- Das VR wird mittig von der Staatsstraße zerschnitten. Auch unter Berücksichtigung der Mindestabstände zu der Staatsstraße bei der Errichtung von WKA bleibt noch eine ausreichende Fläche bestehen, so dass die Intention des VR nicht gefährdet wird. Das Gewässer Lauterbach kann in der Detailplanung
- keine Änderung des VR notwendig.

- berücksichtigt werden und gefährdet ebenfalls nicht die Wirkung des VR.
- 22 Markt Pfeffenhausen:**
Das VR befindet sich zu nahe an den Ortschaften Mantlach und Hochreit.
- Die Mindestabstände von 500 m zu Mischgebieten und zu Außenbereichsbebauungen müssen eingehalten werden. Die Abstände sollen noch einmal überprüft und gegebenenfalls das VR reduziert werden.
- Überprüfung der Mindestabstände und gegebenenfalls Reduzierung des VR. Darstellung der zurückgenommenen Fläche als Ausschlussgebiet.
- 22 Markt Rottenburg a.d. Laaber:**
Das Gebiet wird von einer Richtfunktrasse berührt und befindet sich zu Nahe an den Gehöften Unterbuch und Reinischgrub sowie der Ortschaft Unterlauterbach. Auf die Einhaltung der Schutzabstände wird Wert gelegt (650 m für Außenbereichsbebauung, 800 m für WA). Das Landschaftsbild wird durch das VR beeinträchtigt.
- Die Mindestabstände von 500 m zu Mischgebieten und zu Außenbereichsbebauungen nach dem, Konzept des Regionalen Planungsverbandes, müssen eingehalten werden. Auf Grund der Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild im Bereich der Breinleite und der Richtfunktrasse erscheint es sinnvoll, dass VR auf den Bereich westlich der Richtfunktrasse zu reduzieren. Damit kann auch ein „Umzingelung“ des Weilers Mantlach (Markt Pfeffenhausen) vermieden werden.
- Reduzierung des VR auf die Fläche westlich der Richtfunktrasse. Darstellung der zurückgenommenen Fläche als Ausschlussgebiet.
- 23 Gemeinde Attenhofen:**
Rücknahme der VR im Westen um 300 m, um der Ortschaft Walkertshofen Entwicklungsspielraum einzuräumen.
- In Walkertshofen stehen nach dem F-Plan noch ausreichend Baugrundstücke für die künftige Entwicklung zur Verfügung. Die Berechnungen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung gehen von einer eher rückläufigen Bevölkerungsprognose für die Gemeinde Attenhofen bis 2021 aus. Dennoch sollte auch künftig ein Entwicklungsspielraum für die Ortschaft bestehen bleiben (vgl. auch Stellungnahme des Marktes Pfeffenhausen zu dem VR). Die Hauptsiedlungsentwicklung von Walkertshofen erfolgt nach Osten (und zum Teil nach Norden) in Richtung des VR.
- Streichung des VR und Ausweisung als Ausschlussgebiet.
- 23 Markt Pfeffenhausen:**
Durch das Gebiet verläuft ein Gewässer dritter Ordnung und eine Kreisstraße, welche nicht berücksichtigt wurden. Zudem liegt das VR im östlichen Randbereich sehr nahe an der B 299. Es wird
- Durch das geplante VR verläuft ein Gewässer dritter Ordnung sowie eine Kreisstraße. Zudem liegt das VR im östlichen Randbereich sehr nahe an der B 299. Von der Nachbargemeinde werden ebenfalls Bedenken gegen das Gebiet vorgebracht (vgl. Stellungnahme der Gemeinde Attenhofen). In der Realität würden
- Streichung des VR und Ausweisung als Ausschlussgebiet, da sich das Gebiet nicht für eine Konzentrationszone zur Nutzung von Windenergie eignet.

gebeten, dass VR heraus zu nehmen.

nur zwei kleine Bereiche für die Nutzung von WKA übrig bleiben, so dass bei Berücksichtigung der Einschränkungen der Schutzzweck des VR nicht mehr erfüllt werden kann. Auf die Ausweisung als VR sollte verzichtet werden.

23 Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.:

Das VR grenzt an das VR LE 9 an. Die Rohstoffgewinnung darf nicht beeinträchtigt werden. Das VR LE 9 kann künftig nach Osten und Westen nur bedingt erweitert werden.

- Die Errichtung von WKA sind punktuelle Eingriffe innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung. Der Schutzzweck angrenzender VRs und VBs für die Rohstoffsicherung wird nicht gefährdet. Bei den in der Region Landshut abbauwürdigen Rohstoffarten (Kies, Lehm, Bentonit) sind keine Sprengungen erforderlich, die einen speziellen Schutzabstand rechtfertigen würden. Eine Erweiterung des VR LE 9 wird durch die geplanten VR für die Windkraftnutzung eingeschränkt und ist nicht mehr nach alle Seiten möglich. Derzeit findet in dem VR LE 9 kein Abbau statt. Das VR LE 9 weist mit einer Fläche von ca. 88 ha eine ausreichende Größe auf, so dass ein künftiger Lehmabbau auch ohne Erweiterungsmöglichkeiten wirtschaftlich wäre.

- Keine Änderung des Entwurfs (siehe aber Stellungnahme des Marktes Pfeffenhausen, welche zu einer Streichung des Gebietes führt).

23 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.:

Das VR liegt innerhalb des 6000-Meter-Prüfradius für regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete des Weißstorchs. Das VR ist in die Kategorie VB zurückzustufen.

- Sämtliche Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für den Vogelschutz wurden von der höheren Naturschutzbehörde fachlich bewertet und entsprechenden Gebietskategorien (Ausschlussgebiet, Restriktionsgebiet, weiße Fläche) zugeordnet bzw. wurden die notwendigen Abstandsflächen festgelegt. Der Bereich Vogelschutz wurde somit ausreichend und fachgerecht berücksichtigt. Der Belang muss in der Detailplanung berücksichtigt werden, weshalb er als Hinweis in die Begründung mit aufgenommen werden sollte.

- In die Begründung zu dem VR wird der Belang als Hinweis mit aufgenommen (unnötig da das Gebiet gestrichen wird, siehe Stellungnahme des Marktes Pfeffenhausen).

24 Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.:

Das VR grenzt an die VRs LE 9 und LE 12 an. Die Rohstoffgewinnung darf nicht

- Die Errichtung von WKA sind punktuelle Eingriffe innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung. Der Schutzzweck angrenzender VRs und VBs für die Rohstoffsicherung wird nicht

- Keine Änderung der Begründung.

beeinträchtigt werden. Das VR LE 9 kann künftig nach Osten und Westen nur bedingt erweitert werden. Das VR LE 12 kann nach Norden nicht mehr erweitert werden.

gefährdet. Bei den in der Region Landshut abbauwürdigen Rohstoffarten (Kies, Lehm, Bentonit) sind keine Sprengungen erforderlich, die einen speziellen Schutzabstand rechtfertigen würden. Eine Erweiterung des VE LE 9 wird durch die geplanten VR für die Windkraftnutzung eingeschränkt und ist nicht mehr nach alle Seiten möglich. Derzeit findet in dem VR LE 9 kein Abbau statt. Das VR LE 9 weist mit einer Fläche von ca. 88 ha eine ausreichende Größe auf, so dass ein künftiger Lehmabbau auch ohne Erweiterungsmöglichkeiten wirtschaftlich wäre. Für das VR LE 12, in dem derzeit kein Abbau statt findet, bestünden außer für den nördlichsten Bereich noch Erweiterungsmöglichkeiten. Das VR LE 12 umfasst eine Größe von ca. 146 ha.

24 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.:

Das VR liegt innerhalb des 6000-Meter-Prüfradius für regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete des Weißstorchs. Das VR ist in die Kategorie VB zurückzustufen.

- Sämtliche Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für den Vogelschutz wurden von der höheren Naturschutzbehörde fachlich bewertet und entsprechenden Gebietskategorien (Ausschlussgebiet, Restriktionsgebiet, weiße Fläche) zugeordnet bzw. wurden die notwendigen Abstandsflächen festgelegt. Der Bereich Vogelschutz wurde somit ausreichend und fachgerecht berücksichtigt. Der Belang muss in der Detailplanung berücksichtigt werden, weshalb er als Hinweis in die Begründung mit aufgenommen werden sollte.

- In die Begründung zu dem VR wird der Belang als Hinweis mit aufgenommen.

24 Markt Pfeffenhausen:

Das VR befindet sich zu nahe an den Ortschaften Niederhornbach, Tabakried, Mösberg und Prammersberg. Des Weiteren verläuft eine kV-Leitung durch das Gebiet, welche nicht berücksichtigt wurde.

- Die Mindestabstände von 500 m zu Mischgebieten und zu Außenbereichsbebauungen müssen eingehalten werden. Die Abstände sollen noch einmal überprüft und gegebenenfalls das VR reduziert werden. Im südlichen Bereich des VR verläuft eine kV-Leitung, welche im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans nicht berücksichtigt wurde, da es sich um einen niederen Spannungsbereich (< 110 kV) handelt, welcher im Rauminformationssystem nicht erfasst wird. Da ein Schutzabstand auch bei dieser Leitung sinn-

- Überprüfung der Mindestabstände und Reduzierung des VR auf Grund der kV-Leitung sowie der künftigen Entwicklungsmöglichkeiten von Niederhornbach. Der reduzierte Bereich wird künftig als Ausschlussgebiet dargestellt.

voll ist, sollte das VR bis zur durch das Gebiet verlaufenden Gemeindestraße zurückgenommen werden. Im nördlichen Bereich des VR soll der Ortschaft Niederhornbach noch weitere Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Das VR sollte hier bis an den Waldrand zurückgenommen werden.

25 Markt Pfeffenhausen:

Das VR befindet sich zu nahe an den Ortschaften Lutzmannsdorf, Eggersdorf, Anzelstetten und Dirnberg. Des Weiteren führt eine Richtfunktrasse sowie eine kV-Leitung durch das Gebiet.

- Die Mindestabstände von 500 m zu Mischgebieten und zu Außenbereichsbebauungen müssen eingehalten werden. Die Abstände sollen noch einmal überprüft und gegebenenfalls das VR reduziert werden. Das relative große VR erstreckt sich bis in die Nachbargemeinde Obersüßbach. Auf Grund der Größe des Gebietes wird die Schutzfunktion des VR durch die Richtfunktrasse und die kV-Leitung nicht beeinträchtigt, da in dem VR noch ausreichend Flächen für die Errichtung von WKA zur Verfügung stehen. Sie sollten aber in die Begründung mit aufgenommen werden, damit sie in der Detailplanung berücksichtigt werden können.

- Überprüfung der Mindestabstände und gegebenenfalls Reduzierung des VR. Aufnahme der kV-Leitung sowie der Richtfunktrasse in die Begründung zu dem VR als Hinweis. Der reduzierte Bereich wird künftig als Ausschlussgebiet dargestellt.

25 Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.:

Das VR grenzt an das VR LE11 an. Die Rohstoffgewinnung darf nicht beeinträchtigt werden.

- Die Errichtung von WKA sind punktuelle Eingriffe innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung. Der Schutzzweck angrenzender VRs und VBs für die Rohstoffsicherung wird nicht gefährdet. Bei den in der Region Landshut abbauwürdigen Rohstoffarten (Kies, Lehm, Bentonit) sind keine Sprengungen erforderlich, die einen speziellen Schutzabstand rechtfertigen würden.

- Keine Änderung des Entwurfs.

25 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:

Im nordwestlichen Randbereich des VR liegt das Bodendenkmal D-2-7337-0048 (verebnetes Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung). Das Bodendenkmal muss von jeglichem Bodeneingriff ausgespart bleiben.

- Das genannte Bodendenkmal befindet sich im Randbereich des VR. Das Bodendenkmal wird aus dem VR künftig ausgenommen und nicht überlagert. In dem VR stehen trotz der Einschränkung noch ausreichend Flächen für die Errichtung von WKA zur Verfügung.

- Herausnahme des Bodendenkmals aus dem VR.

- | | | |
|--|---|--|
| <p>25 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.:
Das VR liegt teilweise innerhalb des 6000-Meter-Prüfradius für regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete des Weißstorchs. Das VR ist in die Kategorie VB zurückzustufen.</p> | <p>- Sämtliche Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für den Vogelschutz wurden von der höheren Naturschutzbehörde fachlich bewertet und entsprechenden Gebietskategorien (Ausschlussgebiet, Restriktionsgebiet, weiße Fläche) zugeordnet bzw. wurden die notwendigen Abstandsflächen festgelegt. Der Bereich Vogelschutz wurde somit ausreichend und fachgerecht berücksichtigt. Der Belang muss in der Detailplanung berücksichtigt werden, weshalb er als Hinweis in die Begründung mit aufgenommen werden sollte.</p> | <p>- In die Begründung zu dem VR wird der Belang als Hinweis mit aufgenommen.</p> |
| <p>25 Vodafone DE:
Durch das VR verlaufen mehrere Richtfunktrassen.</p> | <p>- Die Richtfunkstrecken sollten in die Begründung mit aufgenommen werden, damit sie in der Detailplanung berücksichtigt werden können.</p> | <p>- In die Begründung zu dem VR werden die Richtfunkstrecken als Hinweise mit aufgenommen, damit sie in der Detailplanung berücksichtigt werden können.</p> |
| <p>26 Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.:
Das VR grenzt an das VR LE12 an. Die Rohstoffgewinnung darf nicht beeinträchtigt werden.</p> | <p>- Die Errichtung von WKA sind punktuelle Eingriffe innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung. Der Schutzzweck angrenzender VRs und VBs für die Rohstoffsicherung wird nicht gefährdet. Bei den in der Region Landshut abbauwürdigen Rohstoffarten (Kies, Lehm, Bentonit) sind keine Sprengungen erforderlich, die einen speziellen Schutzabstand rechtfertigen würden.</p> | <p>- Keine Änderung des Entwurfs.</p> |
| <p>26 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:
Im mittleren südlichen Bereich des VR liegt das Bodendenkmal D-2-7337-0001 (Ebenerdiger Ansitz). Das Bodendenkmal muss von jeglichem Bodeneingriff gespart bleiben.</p> | <p>- Das genannte Bodendenkmal befindet sich im mittleren Bereich des VR. Das Bodendenkmal sollte in die Begründung mit aufgenommen werden, damit es in der Detailplanung berücksichtigt werden kann. In dem VR stehen trotz der Einschränkung noch ausreichend Flächen für die Errichtung von WKA zur Verfügung.</p> | <p>- In die Begründung zu dem VR wird das Bodendenkmal mit aufgenommen, um es in der Detailplanung zu berücksichtigen.</p> |
| <p>27 Markt Peffenhausen:</p> | <p>- Die Mindestabstände von 500 m zu Mischgebieten</p> | <p>- Reduzierung des VR im nördli-</p> |

Das VR befindet sich zu nahe an den Ortschaften Obergrub, Zornhof und Backleuth..

und zu Außenbereichsbebauungen müssen eingehalten werden. Die Abstände sollen noch einmal überprüft und gegebenenfalls das VR reduziert werden. Auf Grund der Nähe der Ortschaften zu dem VR und ihrer Lage, gruppiert um die nördliche Spitze des VR, erscheint es sinnvoll, das VR bis zur Gemeindegrenze zurück zu nehmen.

chen Bereich bis zur Gemeindegrenze. Der reduzierte Bereich wird künftig als Ausschlussgebiet dargestellt.

27 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.:

Das VR liegt innerhalb des 6000-Meter-Prüfradius für regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete des Weißstorks. Das VR ist in die Kategorie VB zurückzustufen.

- Sämtliche Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für den Vogelschutz wurden von der höheren Naturschutzbehörde fachlich bewertet und entsprechenden Gebietskategorien (Ausschlussgebiet, Restriktionsgebiet, weiße Fläche) zugeordnet bzw. wurden die notwendigen Abstandsflächen festgelegt. Der Bereich Vogelschutz wurde somit ausreichend und fachgerecht berücksichtigt. Der Belang muss in der Detailplanung berücksichtigt werden, weshalb er als Hinweis in die Begründung mit aufgenommen werden sollte.

- In die Begründung zu dem VR wird der Belang als Hinweis mit aufgenommen.

27 Vodafone DE:

Durch das VR verläuft im nördlichen Bereich eine Richtfunktrasse.

- Die Richtfunkstrecke sollte in die Begründung mit aufgenommen werden, damit sie in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.

- In die Begründung zu dem VR wird die Richtfunkstrecke als Hinweis mit aufgenommen, damit sie in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.

28 Markt Pfeffenhausen:

Das VR befindet sich zu nahe an den Ortschaften Neßlthal, Osterwind und Dürnwind. Des Weiteren führt eine Richtfunktrasse durch das Gebiet.

- Die Mindestabstände von 500 m zu Mischgebieten und zu Außenbereichsbebauungen müssen eingehalten werden. Die Abstände sollen noch einmal überprüft und gegebenenfalls das VR reduziert werden. Die Richtfunktrasse verläuft durch den nördlichen Bereich des VR. Auf Grund der Nähe des VR zu den Siedlungen im nördlichen Bereich und die Einschränkungen der Richtfunktrasse, sollte das VR im Norden bis auf Höhe der Gemeindestraße zurückgenommen werden.

- Reduzierung des VR im nördlichen Bereich bis zur Gemeindestraße. Der reduzierte Bereich wird künftig als Ausschlussgebiet dargestellt.

- 28 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:**
Auf Grund der Nähe zu Baudenkmalern ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur zu rechnen.
- Eine genaue Beurteilung ist erst im Zuge der Detailplanung möglich. Die Auswirkungen sind stark von der Größe des Windrades, dem genauen Standort und der Topographie des Geländes abhängig. Die Bewertung erfolgt dann i.d.R. im Rahmen von Sichtbarkeitsanalysen. Von Seiten der Fachstelle wurden keine Schutzabstände für einzelne Denkmäler festgelegt.
 - Keine Änderung des Entwurfs.
- Auf Ebene der Regionalplanung können besonders prägnante Sichtachsen von grundsätzlicher Überplanung freigehalten werden. Es kann jedoch nicht Aufgabe der Regionalplanung sein, jeglichen Einflussbereich um Denkmäler von Windkraftanlagen frei zu halten. Nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung bis hin zur Entwertung des Denkmals wäre eine Streichung des VR gerechtfertigt. Die technische Neuartigkeit einer WKA und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein aber nicht geeignet, eine Beeinträchtigung zu begründen. Der pauschalen Aussage, dass die Umgebung von Denkmälern von WKA freizuhalten ist, kann fachlich nicht gefolgt werden.
- Darüber hinaus trifft die Regionalplanung keinerlei Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen. Das denkmalrechtliche Verfahren ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren enthalten (siehe auch die Ausführungen im "Winderlass Bayern" vom 20.12.2011).
- 28 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.:**
Das VR liegt innerhalb des 6000-Meter-Prüfradius für regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete des Weißstorks. Das VR ist in die Kategorie VB zurückzustufen.
- Sämtliche Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für den Vogelschutz wurden von der höheren Naturschutzbehörde fachlich bewertet und entsprechenden Gebietskategorien (Ausschlussgebiet, Restriktionsgebiet, weiße Fläche) zugeordnet bzw. wurden die notwendigen Abstandsflächen festgelegt. Der Bereich Vogelschutz wurde somit ausreichend und fachgerecht berücksichtigt. Der Belang muss in der Detailplanung berücksichtigt werden, weshalb er als
 - In die Begründung zu dem VR wird der Belang als Hinweis mit aufgenommen.

- Hinweis in die Begründung mit aufgenommen werden sollte.
- 28 Vodafone DE:**
Durch das VR verläuft im nördlichen und im südwestlichen Bereich eine Richtfunktrasse.
- Die Richtfunkstrecken sollen in die Begründung mit aufgenommen werden, damit sie in der Detailplanung berücksichtigt werden können.
- In die Begründung zu dem VR werden die Richtfunkstrecken als Hinweise mit aufgenommen, damit sie in der Detailplanung berücksichtigt werden können.
- 29 Bayernets GmbH:**
Die Gashochdruckleitung Nr. 53 der Open Grid Europe GmbH verläuft durch das VR. Auf Grund einer möglichen Gefährdung der Leitung muss aus technischer Sicht ein Mindestabstand von 20 m von der Mastachse zur Achse einer Gashochdruckleitung eingehalten werden. Bei besonders hohen WKA mit einer Nabenhöhe größer 110 m kann auch ein größerer Abstand erforderlich werden.
- Trotz der Einschränkung durch die Gashochdruckleitung steht im VR 29 eine ausreichende Fläche für die Errichtung von WKA zur Verfügung. Die Gasleitung kann im Zuge der Detailplanung berücksichtigt und die geforderten Mindestabstände eingehalten werden. Die Gasleitung sollte als Hinweis in die Begründung mit aufgenommen werden.
- Aufnahme der Gashochdruckleitung in die Begründung zu dem VR, damit sie im Zuge der Detailplanung berücksichtigt werden kann.
- 30 Gemeinde Hohenthann:**
Der Ortschaft Grafenhaun soll eine Entwicklungsmöglichkeit hin zu einer allgemeinen Wohnnutzung eingeräumt werden.
- Derzeit wird die Ortschaft Grafenhaun überwiegend als Mischgebiet im F-Plan dargestellt. Für einen Teil liegt auch ein qualifizierter Bebauungsplan vor, der ein allgemeines Wohngebiet dargestellt. Um eine Entwicklung hin zu allgemeinen Wohngebieten zu gewährleisten, müsste das VR bis ca. zur Gemeindegrenze zurückgenommen werden.
- Reduzierung der VR-Fläche bis zur Gemeindegrenze. Somit steht ausreichend Spielraum für eine künftige Entwicklung zur Verfügung.
- Darstellung der zurückgenommenen Flächen als Ausschlussgebiet, um den Bereich auch künftig von WKA freizuhalten und die Siedlungsentwicklung nicht zu gefährden.
- 31 Gemeinde Hohenthann:**
In dem Siedlungsschwerpunkt Schmatzhausen ist die künftige Ausweisung von Wohnbaugebieten im Westen bereits räumlich und städtebaulich konkret angedacht. Das VR würde den Entwick-
- In Schmatzhausen liegt bereits ein qualifizierter Bebauungsplan für ein Wohngebiet vor, was einen Abstand von 800 m zu dem WA notwendig macht (im Entwurf wurden nur 500 m Abstand berücksichtigt). Um auch eine künftige Entwicklung in dem Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, erscheint es
- Auf Grund der notwendigen Zurücknahme des VR bleibt kein ausreichendes VR mehr bestehen, so dass das VR 31 gestrichen wird. Das VR soll künftig als Ausschlussgebiet für WKA dar-

lungsinteressen der Gemeinde entgegenstehen.

sinnvoll, das VR zusätzlich um 200 m zurückzunehmen. Auch liegt der Weiler Steig (Gde. Pfeffenhausen) relativ nahe an dem VR. Der Abstand muss noch einmal dahingehend überprüft werden, ob 500 m eingehalten wurden.

Der auf Grund der Aufgabe des Weilers Burghart (vgl. Stellungnahme des Marktes Pfeffenhausen) unbepflante Bereich nördlich des entfallenen Vorranggebietes soll bis zur Gemeindegrenze ebenfalls als Ausschlussgebiet dargestellt werden, da die Fläche auf Grund der durchgehenden Kreisstraße LA 36 sowie der querenden Richtfunktrasse für die Errichtung von WKA ungeeignet erscheint.

gestellt werden. Der auf Grund der Aufgabe des Weilers Burghart (vgl. Stellungnahme des Marktes Pfeffenhausen) unbepflante Bereich nördlich des entfallenen Vorranggebietes soll bis zur Gemeindegrenze ebenfalls als Ausschlussgebiet dargestellt werden.

31 Markt Pfeffenhausen:

Das VR befindet sich zu nahe an den Siedlungen Steig und Osterwind.

- Die Mindestabstände von 500 m zu Mischgebieten und zu Außenbereichsbebauungen müssen eingehalten werden. Auf Grund der Einwendungen der Nachbargemeinde Hohenthann wird das Gebiet herausgenommen.

- Streichung des VR. Das VR soll künftig als Ausschlussgebiet für WKA dargestellt werden.

31 Bayerisches Landesamt für Denkmalfpflege:

Im südlichen Bereich des VR liegt das Bodendenkmal D-2-7338-0107 (Vererbnetes Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung). Das Bodendenkmal muss von jeglichem Bodeneingriff ausgespart bleiben.

- das genannte Bodendenkmal befindet sich im Randbereich des VR. Das Bodendenkmal wird aus dem VR künftig ausgenommen und nicht überlagert. In dem VR stehen trotz der Einschränkung noch ausreichend Flächen für die Errichtung von WKA zur Verfügung.

- Herausnahme des Bodendenkmals aus dem VR (siehe aber Stellungnahme der Gemeinde Hohenthann, welche zu einer Streichung des Gebietes führt).

31 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.:

Das VR liegt innerhalb des 6000-Meter-Prüfradius für regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete des Weißstorks. Das VR ist in die Kategorie VB zurückzustufen.

- Sämtliche Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für den Vogelschutz wurden von der höheren Naturschutzbehörde fachlich bewertet und entsprechenden Gebietskategorien (Ausschlussgebiet, Restriktionsgebiet, weiße Fläche) zugeordnet bzw. wurden die notwendigen Abstandsflächen festgelegt. Der Bereich Vogelschutz wurde somit ausreichend und fachgerecht berücksichtigt. Der Belang muss in der Detailplanung berücksichtigt werden, weshalb er als

- In die Begründung zu dem VR wird der Belang als Hinweis mit aufgenommen (siehe aber Stellungnahme der Gemeinde Hohenthann, welche zu einer Streichung des Gebietes führt).

- Hinweis in die Begründung mit aufgenommen werden sollte.
- 31 Vodafone DE:**
Durch das VR verläuft im nördlichen Bereich eine Richtfunktrasse.
- Die Richtfunkstrecke sollte in die Begründung mit aufgenommen werden, damit sie in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.
- In die Begründung zu dem VR wird die Richtfunkstrecke als Hinweis mit aufgenommen, damit sie in der Detailplanung berücksichtigt werden kann (siehe aber Stellungnahme der Gemeinde Hohenthann, welche zu einer Streichung des Gebietes führt).
- 32 Gemeinde Hohenthann:**
In dem Entwurf des Regionalplans wurde die Wallfahrtskirche Heiligenbrunn mit der umgebenden Außenbereichsbebauung nicht hinreichend berücksichtigt. Zu der Außenbereichssiedlung ist ein Abstand von 500 m einzuhalten. Des Weiteren befindet sich die Staatsstraße 2143 in dem geplanten VR, welche ebenfalls noch nicht berücksichtigt wurde. Die Konzeption der Gemeinde legt zum Schutz der qualifizierten Verkehrswege einen Schutzabstand von 200 m zu Grunde.
- Die Wallfahrtskirche Heiligenbrunn befindet sich in unmittelbarer Nähe des geplanten VR und sollte entsprechend berücksichtigt werden. Das VR sollte bis zu der Staatsstraße zurückgenommen werden. Die Staatsstraße wird auf Ebene der Regionalplanung nicht separat gepuffert, muss aber in der Detailplanung berücksichtigt und entsprechende Abstandsflächen eingehalten werden.
- Verkleinerung des VR auf den Bereich nördlich der Staatsstraße. Der zurückgenommene Teil wird als Ausschlussgebiet dargestellt.
- 32 Markt Rottenburg a.d. Laaber:**
Das Gebiet wird von einer Richtfunktrasse berührt und sollte auf Grund der Nähe zu dem Gehöft Reckerszell und der Ortschaft Eschenloh reduziert werden. Auf die Einhaltung der Schutzabstände wird Wert gelegt (650 m für Außenbereichsbebauung, 800 m für Dorfgebiet).
- Die Mindestabstände von 500 m zu Mischgebieten und zu Außenbereichsbebauungen, nach dem Konzept des Regionalen Planungsverbandes, müssen eingehalten werden. Auf Grund der Einwendungen des Marktes Hohenthann wird das Gebiet auf den Bereich nördlich der Staatsstraße reduziert, so dass sich dadurch auch der Abstand zu der Ortschaft Eschenloh reduziert. Die Abstände zu dem Weiler Reckerszell werden noch einmal überprüft. Eine Rücknahme des VR bis zur Gemeindegrenze erscheint sinnvoll. Da durch den östlichsten Bereich eine Richtfunktrasse verläuft, sollte dieser ebenfalls
- Reduzierung des VR bis zur Gemeindegrenze. Der zurückgenommene Teil wird als Ausschlussgebiet dargestellt.

- zurückgenommen werden.
- 32 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:**
Auf Grund der Nähe zu Baudenkmalern ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur zu rechnen.
- Eine genaue Beurteilung ist erst im Zuge der Detailplanung möglich. Die Auswirkungen sind stark von der Größe des Windrades, dem genauen Standort und der Topographie des Geländes abhängig.
- Keine Änderung des Entwurfs.
- 32 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.:**
Das VR liegt innerhalb des 6000-Meter-Prüfradius für regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete des Uhus. Das VR ist in die Kategorie VB zurückzustufen.
- Sämtliche Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für den Vogelschutz wurden von der höheren Naturschutzbehörde fachlich bewertet und entsprechenden Gebietskategorien (Ausschlussgebiet, Restriktionsgebiet, weiße Fläche) zugeordnet bzw. wurden die notwendigen Abstandsflächen festgelegt. Der Bereich Vogelschutz wurde somit ausreichend und fachgerecht berücksichtigt. Der Belang muss in der Detailplanung berücksichtigt werden, weshalb er als Hinweis in die Begründung mit aufgenommen werden sollte.
- In die Begründung zu dem VR wird der Belang als Hinweis mit aufgenommen.
- 32 Vodafone DE:**
Durch das VR verlaufen im nördlichen und südlichen Bereich Richtfunktrassen.
- Die Richtfunkstrecken sollten in die Begründung mit aufgenommen werden, damit sie in der Detailplanung berücksichtigt werden können.
- In die Begründung zu dem VR werden die Richtfunkstrecken als Hinweise mit aufgenommen, damit sie in der Detailplanung berücksichtigt werden können.
- 33 Gemeinde Hohenthann:**
In dem Vorranggebiet wurden die Siedlungsbereiche am westlichen Ortsrand von Oberergoldsbach als Mischnutzung eingestuft. Faktisch handelt es sich jedoch um ein Wohngebiet, welches mit einem Abstand von 800 m berücksichtigt werden müsste. In dem Windkraftkonzept der Gemeinde soll das geplante Gebiet nach Westen deutlich erweitert werden.
- Am Ortsrand von Oberergoldsbach existiert ein Bebauungsplan, der eine Wohnbaufläche ausweist. Die Wohnbaufläche muss entsprechend den Ausschlusskriterien mit einem Abstand von 800 m berücksichtigt werden.
- Verkleinerung des VR um die genannten Abstandsflächen.
- 33 Landesbund für Vogelschutz in**
- Sämtliche Bereiche mit einer besonderen Bedeu-
- In die Begründung zu dem VR

Bayern e.V.:

Das VR liegt innerhalb des 6000-Meter-Prüfradius für regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete des Uhus. Das VR ist in die Kategorie VB zurückzustufen.

tung für den Vogelschutz wurden von der höheren Naturschutzbehörde fachlich bewertet und entsprechenden Gebietskategorien (Ausschlussgebiet, Restriktionsgebiet, weiße Fläche) zugeordnet bzw. wurden die notwendigen Abstandsflächen festgelegt. Der Bereich Vogelschutz wurde somit ausreichend und fachgerecht berücksichtigt. Der Belang muss in der Detailplanung berücksichtigt werden, weshalb er als Hinweis in die Begründung mit aufgenommen werden sollte.

wird der Belang als Hinweis mit aufgenommen.

34 Markt Rottenburg a.d. Laaber:

Das Gebiet befindet sich zu nahe an dem Gehöft Weiher sowie dem Dorf Oberroning. Auf die Einhaltung der Schutzabstände wird Wert gelegt (650 m für Außenbereichsbebauung, 800 m für Dorfgebiete). Es werden erhebliche Auswirkungen auf das Erscheinungsbild von Oberroning mit der bedeutenden Klosteranlage befürchtet und auch das Landschaftsbild wird durch das VR beeinträchtigt.

- Die Mindestabstände von 500 m zu Mischgebieten und zu Außenbereichsbebauungen nach dem Konzept des Regionalen Planungsverbandes, müssen eingehalten werden. Auf Grund der Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und der Klosteranlage in Oberroning, welche auch als Realschule genutzt wird, erscheint es sinnvoll, das VR zu streichen.

- Streichung des VR und Darstellung als Ausschlussgebiet.

35 Markt Rottenburg a.d. Laaber:

Auf die Einhaltung der Schutzabstände zu den Gehöften Kreuzthann, Ried und Oed sowie zu den Ortschaften Münster, Pfeffendorf und Steinbach wird Wert gelegt (650 m für Außenbereichsbebauung, 800 m für Dorfgebiete, Wohngebiete).

- Die Mindestabstände von 500 m zu Mischgebieten und zu Außenbereichsbebauungen, nach dem Konzept des Regionalen Planungsverbandes, müssen eingehalten werden. Höhere Schutzabstände sind im Regelfall für die Genehmigung einer WKA nicht erforderlich. Um der Ortschaft Münster auch künftig einen Entwicklungsspielraum zu gewähren, sollte das VR im nördlichen Bereich jedoch reduziert und bis auf Höhe der geplanten Konzentrationszone des Marktes Rottenburg zurückgenommen werden.

- Reduzierung des VR im nördlichen Bereich und Darstellung der reduzierten Fläche als Ausschlussgebiet.

35 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:

Im nordwestlichen Randbereich des VR

- Das genannte Bodendenkmal befindet sich im Randbereich des VR. Das Bodendenkmal wird aus dem VR künftig ausgenommen und nicht überlagert.

- Herausnahme des Bodendenkmals aus dem VR.

liegt das Bodendenkmal D-2-7238-0016 (Vorgeschichtliche Grabhügelgruppe mit 6 Hügeln). Das Bodendenkmal muss von jeglichem Bodeneingriff ausgespart bleiben.

In dem VR stehen trotz der Einschränkung noch ausreichend Flächen für die Errichtung von WKA zur Verfügung.

35 Vodafone DE:

Durch das VR verläuft im mittleren Bereich von Nord nach Süd eine Richtfunktrasse.

- Die Richtfunkstrecke sollte in die Begründung mit aufgenommen werden, damit sie in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.

- In die Begründung zu dem VR wird die Richtfunkstrecke als Hinweis mit aufgenommen, damit sie in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.

36 Markt Rottenburg a.d. Laaber:

Es wird gebeten, das VR den Konzentrationszonen W 7 und W 8 des Marktes anzupassen. Auf die Einhaltung der Schutzabstände zu den Gehöften Unterbuch, Reinischgrub, Steckengrub und zum Dorf Haag wird Wert gelegt (650 m für Außenbereichsbebauung, 800 m für Dorfgebiete, Wohngebiete).

- Die Mindestabstände von 500 m zu Mischgebieten und zu Außenbereichsbebauungen nach dem Konzept des Regionalen Planungsverbandes, müssen eingehalten werden. Höhere Schutzabstände sind im Regelfall für die Genehmigung einer WKA nicht erforderlich. Durch das VR verläuft ein Bachlauf. Da in dem direkten Umfeld des Baches vermutlich keine WKA errichtet werden kann, erscheint es sinnvoll, das VR bis zu dem Bach zurückzunehmen. Eine Anpassung an die Konzentrationszonen W 7 und W 8 ist nicht möglich, da diese nicht den Kriterien des Planungsverbandes entsprechen (hier: mangelnde Windgeschwindigkeit nach Windatlas).

- Rücknahme des VR bis zu dem Bachlauf. Darstellung des zurückgenommenen Gebietes als Ausschlussgebiet.

37 Landratsamt Rottal-Inn:

Die Bezeichnung für WK 37 lautet richtigerweise „Bruckhof“ statt „Bruck“

- Der nächstgelegene Weiler heißt Bruckhof.

- Die Bezeichnung wird geändert. WK 37 heißt künftig „Bruckhof“.

37 Gemeinde Mengkofen:

Nach Auffassung der Gemeinde liegt das VR zu nahe an der Bebauung des Gemeindeteils Reifberg.

- Einhaltung der Mindestabstände von 500 m zur Wohnbebauung auch im Außenbereich. Das VR wird entsprechend überprüft.

- Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung des VR, damit überall die Mindestabstände von 500m zur Wohnbebauung eingehalten werden können.

37 Wasserwirtschaftsamt Landshut:

Das VR überlagert sich mit einem in Auf-

- Das VR liegt in einem Bereich, der nach dem Fachbeitrag für die Fortschreibung des Kapitels Wasser-

- Abstufung des VR zu einem VB.

stellung befindlichem VR zur Trinkwasserversorgung der Region 12. Auf Ebene der Regionalplanung kann nicht abschließend festgestellt werden, dass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind. Das VR ist auf ein VB abzustufen.

wirtschaft der Region Donau-Wald als Vorranggebiet für den Trinkwasserschutz vorgesehen ist. Es liegt jedoch nur ein Fachbeitrag vor, das Anhörungsverfahren wurde noch nicht eingeleitet, so dass noch nicht von in Aufstellung befindlichen Zielen gesprochen werden kann. Darüber hinaus kann die Region Donau-Wald keine VRs in der Region Landshut ausweisen. Nichts desto trotz sollte der Belang berücksichtigt werden. Die Abstufung des VR zu einem VB erscheint sinnvoll.

37 Wehrbereichsverwaltung Süd:

Das geplante VR befindet sich im Sicherheitsbereich einer Nachttiefflugzone.

- Es wird davon ausgegangen, dass die Errichtung von WKA in dem Sicherheitsbereich für die Nachttiefflugzone grundsätzlich möglich ist, zumal bei Anträgen von WKA die Tiefflugzone im Normalfall um ca. 91 m erhöht werden kann, so dass die Errichtung auch größerer Anlagen innerhalb der Tiefflugzone möglich sein dürfte.

- Aufnahme des Belangs in die Begründung zu dem Gebiet, damit er in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.

38 Gemeinde Mengkofen:

Nach Auffassung der Gemeinde liegt das VR zu nahe an örtlichen Bereichen.

- Einhaltung der Mindestabstände von 500 m zur Wohnbebauung auch im Außenbereich. Das VR wird entsprechend überprüft.

- Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung des VR, damit überall die Mindestabstände von 500 m zur Wohnbebauung eingehalten werden können.

38 Wasserwirtschaftsamt Landshut:

Das VR überlagert sich mit einem in Aufstellung befindlichem VR zur Trinkwasserversorgung der Region 12. Auf Grund der hohen Deckschichtenmächtigkeiten zwischen genutzten Trinkwasservorkommen (Hauptgrundwasser in der tertiären Schichtenfolge) und den jeweiligen Geländehöhen in den zur Windkraftnutzung vorgesehenen Bereichen kann auch unter Berücksichtigung massiver Bodeneingriffe der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen zuges-

- Das VR liegt mit der westlichen Hälfte in einem Bereich, der nach dem Fachbeitrag für die Fortschreibung des Kapitels Wasserwirtschaft der Region Donau-Wald als Vorranggebiet für den Trinkwasserschutz vorgesehen ist. Auf Grund der vorhandenen Deckschichten kann aber im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die Errichtung von WKA den Schutz des Trinkwassers nicht beeinträchtigt. Es ist auf Ebene der Regionalplanung kein Konflikt erkennbar, so dass eine Überlagerung beider Vorranggebiete möglich ist, da die genannten Belange keine konkurrierenden Nutzungen darstellen.

- Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.

timmt werden. Die Festlegung geeigneter objektbezogener Auflagen bleibt dem jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

- | | | |
|--|---|---|
| <p>38 Wehrbereichsverwaltung Süd:
Das geplante VR befindet sich im Sicherheitsbereich einer Nachttiefflugzone.</p> | <p>- Es wird davon ausgegangen, dass die Errichtung von WKA in dem Sicherheitsbereich für die Nachttiefflugzone grundsätzlich möglich ist, zumal bei Anträgen von WKA die Tiefflugzone im Normalfall um ca. 91 m erhöht werden kann, so dass die Errichtung auch größerer Anlagen innerhalb der Tiefflugzone möglich sein dürfte.</p> | <p>- Aufnahme des Belangs in die Begründung zu dem Gebiet, damit er in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.</p> |
| <p>39 Gemeinde Mengkofen:
Nach Auffassung der Gemeinde liegt das VR zu nahe an örtlichen Bereichen.</p> | <p>- Einhaltung der Mindestabstände von 500 m zur Wohnbebauung auch im Außenbereich. Das VR wird entsprechend überprüft.</p> | <p>- Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung des VR, damit überall die Mindestabstände von 500 m zur Wohnbebauung eingehalten werden können.</p> |
| <p>39 Wehrbereichsverwaltung Süd:
Das geplante VR befindet sich im Sicherheitsbereich einer Nachttiefflugzone.</p> | <p>- Es wird davon ausgegangen, dass die Errichtung von WKA in dem Sicherheitsbereich für die Nachttiefflugzone grundsätzlich möglich ist, zumal bei Anträgen von WKA die Tiefflugzone im Normalfall um ca. 91 m erhöht werden kann, so dass die Errichtung auch größerer Anlagen innerhalb der Tiefflugzone möglich sein dürfte.</p> | <p>- Aufnahme des Belangs in die Begründung zu dem Gebiet, damit er in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.</p> |
| <p>40 Gemeinde Mengkofen:
Nach Auffassung der Gemeinde liegt das VR zu nahe an örtlichen Bereichen.</p> | <p>- Einhaltung der Mindestabstände von 500 m zur Wohnbebauung auch im Außenbereich. Das VR wird entsprechend überprüft.</p> | <p>- Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung des VR, damit überall die Mindestabstände von 500 m zur Wohnbebauung eingehalten werden können.</p> |
| <p>40 Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.:
Nördlich des VR befinden sich zwei Kiesgruben, deren Erweiterungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden sollen.</p> | <p>- Eine eventuelle Erweiterung nach Süden wird durch das VR eingeschränkt. In andere Richtungen bestehen ausreichend Erweiterungsmöglichkeiten. Das VR sollte den bestehenden Abbau (Genehmigung bis 2014) nicht überlagern.</p> | <p>- Überprüfung, ob das VR den genehmigten Abbau überlagert. Bei Überlagerung entsprechende Rücknahme des VR.</p> |

- 40 Wehrbereichsverwaltung Süd:**
Das geplante VR befindet sich im Sicherheitsbereich einer Nachttiefflugzone.
- Es wird davon ausgegangen, dass die Errichtung von WKA in dem Sicherheitsbereich für die Nachttiefflugzone grundsätzlich möglich ist, zumal bei Anträgen von WKA die Tiefflugzone im Normalfall um ca. 91 m erhöht werden kann, so dass die Errichtung auch größerer Anlagen innerhalb der Tiefflugzone möglich sein dürfte.
 - Aufnahme des Belangs in die Begründung zu dem Gebiet, damit er in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.
- 41 Wehrbereichsverwaltung Süd:**
Das geplante VR befindet sich im Sicherheitsbereich einer Nachttiefflugzone.
- Es wird davon ausgegangen, dass die Errichtung von WKA in dem Sicherheitsbereich für die Nachttiefflugzone grundsätzlich möglich ist, zumal bei Anträgen von WKA die Tiefflugzone im Normalfall um ca. 91 m erhöht werden kann, so dass die Errichtung auch größerer Anlagen innerhalb der Tiefflugzone möglich sein dürfte.
 - Aufnahme des Belangs in die Begründung zu dem Gebiet, damit er in der Detailplanung berücksichtigt werden kann. (siehe aber Stellungnahme des Luftamtes Südbayern, welche zu einer Streichung des Gebietes führt).
- 41 Luftamt Südbayern:**
Das geplante VR befindet sich in dem Sicherheitsabstand zu der Platzrunde des Sonderlandeplatzes Dingolfing. Innerhalb des Sicherheitsabstandes können vermutlich keine WKA errichtet werden.
- Die Errichtung von WKA wird in dem geplanten VR auf Grund der Lage in dem Sicherheitsbereich zu der Platzrunde des Sonderlandeplatzes Dingolfing in der Regel nicht möglich sein. Auf die Ausweisung des VR sollte verzichtet werden. Das VR sollte künftig als Ausschlussgebiet dargestellt werden.
 - Streichung des VR und Darstellung des Gebietes als Ausschlussgebiet.
- 42 Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.:**
Das VR grenzt an das VR LE 32 an. Die Rohstoffgewinnung darf nicht beeinträchtigt werden.
- Die Errichtung von WKA sind punktuelle Eingriffe innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung. Der Schutzzweck angrenzender VRs und VBs für die Rohstoffsicherung wird nicht gefährdet. Bei den in der Region Landshut abbauwürdigen Rohstoffarten (Kies, Lehm, Bentonit) sind keine Sprengungen erforderlich, die einen speziellen Schutzabstand rechtfertigen würden.
 - Keine Änderung des Entwurfs.
- 42 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:**
Von dem VR sind die Bodendenkmäler
- Die genannten Bodendenkmäler befinden sich alle im Randbereich des VR. Die Bodendenkmäler werden aus dem VR künftig ausgenommen und nicht
 - Herausnahme der Bodendenkmäler aus dem VR.

D-2-7538-0061 (Siedlung und verebnetes Grabenwerk), D-2-7538-0053 (Vorgeschichtliches Grabhügelfeld) und D-2-7538-0054 (Spätlatènezeitliche Viereckschanze im Luftbild). Die betreffenden Bereiche müssen von jeglichem Bodeneingriff ausgespart bleiben.

überlagert. In dem VR stehen trotz der Einschränkung noch ausreichend Flächen für die Errichtung von WKA zur Verfügung.

43 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:

Im nördlichen Randbereich des VR liegt das Bodendenkmal D-2-7538-0236 (Vorgeschichtliches Grabhügelfeld mit 8 Hügeln). Der betreffende Bereich muss von jeglichem Bodeneingriff ausgespart bleiben.

- Das genannte Bodendenkmal befindet sich im nördlichen Randbereich des VR. Das Bodendenkmal wird aus dem VR künftig ausgenommen und nicht überlagert. In dem VR stehen trotz der Einschränkung noch ausreichend Flächen für die Errichtung von WKA zur Verfügung.

- Herausnahme des Bodendenkmals aus dem VR.

43 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:

Auf Grund der Nähe zu Baudenkmalern ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur zu rechnen.

- Eine genaue Beurteilung ist erst im Zuge der Detailplanung möglich. Die Auswirkungen sind stark von der Größe des Windrades, dem genauen Standort und der Topographie des Geländes abhängig.

- Keine Änderung des Entwurfs.

44 Bayernets GmbH:

Die Gashochdruckleitung Nr. 53 der Open Grid Europe GmbH verläuft durch das VR. Auf Grund einer möglichen Gefährdung der Leitung muss aus technischer Sicht ein Mindestabstand von 20 m von der Mastachse zur Achse einer Gashochdruckleitung eingehalten werden. Bei besonders hohen WKA mit einer Nabenhöhe größer 110 m kann auch ein größerer Abstand erforderlich werden.

- Trotz der Einschränkung durch die Gashochdruckleitung steht im VR 44 eine ausreichende Fläche für die Errichtung von WKA zur Verfügung. Die Gasleitung kann im Zuge der Detailplanung berücksichtigt und die geforderten Mindestabstände eingehalten werden. Die Gasleitung sollte als Hinweis in die Begründung mit aufgenommen werden.

- Aufnahme der Gashochdruckleitung in die Begründung zu dem VR, damit sie im Zuge der Detailplanung berücksichtigt werden kann.

45 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.:

Das VR liegt innerhalb des 4000-Meter-

- Sämtliche Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für den Vogelschutz wurden von der höheren Naturschutzbehörde fachlich bewertet und entspre-

- In die Begründung zu dem VR wird der Belang als Hinweis mit aufgenommen.

Prüfradius für regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete einer Graureiherkolonie. Sollte die Brutkolonie noch existieren, ist das VR in die Kategorie VB zurückzustufen.

chenden Gebietskategorien (Ausschlussgebiet, Restriktionsgebiet, weiße Fläche) zugeordnet bzw. wurden die notwendigen Abstandsflächen festgelegt. Der Bereich Vogelschutz wurde somit ausreichend und fachgerecht berücksichtigt. Der Belang muss in der Detailplanung berücksichtigt werden, weshalb er als Hinweis in die Begründung mit aufgenommen werden sollte.

46 Keine Stellungnahmen

47 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:

Im südlichen Randbereich des VR liegt das Bodendenkmal D-2-7539 (Verebnete spätlatènezeitliche Viereckschanze). Der betreffende Bereich muss von jeglichem Bodeneingriff ausgespart bleiben.

- das genannte Bodendenkmal befindet sich im südlichen Randbereich des VR. Das Bodendenkmal wird aus dem VR künftig ausgenommen und nicht überlagert. In dem VR stehen trotz der Einschränkung noch ausreichend Flächen für die Errichtung von WKA zur Verfügung.

- Herausnahme des Bodendenkmals aus dem VR.

47 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.:

- Das VR liegt innerhalb des 4000-Meter-Prüfradius für regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete einer Graureiherkolonie. Sollte die Brutkolonie noch existieren, ist das VR in die Kategorie VB zurückzustufen.

- Sämtliche Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für den Vogelschutz wurden von der höheren Naturschutzbehörde fachlich bewertet und entsprechenden Gebietskategorien (Ausschlussgebiet, Restriktionsgebiet, weiße Fläche) zugeordnet bzw. wurden die notwendigen Abstandsflächen festgelegt. Der Bereich Vogelschutz wurde somit ausreichend und fachgerecht berücksichtigt. Der Belang muss in der Detailplanung berücksichtigt werden, weshalb er als Hinweis in die Begründung mit aufgenommen werden sollte.

- In die Begründung zu dem VR wird der Belang als Hinweis mit aufgenommen.

- Der Bereich ist im LEK als landschaftliches Vorbehaltsgebiet vorgeschlagen. Auf Grund der erheblichen landschaftlichen Beeinträchtigungen ist das Gebiet zu streichen.

- Das geplante VR befindet sich nicht in einem vom Regionalplan verbindlich ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Das nächstgelegene landschaftliche VB beschränkt sich auf den Talbereich der Vils. Die Landschaft wird durch die Planung nicht über Gebühr beeinträchtigt.

- keine Änderung des Entwurfs notwendig.

48 Keine Stellungnahmen

- 49 Wasserwirtschaftsamt Landshut:**
Das VR überlagert sich mit dem ausgewiesenen VR für die Wasserversorgung T54. Auf Grund der hohen Deckschichtenmächtigkeiten zwischen genutzten Trinkwasservorkommen (Hauptgrundwasser in der tertiären Schichtenfolge) und den jeweiligen Geländehöhen in den zur Windkraftnutzung vorgesehenen Bereichen kann auch unter Berücksichtigung massiver Bodeneingriffe der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen zugestimmt werden. Die Festlegung geeigneter objektbezogener Auflagen bleibt dem jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten.
- Das VR liegt mittig in mit dem ausgewiesenen VR für die Wasserversorgung T54. Auf Grund der vorhandenen Deckschichten kann aber im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die Errichtung von WKA den Schutz des Trinkwassers nicht beeinträchtigt. Es ist auf Ebene der Regionalplanung kein Konflikt erkennbar, so dass eine Überlagerung beider Vorranggebiete möglich ist, da die genannten Belange keine konkurrierenden Nutzungen darstellen.
- Keine Änderung des Entwurfs notwendig.
- 50 Keine Stellungnahmen**
- 51 Keine Stellungnahmen**
- 52 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:**
Im Planungsbereich des VR liegt die Vermutungsfläche V-2-7539-0002 (Vor- und frühgeschichtliche Siedlungsspuren). Eine bauvorgeifende Sondagegrabung auf Kosten des Verursachers als Ersatzmaßnahme ist möglich.
- Die Vermutungsfläche sollte in die Begründung mit aufgenommen werden, damit sie in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.
- In die Begründung zu dem VR wird die Vermutungsfläche mit aufgenommen, um sie in der Detailplanung zu berücksichtigen.
- 52 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.:**
Das VR liegt innerhalb des 4000-Meter-Prüfradius für regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete einer Graureiherkolonie. Sollte die Brutkolonie noch existieren, ist das VR in die Kategorie VB zurückzustufen.
- Sämtliche Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für den Vogelschutz wurden von der höheren Naturschutzbehörde fachlich bewertet und entsprechenden Gebietskategorien (Ausschlussgebiet, Restriktionsgebiet, weiße Fläche) zugeordnet bzw. wurden die notwendigen Abstandsflächen festgelegt. Der Bereich Vogelschutz wurde somit ausreichend und fachgerecht berücksichtigt. Der Belang muss in der
- In die Begründung zu dem VR wird der Belang als Hinweis mit aufgenommen.

Detailplanung berücksichtigt werden, weshalb er als Hinweis in die Begründung mit aufgenommen werden sollte.

- | | | |
|--|--|--|
| <p>53 Vodafone DE:
Durch das VR verläuft im nördlichen Bereich eine Richtfunktrasse.</p> | <p>- Die Richtfunkstrecke sollte in die Begründung mit aufgenommen werden, damit sie in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.</p> | <p>- In die Begründung zu dem VR wird die Richtfunkstrecke als Hinweis mit aufgenommen, damit sie in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.</p> |
| <p>54 Wehrbereichsverwaltung Süd:
Das geplante VR befindet sich in unmittelbarer Nähe zu dem Sicherheitsbereich einer Nachttiefflugzone.</p> | <p>- Es wird davon ausgegangen, dass die Errichtung von WKA in dem Sicherheitsbereich für die Nachttiefflugzone grundsätzlich möglich ist, zumal bei Anträgen von WKA die Tiefflugzone im Normalfall um ca. 91 m erhöht werden kann, so dass die Errichtung auch größerer Anlagen innerhalb der Tiefflugzone möglich sein dürfte.</p> | <p>- Aufnahme des Belangs in die Begründung zu dem Gebiet, damit er in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.</p> |
| <p>54 Luftamt Südbayern:
Der Sonderlandeplatz Vilsbiburg befindet sich ca. 1,8 km entfernt von dem VR 54 Götzdorf. Das VR liegt in der Hindernisfreifläche des Sonderlandeplatzes Vilsbiburg. In dem Gebiet gilt im Regelfall eine max. Bauhöhe von 100 m, so dass die Errichtung größerer WKA hier vermutlich nicht möglich sein wird.</p> | <p>- Da die Errichtung heute marktüblicher Anlagen in dem geplanten Gebiet voraussichtlich nicht möglich sein dürfte, sollte auf die Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet verzichtet werden. Da die Errichtung kleinerer Anlagen (unter 100 m) jedoch grundsätzlich möglich ist, sollte das Gebiet als Vorbehaltsgebiet dargestellt werden.</p> | <p>- Darstellung des VR 54 künftig als VB 54 und Hinweis auf die Bauhöhenbeschränkung.</p> |
| <p>55 InfraServ GmbH § Co. Gendorf KG:
Die InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG ist Eigentümer und Betreiber einer Ethylenfernleitung die von Münchsmünster nach Gendorf/Burgkirchen verläuft. Die Leitung liegt mittig in einem Schutzstreifen, der eine Gesamtbreite von 8,5 m aufweist.</p> | <p>- die genannte Ethylenfernleitung verläuft durch das VR 55. Die Ethylenfernleitung sollte in der Begründung zu dem VR 55 erwähnt werden. In dem VR stehen trotz der Einschränkung noch ausreichend Flächen für die Errichtung von WKA zur Verfügung.</p> | <p>- Aufnahme der Ethylenfernleitung in die Begründung zu dem VR 55.</p> |

- | | | |
|--|---|--|
| <p>55 Vodafone DE:
Durch das VR verläuft im östlichen Bereich eine Richtfunktrasse.</p> | <p>- Die Richtfunkstrecke sollte in die Begründung mit aufgenommen werden, damit sie in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.</p> | <p>- In die Begründung zu dem VR wird die Richtfunkstrecke als Hinweis mit aufgenommen, damit sie in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.</p> |
| <p>55 Wehrbereichsverwaltung Süd:
Das geplante VR befindet sich zum Teil im Sicherheitsbereich einer Nachttiefflugzone.</p> | <p>- Es wird davon ausgegangen, dass die Errichtung von WKA in dem Sicherheitsbereich für die Nachttiefflugzone grundsätzlich möglich ist, zumal bei Anträgen von WKA die Tiefflugzone im Normalfall um ca. 91 m erhöht werden kann, so dass die Errichtung auch größerer Anlagen innerhalb der Tiefflugzone möglich sein dürfte.</p> | <p>- Aufnahme des Belangs in die Begründung zu dem Gebiet, damit er in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.</p> |
| <p>55 Luftamt Südbayern:
Das VR 55 liegt ca. 3,5 km entfernt vom Flugplatz Vilsbiburg. Die Errichtung von WKA ist hier im Regelfall aber nicht ausgeschlossen. Dennoch sollte auf den Belang hingewiesen werden.</p> | <p>- Hinweis auf den Sonderlandeplatz Vilsbiburg in der Begründung zu dem VR.</p> | <p>- In die Begründung zu dem VR wird der Sonderlandeplatz Vilsbiburg als Hinweis mit aufgenommen, damit er in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.</p> |
| <p>56 InfraServ GmbH § Co. Gendorf KG:
Die InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG ist Eigentümer und Betreiber einer Ethylenfernleitung die von Münchsmünster nach Gendorf/Burgkirchen verläuft. Die Leitung liegt mittig in einem Schutzstreifen, der eine Gesamtbreite von 8,5 m aufweist.</p> | <p>- die genannte Ethylenfernleitung verläuft durch das VR 56. Die Ethylenfernleitung sollte in der Begründung zu dem VR 56 erwähnt werden. In dem VR stehen trotz der Einschränkung noch ausreichend Flächen für die Errichtung von WKA zur Verfügung.</p> | <p>- Aufnahme der Ethylenfernleitung in die Begründung zu dem VR 56.</p> |
| <p>56 E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG:
Durch das VR verläuft eine Richtfunktrasse.</p> | <p>- Die Richtfunkstrecke sollte in die Begründung mit aufgenommen werden, damit sie in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.</p> | <p>- In die Begründung zu dem VR wird die Richtfunkstrecke als Hinweis mit aufgenommen, damit sie in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.</p> |
| <p>56 Regionaler Planungsverband Südostoberbayern:</p> | <p>- Überprüfung, ob evtl. weiße Bereiche auf Grund der Abstände zu den Wohnbauflächen in Eggkofen noch</p> | <p>- Überprüfung des Ausschlussgebietes, ob die Wohnbauflächen</p> |

Es sollte noch einmal überprüft werden, ob bei der Festsetzung des Ausschlussgebietes die Wohnbauflächen der Gemeinde Eggkofen mit Abstand von 800 m berücksichtigt wurden.

dem Ausschlussgebiet zugeordnet werden müssen.

der Gemeinde Eggkofen entsprechend berücksichtigt wurden.

56 Wehrbereichsverwaltung Süd:

Das geplante VR befindet sich im Sicherheitsbereich einer Nachttiefflugzone.

- Es wird davon ausgegangen, dass die Errichtung von WKA in dem Sicherheitsbereich für die Nachttiefflugzone grundsätzlich möglich ist, zumal bei Anträgen von WKA die Tiefflugzone im Normalfall um ca. 91 m erhöht werden kann, so dass die Errichtung auch größerer Anlagen innerhalb der Tiefflugzone möglich sein dürfte.

- Aufnahme des Belangs in die Begründung zu dem Gebiet, damit er in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.

57 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:

Im Planungsbereich des VR liegt die Vermutungsfläche V-2-7540-0001 (Vor- und frühgeschichtliche Siedlungsspuren). Eine bauvorgreifende Sondagegrabung auf Kosten des Verursachers als Ersatzmaßnahme ist möglich.

- Die Vermutungsfläche sollte in die Begründung mit aufgenommen werden, damit sie in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.

- In die Begründung zu dem VR wird die Vermutungsfläche mit aufgenommen, um sie in der Detailplanung zu berücksichtigen.

57 Wehrbereichsverwaltung Süd:

Das geplante VR befindet sich im Sicherheitsbereich einer Nachttiefflugzone.

- Es wird davon ausgegangen, dass die Errichtung von WKA in dem Sicherheitsbereich für die Nachttiefflugzone grundsätzlich möglich ist, zumal bei Anträgen von WKA die Tiefflugzone im Normalfall um ca. 91 m erhöht werden kann, so dass die Errichtung auch größerer Anlagen innerhalb der Tiefflugzone möglich sein dürfte.

- Aufnahme des Belangs in die Begründung zu dem Gebiet, damit er in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.

58 Landratsamt Rottal-Inn:

Einzelne Anwesen der Ortschaften Langenkatzenbach und Seemannshausen befinden sich im Abstand von etwas weniger als 500 m zum VR.

- Einhaltung der Mindestabstände von 500 m zur Wohnbebauung auch im Außenbereich. Das VR wird im Randbereich entsprechend angepasst.

- Überarbeitung des VR, damit überall die Mindestabstände von 500 m zur Wohnbebauung eingehalten werden können.

<p>58 Wehrbereichsverwaltung Süd: Das geplante VR befindet sich im Sicherheitsbereich einer Nachttiefflugzone.</p>	<p>- Es wird davon ausgegangen, dass die Errichtung von WKA in dem Sicherheitsbereich für die Nachttiefflugzone grundsätzlich möglich ist, zumal bei Anträgen von WKA die Tiefflugzone im Normalfall um ca. 91 m erhöht werden kann, so dass die Errichtung auch größerer Anlagen innerhalb der Tiefflugzone möglich sein dürfte.</p>	<p>- Aufnahme des Belangs in die Begründung zu dem Gebiet, damit er in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.</p>
<p>VB TÖB</p>	<p>Auswertung</p>	<p>Vorschlag des Regionsbeauftragten</p>
<p>59 Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.: Das VB grenzt an das VR BE 56 an. Die Rohstoffgewinnung darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>- Die Errichtung von WKA sind punktuelle Eingriffe innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung. Der Schutzzweck angrenzender VRs und VBs für die Rohstoffsicherung wird nicht gefährdet. Bei den in der Region Landshut abbauwürdigen Rohstoffarten (Kies, Lehm, Bentonit) sind keine Sprengungen erforderlich, die einen speziellen Schutzabstand rechtfertigen würden.</p>	<p>- Keine Änderung des Entwurfs.</p>
<p>59 Bayernets GmbH: Die Gashochdruckleitung FF01/0100 verläuft durch das VB. Auf Grund einer möglichen Gefährdung der Leitung muss aus technischer Sicht ein Mindestabstand von 20 m von der Mastachse zur Achse einer Gashochdruckleitung eingehalten werden. Bei besonders hohen WKA mit einer Nabenhöhe größer 110 m kann auch ein größerer Abstand erforderlich werden. Der Schutzstreifen der Leitung ist 10 m breit (je 5 m beiderseits). Hier sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlagen gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen können.</p>	<p>- Trotz der Einschränkung durch die Gashochdruckleitung steht im VB 59 eine ausreichende Fläche für die Errichtung von WKA zur Verfügung. Die Gasleitung kann im Zuge der Detailplanung berücksichtigt und die geforderten Mindestabstände eingehalten werden. Die Gasleitung sollte als Hinweis in die Begründung mit aufgenommen werden.</p>	<p>- Aufnahme der Gashochdruckleitung in die Begründung zu dem VB, damit sie im Zuge der Detailplanung berücksichtigt werden kann.</p>

- | | | |
|---|--|---|
| <p>59 Landratsamt Freising:
Das VB grenzt an die Gemeinde Rudelzhausen an.</p> | <p>- Die zum VB nächstgelegene Bebauung in der Gemeinde Rudelzhausen liegt ca. 800 m entfernt. Damit entspricht der Abstand den Vorgaben des Regionalen Planungsverbandes. An den Abstandswerten des RPV wird festgehalten.</p> | <p>- Keine Änderung des Entwurfs notwendig.</p> |
| <p>59 Gemeinde Rudelzhausen:
Das VB grenzt an die Gemeinde Rudelzhausen an. Die Gemeinde hat einen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von WKA erlassen, der höhere Abstände vorsieht. Darüber hinaus liegt ein Teil des VB in einem wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet.</p> | <p>- Die zum VB nächstgelegene Bebauung in der Gemeinde Rudelzhausen liegt ca. 800 m entfernt. Damit entspricht der Abstand den Vorgaben des Regionalen Planungsverbandes. Die Mindestabstände des Konzeptes des Regionalen Planungsverbandes werden als ausreichend angesehen, da die Genehmigung von WKA bei Berücksichtigung der Abstände im Regelfall möglich ist. An den Abstandswerten des RPV wird festgehalten. Auf die Überlagerung mit dem VR für die Wasserversorgung wird in der Begründung hingewiesen (vgl. auch Stellungnahme des WWA).</p> | <p>- Keine Änderung des Entwurfs notwendig. Hinweis auf die Überlagerung mit dem VR Wasserversorgung in der Begründung.</p> |
| <p>59 Wasserwirtschaftsamt Landshut:
Das VB überlagert sich mit einem ausgewiesenen VR für die Wasserversorgung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Windkraftnutzung mit dem Belang der Wasserversorgung vereinbar ist.</p> | <p>- Die Überlagerung eines VB für Windkraftanlagen mit einem VR für die Wasserversorgung ist möglich und dann sinnvoll, wenn auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend geklärt werden kann, ob die Errichtung von WKA hier im Regelfall möglich ist. Die Überlagerung sollte als Hinweis in die Begründung zu dem VB mit aufgenommen werden.</p> | <p>- Hinweis auf das überlagerte VR für die Wasserversorgung in der Begründung zu dem VB.</p> |
| <p>60 Markt Pfeffenhausen:
Das VB ist nach dem Gutachten des Marktes nicht geeignet für die Windkraftnutzung und sollte auch auf Grund der Vielzahl der vorhandenen Vorranggebiete herausgenommen werden.</p> | <p>Das VB befindet sich nahe der B299 und innerhalb des VB befindet sich eine bestehende Photovoltaikanlage. Darüber hinaus liegt ein Teil des VB in einem wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet. Auf Grund der Beeinträchtigungen und der starken Betroffenheit des Marktes Pfeffenhausen, in dem mehrere große Vorranggebiete liegen, sollte auf die Ausweisung des VB verzichtet werden, um nicht die Gemeinde über Gebühr zu belasten.</p> | <p>- Streichung des VB. Das Gebiet wird künftig als Ausschlussgebiet dargestellt.</p> |

- 60 Wasserwirtschaftsamt Landshut:**
Das VB überlagert sich mit einem ausgewiesenen VR für die Wasserversorgung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Windkraftnutzung mit dem Belang der Wasserversorgung vereinbar ist.
- Das VB wird im südöstlichen Randbereich von einem VR für die Wasserversorgung überlagert. Die Überlagerung eines VB für Windkraftanlagen mit einem VR für die Wasserversorgung ist möglich und dann sinnvoll, wenn auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend geklärt werden kann, ob die Errichtung von WKA hier im Regelfall möglich ist. Die Überlagerung sollte als Hinweis in die Begründung zu dem VB mit aufgenommen werden.
- Hinweis auf das überlagerte VR für die Wasserversorgung in der Begründung zu dem VB (siehe aber Stellungnahme des Marktes Pfeffenhausen, welche zu einer Streichung des Gebietes führt).
- 61 Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.:**
Das VB grenzt an das VR KS 21 an. Die Rohstoffgewinnung darf nicht beeinträchtigt werden.
- Die Errichtung von WKA sind punktuelle Eingriffe innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung. Der Schutzzweck angrenzender VRs und VBs für die Rohstoffsicherung wird nicht gefährdet. Bei den in der Region Landshut abbauwürdigen Rohstoffarten (Kies, Lehm, Bentonit) sind keine Sprengungen erforderlich, die einen speziellen Schutzabstand rechtfertigen würden.
- Keine Änderung des Entwurfs.
- 61 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:**
Im nördlichen Planbereich des VB liegen die Bodendenkmäler D-2-7437-0021 (Vorgeschichtliches Grabhügelfeld mit 41. Hügeln) und D-2-7437-0031 (verebnete vorgeschichtliche Grabhügel). Die betreffenden Bereiche müssen von jeglichem Bodeneingriff ausgespart bleiben.
- Die genannten Bodendenkmäler befinden sich im nördlichen Randbereich des VB. Die Bodendenkmäler werden aus dem VB künftig ausgenommen und nicht überlagert. In dem VB stehen trotz der Einschränkungen noch ausreichend Flächen für die Errichtung von WKA zur Verfügung.
- Herausnahme der Bodendenkmäler aus dem VB.
- 61 Wasserwirtschaftsamt Landshut:**
Das VB überlagert sich mit einem ausgewiesenen VR für die Wasserversorgung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Windkraftnutzung mit dem Belang der Wasserversorgung vereinbar ist.
- Das VB wird im östlichen Bereich von einem VR für die Wasserversorgung überlagert. Die Überlagerung eines VB für Windkraftanlagen mit einem VR für die Wasserversorgung ist möglich und dann sinnvoll, wenn auf regionalplanerische Ebene nicht abschließend geklärt werden kann, ob die Errichtung von WKA hier im Regelfall möglich ist. Die Überlagerung sollte als Hinweis in die Begründung zu dem VB mit aufgenommen werden.
- Hinweis auf das überlagerte VR für die Wasserversorgung in der Begründung zu dem VB.

62 Markt Rottenburg a.d. Laaber:

- Es wird gebeten, das VB an die Konzentrationszone W 11 hinzuschieben. Auf die Einhaltung der Schutzabstände zu den Gehöften Hausmann und Oberaichgarten sowie zur Ortschaft Niedereulenbach wird Wert gelegt (650 m für Außenbereichsbebauung, 800 m für Dorfgebiete, Wohngebiete).

- Der Naturschutz hat einen Schwerpunkt im Laabertal (z. B. Weißstorch) und ist durch die Nähe der Fläche 62 beeinträchtigt (Prüfbereich für Weißstorch nach Winderlass). Des Weiteren werden Sichtbeziehungen des aus Sicht des Landschaftsbildes mit einem hohen Wert und mit hohem Identifikationscharakter der Tallandschaft Laabertal versehenen Raumes gestört.

- Die Mindestabstände von 500 m zu Mischgebieten und zu Außenbereichsbebauungen nach dem Konzept des Regionalen Planungsverbandes, müssen eingehalten werden. Höhere Schutzabstände sind im Regelfall für die Genehmigung einer WKA nicht erforderlich.

- Auf Grund der möglichen Beeinträchtigungen für den Bau von WKA durch den Prüfbereich des Weißstorches sowie der Beeinträchtigung des Laabertals, durch die exponierte Lage des VB, sollte auf die Ausweisung des VB verzichtet werden. Damit kann vor allem den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung getragen werden, zumal der Markt plant, in weniger exponierter Lage westlich des geplanten VB eine Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie auszuweisen.

- Streichung des VB. Darstellung des Gebietes als Ausschlussgebiet.

62 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.:

Das VB liegt teilweise weniger als 1000 Meter von einem zumindest unregelmäßig genutzten Brutplatz des Weißstorchs in Niedereulenbach entfernt.

- Sämtliche Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für den Vogelschutz wurden von der höheren Naturschutzbehörde fachlich bewertet und entsprechenden Gebietskategorien (Ausschlussgebiet, Restriktionsgebiet, weiße Fläche) zugeordnet bzw. wurden die notwendigen Abstandsflächen festgelegt. Der Bereich Vogelschutz wurde somit ausreichend und fachgerecht berücksichtigt. Der Belang muss in der Detailplanung berücksichtigt werden, weshalb er als Hinweis in die Begründung mit aufgenommen werden sollte.

- In die Begründung zu dem VB wird der Belang als Hinweis mit aufgenommen (siehe aber Stellungnahme des Marktes Rottenburg a.d. Laaber, welche zu einer Streichung des Gebietes führt).

62 Regionaler Planungsverband Regensburg:

Das VB liegt relativ nahe an der Grenze zur Planungsregion Regensburg und in

- Die angrenzenden Ortsteile werden mit den gleichen Abstandskriterien berücksichtigt, wie die Siedlungsgebiete innerhalb der Planungsregion 13. Die Notwendigkeit größerer Abstandsflächen in dem betref-

- Grundsätzlich keine Änderung des Entwurfs, aber Überprüfung, ob die Mindestabstände eingehalten wurden. Sollten diese unter-

geringer Entfernung zum Weiler Mordberg (ca. 400 m). Der Markt Rohr erhebt Bedenken gegen dieses Planvorhaben. Im Planungskonzept der Region Regensburg sind deutlich höhere Siedlungsabstände vorgesehen (800-1.000 m).

fenen Gebiet wird in diesem Fall nicht gesehen. Der Mindestabstand von 500 m zur nächstgelegenen Bebauung muss aber eingehalten werden.

sritten werden, muss das VB entsprechend verkleinert werden (siehe aber Stellungnahme des Marktes Rottenburg a.d. Laaber, welche zu einer Streichung des Gebietes führt).

62 Wasserwirtschaftsamt Landshut:

Das VB überlagert sich mit einem ausgewiesenen VR für die Wasserversorgung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Windkraftnutzung mit dem Belang der Wasserversorgung vereinbar ist.

- Das VB wird im südlichen Randbereich von einem VR für die Wasserversorgung überlagert. Die Überlagerung eines VB für Windkraftanlagen mit einem VR für die Wasserversorgung ist möglich und dann sinnvoll, wenn auf regionalplanerische Ebene nicht abschließend geklärt werden kann, ob die Errichtung von WKA hier im Regelfall möglich ist. Die Überlagerung sollte als Hinweis in die Begründung zu dem VB mit aufgenommen werden.

- Hinweis auf das überlagerte VR für die Wasserversorgung in der Begründung zu dem VB (siehe aber Stellungnahme des Marktes Rottenburg a.d. Laaber, welche zu einer Streichung des Gebietes führt).

63 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:

Von dem geplanten VB sind die Bodendenkmäler D-2-7338-0059 (vorgeschichtliches Grabhügelfeld mit ca. 13 Hügeln), D-2-7338-0096 (verebnete vorgeschichtliche Grabhügel) und D-2-7338-0058 (vorgeschichtliches Grabhügelfeld mit ca. 57 Hügeln) betroffen. Die betreffenden Bereiche müssen von jeglichem Bodeneingriff ausgespart bleiben.

- Die genannten Bodendenkmäler befinden sich komplett innerhalb bzw. teilweise innerhalb des VB. Die Bodendenkmäler D-2-7338-0559 und D-2-7338-0058 sollten in die Begründung mit aufgenommen werden, damit sie in der Detailplanung berücksichtigt werden können. Das Bodendenkmal D-2-7338-0096 ist künftig nicht mehr betroffen, da das VB in diesem Gebiet reduziert wird (vgl. Stellungnahme der Gemeinde Hohenthann) In dem VB stehen trotz der Einschränkung noch ausreichend Flächen für die Errichtung von WKA zur Verfügung.

- In die Begründung zu dem VB werden die Bodendenkmäler D-2-7338-0559 und D-2-7338-0058 mit aufgenommen, damit sie in der Detailplanung berücksichtigt werden können.

63 Vodafone DE:

Durch das VB verläuft im westlichen Bereich eine Richtfunktrasse.

- Die Richtfunkstrecke sollte in die Begründung mit aufgenommen werden, damit sie in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.

- In die Begründung zu dem VR wird die Richtfunkstrecke als Hinweis mit aufgenommen, damit sie in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.

63 Gemeinde Hohenthann:

Die qualifizierte Straße (KR LA 9) wurde

- Unter Berücksichtigung der Kreisstraße sollte das geplante VB auf das Gebiet westlich der Kreisstraße

- Verkleinerung des VB auf das Gebiet westlich der Kreisstraße.

im Konzept des Regionalen Planungsverbandes nicht berücksichtigt.

beschränkt werden. Der östliche Bereich würde lediglich einen Bereich von ca. 7 ha umfassen.

Der östliche Teil wird dem Abschlussgebiet zugeschlagen.

63 Wasserwirtschaftsamt Landshut:

Das VB überlagert sich mit einem ausgewiesenen VR für die Wasserversorgung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Windkraftnutzung mit dem Belang der Wasserversorgung vereinbar ist.

- Das VB wird im nordwestlichen Bereich von einem VR für die Wasserversorgung überlagert. Die Überlagerung eines VB für Windkraftanlagen mit einem VR für die Wasserversorgung ist möglich und dann sinnvoll, wenn auf regionalplanerische Ebene nicht abschließend geklärt werden kann, ob die Errichtung von WKA hier im Regelfall möglich ist. Die Überlagerung sollte als Hinweis in die Begründung zu dem VB mit aufgenommen werden.

- Hinweis auf das überlagerte VR für die Wasserversorgung in der Begründung zu dem VB.

64 Wehrbereichsverwaltung Süd:

Das geplante VB befindet sich in einer Nachttiefflugzone.

Bei Anträgen von WKA kann die Tiefflugzone im Normalfall um ca. 91 m erhöht werden, so dass die Errichtung auch größerer Anlagen in dem Bereich möglich sein dürfte. Voraussetzung ist, dass keine anderen Flugzonen (z.B. vom Flughafen München) beeinträchtigt werden. Die Erhöhung wird aber immer erst bei dem konkreten Bauantrag für eine WKA geprüft. Durch die mögliche Erhöhung der Tiefflugzone bei konkreten Anträgen kann das VB künftig als VR ausgewiesen werden.

- Aufnahme des Belangs in die Begründung zu dem Gebiet, damit er in der Detailplanung berücksichtigt werden kann. Künftige Ausweisung des Gebietes als VR.

65 Landratsamt Rottal-Inn:

Einzelne Anwesen befinden sich im Abstand von weniger als 500 m zu dem VB.

- Einhaltung der Mindestabstände von 500 m zur Wohnbebauung auch im Außenbereich. Das VB wird entsprechend angepasst.

- Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung des VB, damit überall die Mindestabstände von 500 m zur Wohnbebauung eingehalten werden können.

65 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:

Im nördlichen Bereich des VB liegt das Bodendenkmal D-2-7540-0136 (Siedlung oder Gräber vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung). Der betreffende Bereich muss von jeglichem Bodeneingriff ausgespart bleiben.

- das genannte Bodendenkmal befindet sich im nördlichen Bereich des VB. Das Bodendenkmal sollte in die Begründung mit aufgenommen werden, damit es in der Detailplanung berücksichtigt werden kann. In dem VB stehen trotz der Einschränkung noch ausreichend Flächen für die Errichtung von WKA zur Verfügung.

- In die Begründung zu dem VB wird das Bodendenkmal mit aufgenommen, um es in der Detailplanung zu berücksichtigen.

- | | | |
|--|--|---|
| <p>65 Wehrbereichsverwaltung Süd:
Das geplante VB befindet sich in einer Nachtieffflugzone.</p> | <p>Bei Anträgen von WKA kann die Tiefflugzone im Normalfall um ca. 91 m erhöht werden, so dass die Errichtung auch größerer Anlagen in dem Bereich möglich sein dürfte. Voraussetzung ist, dass keine anderen Flugzonen (z.B. vom Flughafen München) beeinträchtigt werden. Die Erhöhung wird aber immer erst bei dem konkreten Bauantrag für eine WKA geprüft. Durch die mögliche Erhöhung der Tiefflugzone bei konkreten Anträgen kann das VB künftig als VR ausgewiesen werden.</p> | <p>- Aufnahme des Belangs in die Begründung zu dem Gebiet, damit er in der Detailplanung berücksichtigt werden kann. Künftige Ausweisung des Gebietes als VR.</p> |
| <p>66 Landratsamt Rottal-Inn:
Einzelne Anwesen befinden sich im Abstand von weniger als 500 m zum VB.</p> | <p>- Einhaltung der Mindestabstände von 500 m zur Wohnbebauung auch im Außenbereich. Das VB wird entsprechend angepasst.</p> | <p>- Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung des VB, damit überall die Mindestabstände von 500 m zur Wohnbebauung eingehalten werden können.</p> |
| <p>66 Wehrbereichsverwaltung Süd:
Das geplante VB befindet sich in einer Nachtieffflugzone.</p> | <p>Bei Anträgen von WKA kann die Tiefflugzone im Normalfall um ca. 91 m erhöht werden, so dass die Errichtung auch größerer Anlagen in dem Bereich möglich sein dürfte. Voraussetzung ist, dass keine anderen Flugzonen (z.B. vom Flughafen München) beeinträchtigt werden. Die Erhöhung wird aber immer erst bei dem konkreten Bauantrag für eine WKA geprüft. Durch die mögliche Erhöhung der Tiefflugzone bei konkreten Anträgen kann das VB künftig als VR ausgewiesen werden.</p> | <p>- Aufnahme des Belangs in die Begründung zu dem Gebiet, damit er in der Detailplanung berücksichtigt werden kann. Künftige Ausweisung des Gebietes als VR.</p> |
| <p>67 Landratsamt Rottal-Inn:
Einzelne Anwesen befinden sich im Abstand von weniger als 500 m zum VB.</p> | <p>- Einhaltung der Mindestabstände von 500 m zur Wohnbebauung auch im Außenbereich. Das VB wird entsprechend angepasst.</p> | <p>- Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung des VB, damit überall die Mindestabstände von 500 m zur Wohnbebauung eingehalten werden können.</p> |
| <p>67 Wehrbereichsverwaltung Süd:
Das geplante VB befindet sich in einer</p> | <p>Bei Anträgen von WKA kann die Tiefflugzone im Normalfall um ca. 91 m erhöht werden, so dass die Er-</p> | <p>- Aufnahme des Belangs in die Begründung zu dem Gebiet, da-</p> |

Nachttiefflugzone.

richtung auch größerer Anlagen in dem Bereich möglich sein dürfte. Voraussetzung ist, dass keine anderen Flugzonen (z.B. vom Flughafen München) beeinträchtigt werden. Die Erhöhung wird aber immer erst bei dem konkreten Bauantrag für eine WKA geprüft. Durch die mögliche Erhöhung der Tiefflugzone bei konkreten Anträgen kann das VB künftig als VR ausgewiesen werden.

mit er in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.
Künftige Ausweisung des Gebietes als VR.

68 Landratsamt Rottal-Inn:

Einzelne Anwesen könnten sich im Abstand von weniger als 500 m zum VB befinden.

- Einhaltung der Mindestabstände von 500 m zur Wohnbebauung auch im Außenbereich. Das VB wird entsprechend überprüft.

- Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung des VB, damit überall die Mindestabstände von 500 m zur Wohnbebauung eingehalten werden können.

68 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:

Im Planungsbereich des VB liegt die Vermutungsfläche V-2-7541-0001 (Vor- und frühgeschichtliche Siedlungsspuren). Eine bauvorgreifende Sondagegrabung auf Kosten des Verursachers als Ersatzmaßnahme ist möglich.

- Die Vermutungsfläche sollte in die Begründung mit aufgenommen werden, damit es in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.

- In die Begründung zu dem VB wird die Vermutungsfläche mit aufgenommen, um es in der Detailplanung zu berücksichtigen.

68 Wehrbereichsverwaltung Süd:

Das geplante VB befindet sich in einer Nachttiefflugzone.

Bei Anträgen von WKA kann die Tiefflugzone im Normalfall um ca. 91 m erhöht werden, so dass die Erhöhung auch größerer Anlagen in dem Bereich möglich sein dürfte. Voraussetzung ist, dass keine anderen Flugzonen (z.B. vom Flughafen München) beeinträchtigt werden. Die Erhöhung wird aber immer erst bei dem konkreten Bauantrag für eine WKA geprüft. Durch die mögliche Erhöhung der Tiefflugzone bei konkreten Anträgen kann das VB künftig als VR ausgewiesen werden.

- Aufnahme des Belangs in die Begründung zu dem Gebiet, damit er in der Detailplanung berücksichtigt werden kann. Künftige Ausweisung des Gebietes als VR.

68 Wasserwirtschaftsamt Deggendorf:

Bei der Überschneidung des VB mit dem VR Wasserversorgung T 25 Schandlholz

- Aufnahme der Maßgaben in die Begründung zu dem Gebiet und Ausweisung als VR. Dies ist möglich, da ein möglicher Interessenskonflikt durch Beachtung

- Aufnahme der Maßgaben in die Begründung zu dem Gebiet und Ausweisung als VR.

besteht kein Interessenskonflikt.

Nachfrage des Regionsbeauftragten bezüglich einer Höherstufung des Gebietes (Ausweisung als VR):

Die Überschneidung zweier VRs ist nur dann möglich, wenn auf Ebene der Regionalplanung abschließend festgestellt werden kann, dass beide Nutzungen miteinander vereinbar sind. Das geplante VR für Windkraft liegt im grundwasseranstromigen Randbereich des VR Wasserversorgung.

Da der Umfang einer möglichen WKA und die damit verbundenen Eingriffe in den Untergrund nicht bekannt sind (Gründungstiefe etc.) können nur Auflagen/Maßgaben formuliert werden, unter denen die Errichtung einer WKA möglich ist. Grundsätzlich besteht im vorliegenden Fall wohl diese Möglichkeit, da im Bezug auf die Wasserversorgungsanlage bzw. des VR Wasserversorgung eine Randlage der Überschneidung mit einem Abstand von > 1,5 km zu den Brunnen sowie ein deutlicher Flurabstand zum Grundwasser von ca. 40 m gegeben sind.

Ein Interessenkonflikt bei der Ausweisung eines Vorranggebietes Windkraft (zwischen Oberndorf und Oberalmsham; rote Kreuze) mit dem bestehenden Vorranggebiet Wasserversorgung T25 Schandlholz (blaue Kreuze), ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter Berücksichtigung folgender Auflagen/Maßgaben im Regelfall nicht gegeben:

1. Erkundungsbohrung unter Begleitung

der Maßgaben auf Ebene der Regionalplanung abschließend geklärt werden konnte.

eines hydrogeologische arbeitenden Fachbüros bis ca. 25 m.

2. Gründungstiefe (auch z. B. Pfähle / Anker) nicht tiefer als 20 m.

3. Kein Durchdringen stockwerkstrennender Schichten (Beurteilungsgrundlage: Erkundungsbohrung).

4. Innerhalb des Vorranggebietes Wasserversorgung nur Trockentransformatoren.

5. Zufahrt und Baustelleneinrichtung aus, bzw. in Richtung Oberndorf.

6. Beachtung der Anforderungen des allgemeinen Grundwasserschutzes.

7. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

69 Landratsamt Rottal-Inn:

Einzelne Anwesen könnten sich im Abstand von weniger als 500 m zum VB befinden.

- Einhaltung der Mindestabstände von 500 m zur Wohnbebauung auch im Außenbereich. Das VB wird entsprechend überprüft.

- Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung des VB, damit überall die Mindestabstände von 500 m zur Wohnbebauung eingehalten werden können.

69 Wehrbereichsverwaltung Süd:

Das geplante VB befindet sich in einer Nachttiefflugzone.

Bei Anträgen von WKA kann die Tiefflugzone im Normalfall um ca. 91 m erhöht werden, so dass die Errichtung auch größerer Anlagen in dem Bereich möglich sein dürfte. Voraussetzung ist, dass keine anderen Flugzonen (z.B. vom Flughafen München) beeinträchtigt werden. Die Erhöhung wird aber immer erst bei dem konkreten Bauantrag für eine WKA geprüft. Durch die mögliche Erhöhung der Tiefflugzone bei konkreten Anträgen kann das VB künftig als VR ausgewiesen werden.

- Aufnahme des Belangs in die Begründung zu dem Gebiet, damit er in der Detailplanung berücksichtigt werden kann. Künftige Ausweisung des Gebietes als VR.

1. Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 14 Abs. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 ist es u.a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 22 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

2. Hintergrund und Gegenstand der vorliegenden Regionalplanänderung

Die Nutzung der Windkraft spielt in der Region aus unterschiedlichen Gründen bisher eine untergeordnete Rolle bei den erneuerbaren Energieträgern. Aufgrund des von der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen Ausstiegs aus der Nutzung der Atomenergie ist die Nutzung der Windenergie auch in der Region Landshut stärker in den Fokus gerückt. Bisher wird vor allem die Photovoltaik genutzt, aber auch Wasserkraft und Biogas leisten einen nicht unerheblichen Beitrag zur Stromversorgung.

Da die Nutzung der Windkraft in vielen Fällen in Konflikt zu anderen Raumnutzungsansprüchen und Entwicklungsvorstellungen steht, besteht ein besonderes Planungserfordernis.

Der Planungsverband Landshut hat daher im Rahmen seiner Sitzung am 21.03.2012 beschlossen, eine planerische Konzeption für die Steuerung raumbedeutsamer Windkraftanlagen aufzustellen. Damit nutzt der Regionale Planungsverband Landshut die Möglichkeit des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2006, das die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen in den Regionalplänen vorsieht (LEP B V 3.2.3).

Grundlage für das Planungskonzept sind der am 21.03.2012 vom Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes beschlossene vorläufige Kriterienkatalog und der im August 2010 vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) neu aufgelegte Bayerische Windatlas.

Neben der Ermittlung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen beabsichtigt der Planungsverband, Ausschlussgebiete für raumbedeutsame Windkraftanlagen festzulegen. Daneben umfasst das Planungskonzept Bereiche, in denen keine regionalplanerische Festlegung getroffen werden soll. Ziel ist es, für die Region Landshut ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie mit einem ausreichend hohen Angebot an Positivflächen und einer Konzentration der Windkraftanlagen an geeigneten Standorten vorzulegen. Dadurch soll der Errichtung von Einzelanlagen und einem unkoordinierten Ausbau der Windenergie entgegengewirkt werden.

Mit Schreiben vom 10.08.2012 wurde das Anhörungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans, Teilbereich Wind eingeleitet. Die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit konnten bis zum 15.10.2012 eine Stellungnahme abgeben. Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurden von Seiten der Gemeinden, den Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zahlreiche Hinweise, Anmerkungen und Einwendungen zu der Fortschreibung vorgebracht. Um eine sachgerechte Abwägung vornehmen zu können, wurde zudem eine Vielzahl ergänzender Gespräche mit Fachstellen, Betroffenen und Gemeinden geführt.

Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen wurden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete flächenmäßig reduziert, bzw. mussten komplett gestrichen werden. Gleichzeitig konnten bestehende Vorbehaltsgebiete zu Vorranggebieten aufgestuft werden, da die befürchteten Restriktionen widerlegt werden konnten. Ebenfalls wurden zusätzliche weiße Flächen für die Nutzung von Windkraft ausgeschossen, da v.a. von Seiten der Gemeinden noch neue Erkenntnisse eingebracht wurden.

Dennoch stehen auch weiterhin ca. 24.000 ha unbeplante Flächen zur Verfügung, welche von den Gemeinden überplant werden können.

Insgesamt wurde die Anzahl der Vorranggebiete von 58 auf 57 verringert und die Fläche von 2.665 ha auf 2.297 ha reduziert. Die Zahl der Vorbehaltsgebiete verringert sich von 11 auf 5 und die Fläche reduziert sich von 417 auf 155 ha. In der Summe stehen somit in der relativ windschwachen Region Landshut rund 2.450 ha als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung zur Verfügung, was ca. 0,6 % der Regionsfläche entspricht.

Im Rahmen der Fortschreibung ist gem. Art. 15 BayLplG ein Umweltbericht als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs zu erstellen. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet. Unter Alternativen sind hier die vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu verstehen.

Die Erstellung des Umweltberichtes dient dazu, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu dokumentieren und zu bewerten und Umwelterwägungen in die Planausarbeitung einzubeziehen. Die Erstellung des Umweltberichtes ersetzt dabei nicht die Beteiligung der Umweltbehörden im Anhörungsverfahren.

Entwurf der

... Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13) vom

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012 S. 254) erlässt der Regionale Planungsverband Landshut folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben¹ des Regionalplans der Region Landshut (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 16. Oktober 1985, GVBl S. 121, ber. S 337, BayRS 230-1-U) zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut vom 25. Juni 2012 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern, RA-BI Nr. 10/2012, S. 81 – 86) werden wie folgt geändert:

Das Kapitel B VI Energie erhält nachstehende Fassung; die Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ wird durch beiliegende Tekturkarten „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen“ und „Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen“ geändert:

B VI ENERGIE

1 Allgemeines

- (G) Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Um-

¹ (Z) Ziele des Regionalplans
 (G) Grundsätze des Regionalplans
Streichung als Ergebnis aus dem Anhörungsverfahren 2012
Unterstreichung als Ergebnis aus dem Anhörungsverfahrens 2012

Text entfällt
Text kommt hinzu

gang mit Energie hingewirkt werden.

Die in der Region vorhandenen Potenziale erneuerbarer Energieträger sollen vermehrt erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.

1.1 Windenergie

- 1.1.1 (G) Die Nutzung der Windenergie soll in der Region Landshut raum-, natur- und landschaftsverträglich gestaltet werden. Windkraftanlagen sollen in Windparks konzentriert werden.
- 1.1.2 (Z) Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen werden Vorrang-, Vorbehaltsgebiete und Ausschlussgebiete dargestellt. Lage und Abgrenzung dieser Gebiete bestimmen sich nach den Tekturkarten zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ ~~„Potentialgebiet Windenergie~~ Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen“ und „Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen Windenergie“, die Bestandteil des Regionalplans sind.
- 1.1.3 (Z) In den nachstehenden Vorranggebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgewiesen:

WK 1	Haselbuch	(Gemeinde Aiglsbach, Lkr. Kelheim)
WK 2	Pöbenhausen Nord	(Gemeinde Aiglsbach, Lkr. Kelheim)
WK 3	Pöbenhausen Süd	(Gemeinde Aiglsbach und Stadt Mainburg, Lkr. Kelheim)
WK 4	Meilenhausen West	(Gemeinde Aiglsbach und Stadt Mainburg, Lkr. Kelheim)
WK 5	Oberempfenbach West	(Stadt Mainburg, Lkr. Kelheim)
WK 6	Meilenhausen Nord	(Stadt Mainburg, Lkr. Kelheim)
WK 7	Oberempfenbach Nord	(Stadt Mainburg, Lkr. Kelheim)
WK 8	Meilenhausen Ost	(Stadt Mainburg, Lkr. Kelheim)
WK 9	Margarethenthann Nordwest	(Gemeinde Elsendorf, Lkr. Kelheim)
WK 10	Margarethenthann Nordost	(Gemeinde Elsendorf, Lkr. Kelheim und Markt Pfeffenhausen, Lkr. Landshut)
WK 11	Margarethenthann Südost	(Gemeinde Elsendorf, Lkr. Kelheim und Markt Pfeffenhausen, Lkr. Landshut)
WK 12	Margarethenthann Südwest	(Gemeinde Elsendorf, Lkr. Kelheim)
WK 13	Attenhofen Nord	(Gemeinden Elsendorf und Attenhofen,

		Lkr. Kelheim)
WK 14	Attenhofen Süd	(Gemeinde Attenhofen, Lkr. Kelheim)
WK 15	Großgundertshausen	(Gemeinde Volkenschwand, Lkr. Kelheim)
WK 16	Leibersdorf Ost	(Gemeinde Volkenschwand, Lkr. Kelheim)
WK 17	Mittersberg	(Gemeinde Volkenschwand, Lkr. Kelheim)
WK 18	Großschwaiba	(Gemeinde Volkenschwand, Lkr. Kelheim)
WK 19	Kleinsschwaiba Ost	(Gemeinde Volkenschwand, Lkr. Kelheim)
WK 20	Thonhausen West	(Markt Pfeffenhausen, Lkr. Landshut)
WK 21	Thonhausen Ost	(Markt Pfeffenhausen, Lkr. Landshut)
WK 22	Oberlauterbach Nord	(Stadt Rottenburg und Markt Pfeffenhausen, Lkr. Landshut)
WK 23	Walkertshofen/Oberhornbach	(Gemeinde Attenhofen, Lkr. Kelheim und Markt Pfeffenhausen, Lkr. Landshut)
WK 24	Niederhornbach Südwest	(Markt Pfeffenhausen, Lkr. Landshut)
WK 25	Obersüßbach West	(Markt Pfeffenhausen und Gemeinde Obersüßbach, Lkr. Landshut)
WK 26	Obersüßbach Südwest	(Gemeinde Obersüßbach, Lkr. Landshut und Gemeinde Volkenschwand Lkr. Kelheim)
WK 27	Obersüßbach Ost	(Gemeinden Obersüßbach, Furth und Markt Pfeffenhausen, Lkr. Landshut)
WK 28	Stollnried West	(Markt Pfeffenhausen und Gemeinde Weihmichl, Lkr. Landshut)
WK 29	Edenland Nord	(Gemeinde Weihmichl, Lkr. Landshut)
WK 30	Grafenhaun West	(Gemeinden Weihmichl und Hohenthann, Lkr. Landshut)
WK 31	Schmatzhausen	(Markt Pfeffenhausen und Gemeinde Hohenthann, Lkr. Landshut)
WK 32	Türkenfeld	(Stadt Rottenburg und Gemeinde Hohenthann, Lkr. Landshut)
WK 33	Oberergoldsbach	(Gemeinde Hohenthann, Lkr. Landshut)

WK 34	Oberrroning	(Stadt Rottenburg, Lkr. Landshut)
WK 35	Münster	(Stadt Rottenburg, Lkr. Landshut)
WK 36	Haag	(Stadt Rottenburg, Lkr. Landshut)
WK 37	Bruckhof	(Gemeinde Mengkofen, Lkr. Dingolfing-Landau)
WK 38	Puchhausen	(Gemeinde Mengkofen, Lkr. Dingolfing-Landau)
WK 39	Multham	(Gemeinden Mengkofen und Moosthenning, Lkr. Dingolfing-Landau)
WK 40	Tunzenberg	(Gemeinde Mengkofen, Lkr. Dingolfing-Landau)
WK 41	Moosthenning	(Gemeinde Moosthenning, Lkr. Dingolfing-Landau)
WK 42	Buch	(Gemeinde Buch a. Erlbach, Lkr. Landshut)
WK 43	Kapfing	(Gemeinden Vilsheim und Tiefenbach, Lkr. Landshut)
WK 44	Gundihausen	(Gemeinde Vilsheim, Lkr. Landshut)
WK 45	Weihern	(Gemeinde Altfraunhofen, Lkr. Landshut)
WK 46	Guggenberg	(Gemeinde Altfraunhofen, Lkr. Landshut)
WK 47	Wörnstorf	(Markt Geisenhausen und Gemeinde Altfraunhofen, Lkr. Landshut)
WK 48	Schneitberg	(Markt Geisenhausen, Lkr. Landshut)
WK 49	Lampeln	(Markt Geisenhausen, Lkr. Landshut)
WK 50	Aukam	(Markt Geisenhausen, Lkr. Landshut)
WK 51	Vorrach	(Markt Geisenhausen, Lkr. Landshut)
WK 52	Untergangkofen	(Markt Geisenhausen und Gemeinde Kumhausen, Lkr. Landshut)
WK 53	Vilssöhl	(Stadt Vilsbiburg und Markt Velden, Lkr. Landshut)
WK 54	Götzdorf	(Stadt Vilsbiburg und Gemeinde Bodenkirchen, Lkr. Landshut)
WK 55	Bodenkirchen	(Stadt Vilsbiburg und Gemeinde Bodenkirchen, Lkr. Landshut)

WK 56	Grienzing	(Gemeinde Bodenkirchen, Lkr. Landshut)
WK 57	Leberskirchen	(Gemeinden Schalkham und Gerzen, Lkr. Landshut)
WK 58	Seemannshausen	(Gemeinde Gangkofen, Lkr. Rottal-Inn)
<u>WK 64</u>	<u>Jesenkofen</u>	<u>(Gemeinde Bodenkirchen, Lkr. Landshut)</u>
<u>WK 65</u>	<u>Hüttenkofen/Johannesbrunn</u>	<u>(Gemeinde Gangkofen, Lkr. Rottal-Inn und Gemeinde Schalkham, Lkr. Landshut)</u>
<u>WK 66</u>	<u>Radlkofen</u>	<u>(Gemeinde Gangkofen, Lkr. Rottal-Inn)</u>
<u>WK 67</u>	<u>Dirnaich</u>	<u>(Gemeinde Gangkofen, Lkr. Rottal-Inn)</u>
<u>WK 68</u>	<u>Nutzbach</u>	<u>(Gemeinde Gangkofen, Lkr. Rottal-Inn)</u>
<u>WK 69</u>	<u>Unteralmsham</u>	<u>(Gemeinde Gangkofen, Lkr. Rottal-Inn)</u>

- 1.1.4 (G) In den nachstehenden Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen soll der Nutzung der Windenergie in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgewiesen:

<u>WK 37</u>	<u>Bruckhof</u>	<u>(Gemeinde Mengkofen, Lkr. Dingolfing-Landau)</u>
<u>WK 54</u>	<u>Götzdorf</u>	<u>(Stadt Vilsbiburg und Gemeinde Bodenkirchen, Lkr. Landshut)</u>
WK 59	Steinbach	(Stadt Mainburg, Lkr. Kelheim)
WK 60	Niederhornbach-Südost	(Markt Pfeffenhausen, Lkr. Landshut)
WK 61	Geberskirchen	(Gemeinden Furth und Obersüßbach, Lkr. Landshut)
WK 62	Niedereulenbach	(Stadt Rottenburg, Lkr. Landshut)
WK 63	Petersglaim	(Gemeinde Hohenthann, Lkr. Landshut)
WK 64	Jesenkofen	(Gemeinde Bodenkirchen, Lkr. Landshut)
WK 65	Hüttenkofen/Johannesbrunn	(Gemeinde Gangkofen, Lkr. Rottal-Inn und Gemeinde Schalkham, Lkr. Landshut)

WK 66 Radlkofen	(Gemeinde Gangkofen, Lkr. Rottal-Inn)
WK 67 Dirnaich	(Gemeinde Gangkofen, Lkr. Rottal-Inn)
WK 68 Nutzbach	(Gemeinde Gangkofen, Lkr. Rottal-Inn)
WK 69 Unteralmsham	(Gemeinde Gangkofen, Lkr. Rottal-Inn)

- 1.1.5 (Z) In den Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen ist die Errichtung raumbedeutender Windkraftanlagen unzulässig.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- für die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen in Gebieten, die in Flächennutzungsplänen als entsprechende Konzentrationszonen/Sondergebiete dargestellt sind, wenn diese Flächennutzungspläne bereits vor dem Inkrafttreten der X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut rechtswirksam waren.
- für den Ersatzbau bereits bestehender Windkraftanlagen am gleichen Standort, wenn dieser mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Auslegung bei der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, den

REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Alfons Sittinger
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Begründung zu den Zielen und Grundsätzen

Begründung zu § 1 der ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13) Kapitel B VI Energie vom

B VI ENERGIE

Zu 1 Allgemeines

Die Versorgung mit kostengünstiger und umweltverträglich erzeugter Energie, die jederzeit im benötigten Umfang zur Verfügung steht, ist in einer modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft von herausragender Bedeutung. Dabei gilt es, die durch den Ausstieg aus der Atomenergie entstehende Versorgungslücke schnell und umweltfreundlich durch andere Energieträger zu schließen. Nach dem bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ (2011) soll dies über ein Bündel an Maßnahmen erreicht werden, das neben der Energieeinsparung und der Steigerung der Energieeffizienz auch den Ausbau der Nutzung aller erneuerbarer Energieträger umfasst.

Die Nutzung regenerativer Energien ist ein wichtiges Element des Klimaschutzes und spielt für eine zukunftsfähige Energieversorgung eine bedeutende Rolle. In der Region Landshut leisten die erneuerbaren Energieträger Wasser, Sonne und Biomasse bereits einen erheblichen Beitrag zur Energieversorgung. Diesen Beitrag gilt es zu erhöhen, wobei zu beachten ist, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten, das Landschaftsbild nicht über Gebühr belastet und fachliche Belange (z.B. Wasserwirtschaft, Denkmalschutz etc.) entsprechend berücksichtigt werden. Die Regionalplanung will durch eine integrierte fachübergreifende Koordination die mit der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger verbundenen Raumansprüche aufeinander abstimmen und Nutzungskonflikte vermeiden.

Zu 1.1 Windenergie

Zu 1.1.1 Die Nutzung der Windkraft spielt in der Region aus unterschiedlichen Gründen bisher eine untergeordnete Rolle bei den erneuerbaren Energieträgern. Aufgrund des von der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen Ausstiegs aus der Nutzung der Atomenergie ist die Nutzung der Windenergie auch in der Region Landshut stärker in den Fokus gerückt. Bisher wird vor allem die Photovoltaik genutzt, aber auch Wasserkraft und Biogas leisten einen nicht unerheblichen Beitrag zur Stromversorgung

Der Anteil der Windenergie am Stromverbrauch Bayerns betrug 2009 0,6

% (bundesweit 6,0 %). Nach den Zielen der bayerischen Staatsregierung soll dieser Anteil künftig deutlich erhöht werden. Bayernweit wird die zusätzliche Errichtung von 1.000 bis 1.500 Windenergieanlagen als realistisch angesehen, wodurch der Stromertrag von 0,6 Mrd. kWh (2009) auf bis zu 17 Mrd. kWh gesteigert werden könnte. Voraussetzung ist eine öffentliche Akzeptanz und eine preisliche Marktfähigkeit des Windstroms. Bis zum Jahr 2021 soll die Windenergie 6 bis 10 % des bayerischen Stormverbrauchs decken.

Auf Grund technischer Weiterentwicklungen in den letzten Jahren kann die Windenergie nun auch in windschwächeren Gebieten effizient genutzt werden. Der technische Fortschritt der Windkraftanlagen (WKA) zeigt sich auch in deren Größen- und Leistungsentwicklung. Aus kleinen Windrädern mit Rotorradien unter 10 m und rund 30 kW mittlerer Leistung entwickelten sich in den vergangenen Jahren Windkraftanlagen, deren Nennleistung mehr als 5 MW und deren Rotorradius mehr als 60 m betragen kann. Heute stehen Anlagen mit Nabenhöhen von 130 bis 150 m zur Verfügung und ermöglichen damit Standorte, die vor wenigen Jahren nicht wirtschaftlich zu betreiben waren.

Allerdings gehen mit Bau und Betrieb von modernen WKA nicht zuletzt aufgrund ihrer Dimension Effekte einher, die nachteilig und beeinträchtigend wirken können. Die Nutzung der Windenergie steht daher in vielen Fällen in Konflikt zu anderen Raumnutzungsansprüchen und Entwicklungsvorstellungen. Insbesondere Belange von Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege, Siedlungsentwicklung, Erholung und Tourismus sind konkurrierende Belange, die es mit der Nutzung der Windenergie abzustimmen gilt.

Der Gesetzgeber ermöglicht durch den sog. Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) eine räumliche Steuerung der an sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Nutzung. Der Planungsverband Landshut nutzt daher die Möglichkeit zur Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen, die das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2006, B V 3.2.3) eröffnet, um einen Beitrag zur raum-, natur- und landschaftsverträglichen Nutzung der Windenergie zu leisten. Durch die gebietsbezogene Festlegung von Standorten für raumbedeutsame Windkraftanlagen besteht die Möglichkeit, andere Standorte mit geringerer Eignung oder höherer Konfliktdichte auszuschließen. Der Planungsverband strebt damit eine Konzentration der Windkraftnutzung in für die Errichtung von Windparks geeigneten Gebieten an, um den nach wie vor gebotenen Außenbereichsschutz zu gewährleisten und zugleich eine Bündelung der WKA zu erreichen. Durch das Planungskonzept wird der Nutzung der Windenergie in substanzieller Weise Raum zur Verfügung gestellt (Positivausweisung), um an anderer Stelle eine Freihaltung des Außenbereichs von Windkraftanlagen zu erreichen (Ausschlussgebiete). Durch die Bündelung von WKA in Windparks und die Vermeidung von Einzelanlagenstandorten wird das Ziel verfolgt, einer „Verspargelung“ der Landschaft entgegenzutreten.

Zu 1.1.2

Mit der Darstellung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten wurde ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Nutzung der Windenergie für die Region Landshut erarbeitet. Der Planungsverband Landshut trägt durch die Darstellung von Vorranggebieten zu einer effizienten Sicherung windhöffiger und nach derzeitigem Kenntnisstand weitgehend restriktionsfreier Standorte für Windkraftanlagen bei. Weitere Potenziale für die Windkraft ergeben sich durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten, in denen der geplanten Windkraftnutzung gegenüber anderen Nutzungen ein erhöhtes Gewicht beigemessen wird. Eine positive Standortzuweisung (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) ist Voraussetzung dafür, dass andere Bereiche der Region durch die Festlegung von Ausschlussgebieten von Windkraftanlagen freigehalten werden können.

Das planerische Konzept beschränkt sich auf die Steuerung raumbedeutsamer Vorhaben der Windenergienutzung. Raumbedeutsame Vorhaben dürfen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Von einem raumbedeutsamen Vorhaben ist i.d.R. dann auszugehen, wenn es sich um drei oder mehr sachlich und räumlich miteinander im Verbund stehenden WKA handelt (vgl. UVPG, Anlage zu § 3, Anhang zu Nr. 1 i.V.m. § 1 Satz 1 RoV). Auch einzelne WKA sind i.d.R. als raumbedeutsam einzustufen, wenn sie eine Gesamthöhe von mehr als 50 m haben (vgl. § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV). Im Einzelfall kann auch eine kleinere WKA als raumbedeutsam eingestuft werden. Die Raumbedeutsamkeit kann sich dann beispielsweise aus dem besonderen Standort der Anlage und der dort zu erwartenden Beeinflussung der räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes ergeben. Bei den derzeit auf dem Markt befindlichen WKA in der Leistungsklasse ab ca. 2 MW ist daher regelmäßig von raumbedeutsamen Vorhaben auszugehen.

Um verschiedenen Raumnutzungsansprüchen bei der Planung bestmöglich gerecht zu werden, kommt ein Kriterienkatalog als Gerüst des Planungskonzeptes zum Einsatz. Die Kriterien umfassen sowohl „harte“ Ausschlusskriterien (AK), die festlegen, wo die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen in der Region Landshut aus fachlichen Gründen nicht möglich bzw. aus regionalplanerischen (Vorsorge-) Gründen nicht gewollt ist. Diese Regionsteile werden als Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen dargestellt. Nach der räumlichen Konkretisierung der Ausschlusskriterien verbleiben „Potenzialflächen“ für die Nutzung der Windenergie, die in einem weiteren Auswahlsschritt anhand „weicher“ Restriktionskriterien (RK), die einen gewissen Abwägungs- und Bewertungsspielraum zulassen, überprüft werden. Ergebnis dieses Prüfprozesses war die Bestimmung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen. Daneben verbleiben aber auch unbeplante Flächen, zu denen im Regionalplan keine Aussagen getroffen werden. Bereits bestehende Windkraftanlagen in der Region genießen Bestandsschutz.

Ausschluss- und Restriktionskriterien		
		Freihaltung bzw. Abstand (m)
Siedlungsgebiete		
Wohnbauflächen	AK	800
Gemischte Bauflächen, Wohnnutzung im Außenbereich	AK	500
Gewerbliche Bauflächen	AK	300
Einrichtungen mit besonderem Ruhebedarf	AK	1000
Sonstige Bauflächen	AK	flächenhaft
Verkehr und Infrastruktur		
Bundesfernstraßen	AK	150
Bahntrassen	AK	200
Hochspannungsfreileitungen	AK	300
Flugplätze (incl. Schutzbereich)	AK	flächenhaft
Flugsicherungseinrichtungen	AK	Einzelfall
Wasserwirtschaft		
Trink- und Heilwasserschutzgebiete (Zone I und II)	AK	flächenhaft
Trink- und Heilwasserschutzgebiete (Zone III)	RK	flächenhaft
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwasser	RK	flächenhaft
Überschwemmungsgebiete	RK	flächenhaft
Vorranggebiete Hochwasser	RK	flächenhaft
Natur- und Artenschutz		
Naturschutzgebiete	AK	flächenhaft
Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz	AK	flächenhaft
Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz (z.B. Wiesenbrütergebiete, Vogelzug- und Rastgebiete)	RK	flächenhaft
FFH-Gebiete	RK	flächenhaft
Gesetzlich geschützte Biotope	AK	flächenhaft *
Naturwaldreservate	AK	flächenhaft *
Landschaft, Denkmalschutz, Tourismus		
Landschaftsschutzgebiete	RK	flächenhaft
Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Geo-	AK	flächenhaft *

tope		
Schutzwald gemäß BayWaldG, Wald gemäß WFP (Erholung Intensitätsstufe I, historisch wertvoller Bestand, Lärmschutz)	AK	flächenhaft
Bannwald gemäß BayWaldG, Wald gemäß WFP (Erholung Intensitätsstufe II, Landschaftsbild, Klimaschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Wasserschutz, Sichtschutz, Biotop)	RK	flächenhaft
Auwälder	AK	flächenhaft
Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen	AK	Einzelfall
Regional bedeutsame kulturhistorische Einzelemente bzw. Baudenkmäler/Ensembles mit hoher Fernwirkung	AK	Einzelfall
Regional bedeutsame touristische Einrichtungen bzw. regional bedeutsame Aussichtspunkte/Erhebungen	AK	Einzelfall
Bodendenkmäler	RK	Einzelfall
Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Trenngrün	RK	flächenhaft
Bodenschätze		
Vorranggebiete	AK	flächenhaft
Vorbehaltsgebiete	RK	flächenhaft
Sonstige Belange		
Richtfunkstrecken	RK	Einzelfall
Tieffluggebiete, Radar-Sperrzonen	RK	Einzelfall

* in der Regel für eine kartographische Darstellung zu kleinflächig

Begründung der Ausschluss- und Restriktionskriterien

Siedlungsgebiete:

WKA können verschiedene schädliche Umwelteinwirkungen auf Siedlungsgebiete haben. Dabei geht es in erster Linie um akustische und optische Beeinträchtigungen. Nach den schalltechnischen Planungshinweisen für Windparks des Landesamtes für Umwelt (LfU 2011) wird die Errichtung von Windparks bei Einhaltung von Abständen (800 m zu allgemeinen Wohngebieten, 500 m zu Misch- und Dorfgebieten oder Außenbereichsanwesen sowie 300 m zu einer Wohnnutzung in Gewerbegebieten) schalltechnisch als unproblematisch betrachtet. Um Einrichtungen mit besonderem Ruhebedarf (z.B. Krankenhäuser, Schulen) entsprechend zu berücksichtigen, wird ein Abstand von 1.000 m angesetzt. Mit diesen Abständen kann zumindest im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei der Errichtung von WKA die Erfordernisse des Immissionsschutzrechtes eingehalten werden können und auch noch eine gewisse Entwicklungsmöglichkeit der bestehenden Siedlungen verbleibt.

Darüber hinaus gibt es Flächen, die grundsätzlich nicht für die Errichtung

von Windkraftanlagen in Frage kommen, weil sie eine andere Zweckbestimmung haben (z.B. Militärflächen, Golfplätze). Diese werden ebenfalls als Ausschlussgebiete berücksichtigt aber nicht mit einem Schutzabstand versehen.

Durch die angesetzten Abstände ist zudem zu erwarten, dass in der Regel Standorte verbleiben, die auch dem Rücksichtnahmegebot (optisch bedrängende Wirkung) entsprechen und bei denen andere schädliche Wirkungen oder Belästigungen (z.B. Infraschall, Schattenwurf) weitgehend vermieden werden können.

Um die zukünftige Siedlungsentwicklung von Gemeinden nicht zu gefährden, kann es im Einzelfall notwendig sein, bestimmte Bereiche, die sich für eine künftige Entwicklung eignen, zusätzlich zu den Mindestabstandskriterien von Windkraftanlagen frei zu halten.

Verkehr und Infrastruktur:

Die Abstände zu Bundesfernstraßen und Bahntrassen finden ihre Begründung, neben der Einhaltung von Anbaubeschränkungszone, in der planerischen Vorsorge eines Ausbaus dieser wichtigen Verkehrsadern. Neben den Bauverbotszonen (§ 9 Abs. 1 FStrG) sind bei Bundesfernstraßen grundsätzlich auch die Baubeschränkungszone (§9 Abs. 2 FstrG) von WKA freizuhalten. Für Standorte, an denen in mehreren Tagen im Jahr mit Vereisung zu rechnen ist, muss ein Abstand der WKA zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn von mindestens 1,5 x (Nabenhöhe + Durchmesser) eingehalten werden. Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes und aus den Gefahren des Eisabwurfs von WKA ist ein Abstand von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis einzuhalten. Eine Einzelfallbewertung ist in der Regionalplanung nicht möglich, weshalb es notwendig ist, einen einheitlichen Abstandwert von VRs und VBs zu verwenden, der im Regelfall für die Errichtung einer WKA ausreichen dürfte. Darüber hinaus wird damit mit den Mindestabständen dem Umstand Rechnung getragen, dass nach dem aktuellen EEG ~~der~~ PV-Freiflächenanlagen an Bundesfernstraßen und Bahntrassen bevorzugt errichtet werden sollen, die ebenfalls der Bereitstellung von Strom aus einer erneuerbaren Quelle dienen.

Von Hochspannungsleitungen ist es ebenfalls sinnvoll, einen Mindestabstand einzuhalten, um den Betrieb der Leitungen und damit eine sichere Stromversorgung nicht zu gefährden. Bei einem Mindestabstand von 300 m wird davon ausgegangen, dass keine Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich sind. Grundsätzlich ist zwischen der Rotorblattspitze und dem äußeren Leiterseil einer Hochspannungsleitung ein horizontaler Abstand von > 3 x Rotordurchmesser einzuhalten. Der Abstand kann auf einen Mindestabstand von > 1 x Rotorspitze verringert werden, wenn die Leiterseile der Freileitung mit schwingungsdämpfenden Maßnahmen ausgerüstet sind.

Um den Flugbetrieb nicht zu gefährden, sind Flugplätze (inklusive Schutzbereich) sowie Flugsicherungseinrichtungen ebenfalls von Windkraftanlagen frei zu halten, weshalb sie als Ausschlusskriterien in dem Gesamtkonzept berücksichtigt werden.

Wasserwirtschaft:

In den Zonen I und II von Trink- und Heilwasserschutzgebieten ist die Errichtung von Windkraftanlagen regelmäßig nicht möglich. In der Zone III, in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung, in Überschwemmungsgebieten sowie in Vorranggebieten für den Hochwasserschutz ist die Errichtung von WKA nicht grundsätzlich ausgeschlossen, weshalb sie hier als Restriktionskriterien berücksichtigt werden.

Natur- und Artenschutz:

In Naturschutzgebieten, in Gebieten mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz (z.B. SPA-, ausgewählte FFH-Gebiete, ausgewählte Brutplätze), bei Naturdenkmälern, in geschützten Landschaftsbestandteilen, in Geotopen, in gesetzlich geschützten Biotopen und in Naturwaldreservaten kommt die Errichtung von WKA nicht in Frage, da hier besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind und naturschutzrechtliche Bestimmungen entgegen stehen.

Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz (z.B. Wiesenbrüteregebiete, Vogelzug- und Rastgebiete, ausgewählte FFH-Gebiete, ausgewählte Brutplätze) und Landschaftsschutzgebiete werden als Restriktionskriterien im Gesamtkonzept berücksichtigt, da die Errichtung von WKA hier im Einzelfall rechtlich nicht ausgeschlossen sein kann. Es gilt daher im Abwägungsprozess und bei detaillierter Prüfung zu klären, ob hier die Errichtung von WKA möglich ist.

Die Einteilung, welche Gebiete herausragende Bedeutung und welche besondere Bedeutung für den Natur- und Artenschutz haben, erfolgte nach umfangreicher, fachlicher Prüfung durch die höhere Naturschutzbehörde. Als Gebiete mit herausragender Bedeutung (Ausschlusskriterien) wurden nur solche berücksichtigt, bei welchen absehbar ist, dass die Errichtung von WKA hier nicht möglich sein wird, da Erhaltungsziele von Schutzgebieten oder die Anforderungen des Artenschutzes erheblich beeinträchtigt werden. Die artenschutzrechtliche Bewertung der Fledermauslebensräume basiert dabei auf der Annahme, dass im Genehmigungsverfahren die Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen durch eine anlagenspezifische Steuerung auch tatsächlich ergriffen werden. Die mit Fledermausschutz begründeten Ausschlussflächen konnten damit auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

In Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht entgegensteht und der Charakter des

Gebietes nicht verändert wird. Kann eine Erlaubnis nicht erteilt werden, sind die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG zu prüfen. Kommt die Erteilung einer Befreiung nicht in Betracht (was für die hier betrachteten raumbedeutsamen Vorhaben i. d. R. nicht der Fall sein dürfte), könnte der Widerspruch zwischen Landschaftsschutz und Windenergievorhaben gegebenenfalls durch Verordnungsänderung gelöst werden. Der Ordnungsgeber besitzt diesbezüglich ein Handlungsermessen und wägt im Rahmen der Entscheidungsfindung die sich gegenüberstehenden Interessen ab. Die „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)“ vom 20.12.2011 empfehlen hier eine Zonierung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Landschaftsschutzgebiete wurden daher als Restriktionskriterium in dem Konzept berücksichtigt.

Landschaft, Denkmalschutz, Tourismus:

In Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut wurden die Wälder gemäß Waldfunktionsplan in Gebiete unterschieden, in welchen die Nutzung von WKA nicht ausgeschlossen (Restriktionskriterien) ist und in Bereiche, die für die Nutzung von WKA aus fachlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen (Ausschlusskriterien). Nicht möglich ist die Errichtung von WKA in Erholungswäldern mit der Intensitätsstufe I, in historisch wertvollem Bestand, in Lärmschutz- sowie in Auwäldern. Auch in Schutzwäldern gemäß dem BayWaldG ist die Errichtung von WKA nicht möglich.

Zu den Waldbereichen, in denen die Windkraftnutzung nicht von vornherein ausgeschlossen ist, zählen Bannwald gemäß BayWaldG und Wälder mit besonderer Bedeutung gemäß Waldfunktionsplan (Erholung Intensitätsstufe II, Landschaftsbild, Klimaschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Wasserschutz, Sichtschutz, Biotop).

Jedoch zählt die Planungsregion Landshut zu den waldärmsten Regionen in Bayern, weshalb es ein erklärtes Ziel ist, vor allem noch vorhandene größere Waldbestände möglichst von anderen Nutzungen frei zu halten. Dies ist auch im Kapitel B I Natur und Landschaft im Regionalplan festgehalten. So soll der Wald erhalten bleiben (B I 1.3 Z RP 13) und die Erhaltung und Verbesserung des Zustandes und der Stabilität des Waldes, insbesondere im Raum Landshut, sind anzustreben (B I 1.3 G RP 13). Dies ist vor allem bei der Abwägung der Restriktionskriterien zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist vorbelasteten Standorten, z.B. durch Straßen, Industrien und Leitungstrassen, möglichst der Vorzug vor bislang unbelasteten Standorten zu geben, da gerade auch beim Aufbau von WKA zum Teil massive Eingriffe in den Waldbestand (z.B. Bau von Erschließungswegen) nicht ausbleiben.

WKA können sich insbesondere auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von Denkmälern negativ auswirken. Dies gilt regelmäßig bei Landmarken und den die (Kultur-) Landschaft prägenden Denkmälern. Als schützenswerter Bereich eines Denkmals ist der Bereich zu sehen, auf den

es ausstrahlt und der es seinerseits prägt und beeinflusst. Neu hinzutretende Bauten in der Umgebung eines Denkmals müssen sich an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal für seine Umgebung verkörpert. Bei der genauen Standortbestimmung sind unabhängig von Fragen des Umgebungsschutzes primär Standorte zu suchen, bei denen eine Zerstörung von Denkmälern, insbesondere Bodendenkmälern, vermieden werden kann.

Spätestens bei der Erstellung eines Bebauungsplanes bzw. im Genehmigungsverfahren einer WKA sollte eine Umweltprüfung im Hinblick auf Sichtbeziehungen zu und von landschaftsprägenden Denkmälern erfolgen. Für die Planungsregion Landshut ist ein Radius von 15 km um das jeweilige Vorrang- und Vorbehaltsgebiet oder um die Windkraftanlage als Untersuchungsraum zu Grunde zu legen. Außerhalb dieses Radius kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass auch große Anlagen keine Beeinträchtigung eines Denkmals hervorrufen, auch wenn diese in der Ferne sichtbar sind. Sofern WKA eine Höhe von 300 m über dem Fundament überschreiten, ist ein neuer Radius festzulegen.

Um die touristische Entwicklung in der Region nicht zu gefährden, sollen im direkten Umfeld von regional bedeutsamen touristischen Einrichtungen bzw. regional bedeutsamen Aussichtspunkte/Erhebungen ebenfalls keine WKA errichtet werden. Da die Region Landshut allerdings nicht stark touristisch geprägt ist, gibt es nur wenige bedeutende touristische Einrichtungen, welche im Einzelfall berücksichtigt und mit einem Puffer für den näheren Wirkungsbereich versehen werden.

Entsprechend der Vorgabe des Landesentwicklungsprogramms (LEP) wurden im Regionalplan Landshut die Bereiche ~~(oder Flächen oder Räume)~~ als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, die wegen ihrer wertvollen Naturlandschaft einschließlich eines entwicklungsfähigen Potenzials und/oder ihrer ökologischen Ausgleichsfunktionen für angrenzende Räume erhalten und entwickelt werden sollen. In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege deshalb ein besonderes Gewicht zukommen. Das besondere Gewicht ist hierbei in die Abwägung mit allen anderen Belangen, z. B. der Errichtung einer WKA, einzustellen. Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete wurden deshalb als Restriktionskriterium berücksichtigt.

Darüber hinaus sollen nach dem LEP landschaftsprägende Höhenrücken und Kuppen von Bebauung freigehalten werden (vgl. LEP 2006 B VI 1.5 Z). Zusätzlich wurde im Kapitel B I des Regionalplans festgelegt, dass Hangleitenbereiche von WKA freigehalten werden sollen (2.1.1.3 Z). Folglich wurden landschaftsprägende Höhenrücken und Kuppen sowie die Hangleitenbereiche der landschaftsprägenden Flusstäler als Ausschlussgebiete definiert und berücksichtigt.

Besonders landschaftlich reizvolle Bereiche im Umgriff von Siedlungen werden im Einzelfall ebenfalls für die Nutzung von Windkraftanlagen ausgeschlossen, wenn sie der Naherholung der dort lebenden Bevölkerung

dienen oder von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild der örtlichen Situation sind.

Bodenschätze:

In Vorranggebieten für den Abbau von Bodenschätzen wird der Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt und konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen. Daher sind dort keine Vorranggebiete für Windkraftanlagen möglich.

Sonstige Belange:

Innerhalb von Bauschutzbereichen militärischer Flugplätze und von Schutzbereichen militärischer Flugsicherungseinrichtungen ist die Errichtung von Windkraftanlagen nicht möglich.

~~Auch in Nachttiefflugzonen können in der Region Landshut vermutlich keine WKA errichtet werden.~~ In der durch die Region Landshut gehende Tiefflugzone liegt die Bauhöhenbeschränkung grundsätzlich bei 640 m NN im inneren Bereich (Korridor von 9.26km). Die Tiefflugzone verläuft durch das tertiäre Hügelland, wo sich das Geländeniveau überwiegend auf Höhen zwischen 450 und 550 m NN südlich der Isar und 350 und 500 m NN nördlich der Isar bewegt. ~~Durch die Höhen der neuen, leistungsstarken Windkraftanlagen (Rotorspitze bis zu 200 m Höhe) können diese auf den windhöffigen Gebieten (Lagen in der Regel zwischen 450-500 m NN) in der Regel nicht realisiert werden. Da sich aber die Höhen und Anlagentypen verschiedener WKA unterscheiden, bleibt eine Prüfung im Einzelfall möglich.~~

Bei Anträgen von WKA kann die Tiefflugzone im Normalfall erhöht werden, so dass die Errichtung auch größerer Anlagen in dem Bereich möglich ist. Voraussetzung ist, dass keine anderen Flugzonen (z.B. vom Flughafen München) beeinträchtigt werden. Die Erhöhung wird aber erst bei dem konkreten Bauantrag für eine WKA geprüft.

Der Mast oder auch der Rotor einer WKA können die Punkt-zu-Punkt-Verbindung einer Richtfunkstrecke stören. Bei geplanten Windkraftprojekten muss deshalb darauf geachtet werden, dass durch das Bauwerk bestehende Richtfunkverbindungen nicht gestört werden. Die Störung einer Richtfunktrasse ist in der Regel dann ausgeschlossen, wenn geplante WKA beiderseits der Richtfunktrasse einen Mindestabstand von jeweils 100 m einhalten.

Zu 1.1.3
und 1.1.4

Der Regionalplan steuert mit folgenden Instrumenten die Nutzung der Windkraft:

- Ausweisung von Vorranggebieten als Positivausweisung (Bereiche mit ausreichender Windhöffigkeit von 5 m/s Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe oder mehr; Standorte, an denen keine derzeit bekannten Ausschlusskriterien zum Tragen kommen).
- Ausweisung von Vorbehaltsgebieten (Bereiche mit ausreichender Windhöffigkeit; Standorte, an denen Restriktionskriterien zum Tragen

kommen).

- Bestimmung von Ausschlussgebieten als Negativausweisung (Standorte, an denen Ausschlusskriterien oder mehrere Restriktionskriterien zum Tragen kommen)
- Unbeplante Bereiche ohne regionalplanerische Aussage (Bereiche mit geringerer Windhöffigkeit, aber ohne Ausschlusskriterien; Abwägung von Restriktionskriterien soll erst bei einem konkreten Vorhaben entschieden werden).

Planungsziel der Darstellung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen ist in erster Linie die Bündelung von WKA in hierfür geeigneten Gebieten. Um eine wirksame Bündelung erreichen zu können, müssen die Gebiete eine Mindestgröße von mindestens 10 ha aufweisen. Die Vorranggebiete stellen somit ein Angebot von restriktionsarmen Gebieten dar, die auf Grund der Windhöffigkeit von 5 Meter pro Sekunde oder mehr in 140 m Höhe auch einen wirtschaftlich sinnvollen und (strom-)ertragreichen Betrieb von Windkraftanlagen/Windparks erwarten lassen. In Vorranggebieten besteht durch die bereits auf der Ebene der Regionalplanung durchgeführte Vorprüfung verschiedener Belange eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass Windkraftanlagen/Windparks genehmigt werden können. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass aufgrund von Datenlücken oder zukünftiger Entwicklungen, die gerade im Bereich Artenschutz nicht ausgeschlossen werden können, im Einzelfall auch vorgeprüfte Kriterien im Genehmigungsverfahren vertieft zu prüfen sind und bei entsprechender Ausprägung zur Ablehnung von Einzelanlagen führen können. In Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen wird ein weiteres Potenzial für die Nutzung der Windenergie aufgezeigt, wobei hier keine planerische Letztentscheidung vorgenommen wird.

Um einer „Verspargelung“ durch Einzelanlagenstandorte planerisch möglichst wirksam entgegenzutreten zu können, ist es in der Konsequenz erforderlich, Bereiche, die keinem Ausschlusskriterium unterliegen, aber für die Aufnahme eines Windparks zu klein sind, den Ausschlussgebieten zuzuschlagen. Als Untergrenze für die Errichtung eines Windparks wird eine „Mindestfläche“ von 10 ha angenommen. Wenn „Kleinstflächen“ von unter 10 ha an „weiße Flächen“ (unbeplante Bereiche) anschließen, werden sie diesen zugeschlagen, da hier die Bündelung von WKA zumindest möglich ist.

Die ausgeprägte Streusiedlungsstruktur in der Region Landshut bringt mit sich, dass das Potenzial für die Nutzung der Windenergie erheblich eingeschränkt ist. Grund hierfür sind die erforderlichen Abstände zu Siedlungen und der Wohnnutzung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (Immissionsschutz, Schattenwurf, bedrängende Wirkung). Darüber hinaus weisen nach dem Bayerischen Windatlas nur ca. 19 % der Regionsfläche eine Windgeschwindigkeit von 5 m/s oder mehr aus (bayernweit ca. 47 % der Fläche). Das natürliche Angebot an windhöffigen Flächen ist demnach begrenzt.

Anmerkungen zu den nachstehenden Vorranggebieten, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollen:

WK 1:

Die Gashochdruckleitung FF01/0100 verläuft durch das WK 1. Auf Grund einer möglichen Gefährdung der Leitung muss aus technischer Sicht ein Mindestabstand von 20 m von der Mastachse zur Achse einer Gashochdruckleitung eingehalten werden. Bei besonders hohen WKA mit einer Nabenhöhe größer 110 m kann auch ein größerer Abstand erforderlich werden.

Des Weiteren verlaufen durch das Gebiet zwei Richtfunktrassen der Firma Vodafone GmbH.

WK 7:

In dem WK 7 liegt das Bodendenkmal D-2-7336-0054 (Siedlung und ver-ebnetes Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung). Das Bodendenkmal muss von baulichen Eingriffen ausgespart werden.

WK 8:

Die Gashochdruckleitung FF01/0100 der Bayernets GmbH verläuft durch das WK 8. Auf Grund einer möglichen Gefährdung der Leitung muss aus technischer Sicht ein Mindestabstand von 20 m von der Mastachse zur Achse einer Gashochdruckleitung eingehalten werden. Bei besonders hohen WKA mit einer Nabenhöhe größer 110 m kann auch ein größerer Abstand erforderlich werden

WK 20:

Im westlichen Bereich des WK 20 liegt das Bodendenkmal D-2-7237-0127 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung). Eine bauvorgreifende Ausgrabung auf Kosten des Verursachers als Ersatzmaßnahme ist möglich.

WK 24:

Das WK 24 liegt innerhalb des 6000-Meter-Prüfradius für regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete des Weißstorchs.

WK 25:

Das WK 25 liegt teilweise innerhalb des 6000-Meter-Prüfradius für regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete des Weißstorchs. Zudem verlaufen durch das Gebiet mehrere Richtfunktrassen der Firma Vodafone GmbH.

WK 26:

Im mittleren südlichen Bereich des WK 26 liegt das Bodendenkmal D-2-7337-0001 (Ebenerdiger Ansitz). Das Bodendenkmal muss von jeglichem Bodeneingriff ausgespart bleiben.

WK 27:

Das WK 27 liegt innerhalb des 6000-Meter-Prüfradius für regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete des Weißstorchs. Darüber hinaus verläuft im nördlichen Bereich eine Richtfunktrasse der Firma Vodafone GmbH.

WK 28:

Das WK 28 liegt innerhalb des 6000-Meter-Prüfradius für regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete des Weißstorchs. Zudem verlaufen im südwestlichen und im nördlichen Bereich Richtfunktrassen der Firma Vodafone GmbH.

WK 29:

Die Gashochdruckleitung Nr. 53 der Open Grid Europe GmbH verläuft durch das WK 29. Auf Grund einer möglichen Gefährdung der Leitung muss aus technischer Sicht ein Mindestabstand von 20 m von der Mastachse zur Achse einer Gashochdruckleitung eingehalten werden. Bei besonders hohen WKA mit einer Nabenhöhe größer 110 m kann auch ein größerer Abstand erforderlich werden.

WK 32:

Das WK 32 liegt innerhalb des 6000-Meter-Prüfradius für regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete des Uhus. Darüber hinaus verlaufen durch das VR im nördlichen und südlichen Bereich Richtfunktrassen der Firma Vodafone GmbH.

WK 33:

Das WK 33 liegt innerhalb des 6000-Meter-Prüfradius für regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete des Uhus.

WK 35:

Durch das WK 35 verläuft im mittleren Bereich von Nord nach Süd eine Richtfunktrasse der Firma Vodafone GmbH.

WK 44:

Die Gashochdruckleitung Nr. 53 der Open Grid Europe GmbH verläuft durch das WK 44. Auf Grund einer möglichen Gefährdung der Leitung muss aus technischer Sicht ein Mindestabstand von 20 m von der Mastachse zur Achse einer Gashochdruckleitung eingehalten werden. Bei besonders hohen WKA mit einer Nabenhöhe größer 110 m kann auch ein größerer Abstand erforderlich werden.

WK 45:

Das WK 45 liegt innerhalb des 4000-Meter-Prüfradius für regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete einer Graureiherkolonie.

WK 47:

Das WK 47 liegt innerhalb des 4000-Meter-Prüfradius für regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete einer Graureiherkolonie.

WK 52:

Im Planungsbereich des WK 52 liegt die Vermutungsfläche V-2-7539-0002 (Vor- und frühgeschichtliche Siedlungsspuren). Eine bauvorgreifende Sondagegrabung auf Kosten des Verursachers als Ersatzmaßnahme ist möglich. Zudem liegt das WK 52 innerhalb des 4000-Meter-Prüfradius für regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete einer Graureiherkolonie.

WK 53:

Durch das WK 53 verläuft im nördlichen Bereich eine Richtfunktrasse der Firma Vodafone GmbH.

WK 55:

Die InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG ist Eigentümer und Betreiber einer Ethylenfernleitung, die von Münchsmünster nach Gendorf/Burgkirchen durch das WK 55 verläuft. Die Leitung liegt mittig in einem Schutzstreifen, der eine Gesamtbreite von 8,5 m aufweist.

Ebenfalls verläuft durch das VR im östlichen Bereich eine Richtfunktrasse der Firma Vodafone GmbH.

Darüber hinaus liegt das VR ca. 3,5 km entfernt vom Flugplatz Vilsbiburg. Die Errichtung von WKA ist hier im Regelfall aber nicht ausgeschlossen.

WK 56:

Die InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG ist Eigentümer und Betreiber einer Ethylenfernleitung, die von Münchsmünster nach Gendorf/Burgkirchen durch das WK 56 verläuft. Die Leitung liegt mittig in einem Schutzstreifen, der eine Gesamtbreite von 8,5 m aufweist.

Auch verläuft verläuft eine Richtfunktrasse der Firma E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG durch das VR.

WK 57:

Innerhalb des VR liegt die Vermutungsfläche V-2-7540-0001 (Vor- und frühgeschichtliche Siedlungsspuren). Eine bauvorgreifende Sondagegrabung auf Kosten des Verursachers als Ersatzmaßnahme ist möglich.

WK 65:

Im nördlichen Bereich des WK 65 liegt das Bodendenkmal D-2-7540-0136 (Siedlung oder Gräber vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung). Der betreffende Bereich muss von jeglichem Bodeneingriff ausgespart bleiben.

WK 68:

In dem WK 68 liegt die Vermutungsfläche eines Bodendenkmals V-2-7541-0001 (Vor- und frühgeschichtliche Siedlungsspuren). Eine bauvorgreifende Sondagegrabung auf Kosten des Verursachers als Ersatzmaßnahme ist möglich.

Das geplante VR für Windkraft liegt im grundwasseranstromigen Randbereich des VR Wasserversorgung T 25 Schandlholz.

Da der Umfang einer möglichen WKA und die damit verbundenen Eingriffe in den Untergrund nicht bekannt sind (Gründungstiefe etc.) können nur Auflagen/Maßgaben formuliert werden, unter denen die Errichtung einer WKA möglich ist. Dies ist im vorliegenden Fall möglich, da im Bezug auf die Wasserversorgungsanlage bzw. des VR Wasserversorgung eine

Randlage der Überschneidung mit einem Abstand von > 1,5 km zu den Brunnen sowie ein deutlicher Flurabstand zum Grundwasser von ca. 40 m gegeben sind.

Ein Interessenkonflikt bei der Ausweisung des Vorranggebietes Windkraft mit dem bestehenden Vorranggebiet Wasserversorgung T25 Schandlholz, ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter Berücksichtigung folgender Auflagen/Maßgaben im Regelfall nicht gegeben:

- 1. Erkundungsbohrung unter Begleitung eines hydrogeologisch arbeitenden Fachbüros bis ca. 25 m.
- 2. Gründungstiefe (auch z. B. Pfähle / Anker) nicht tiefer als 20 m.
- 3. Kein Durchdringen stockwerkstrennender Schichten (Beurteilungsgrundlage: Erkundungsbohrung).
- 4. Innerhalb des Vorranggebietes Wasserversorgung sollen nur Trocken-
transformatoren verwendet werden.
- 5. Zufahrt und Baustelleneinrichtung aus, bzw. in Richtung Oberndorf.
- 6. Beachtung der Anforderungen des allgemeinen Grundwasserschutzes.
- 7. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

Anmerkungen zu den nachstehenden Vorbehaltsgebieten, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollen:

WK 54:

Der Sonderlandeplatz Vilsbiburg befindet sich ca. 1,8 km entfernt von dem VB. Das VB liegt in der Hindernisfreifläche des Sonderlandeplatzes Vilsbiburg. In dem Gebiet gilt im Regelfall eine max. Bauhöhe von 100 m, so dass die Errichtung größerer WKA hier im Regelfall nicht möglich sein wird.

WK 59:

Die Gashochdruckleitung FF01/0100 der Bayernets GmbH verläuft durch das WK 59. Auf Grund einer möglichen Gefährdung der Leitung muss aus technischer Sicht ein Mindestabstand von 20 m von der Mastachse zur Achse einer Gashochdruckleitung eingehalten werden. Bei besonders hohen WKA mit einer Nabenhöhe größer 110 m kann auch ein größerer Abstand erforderlich werden.

Das WK 59 überlagert sich mit dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung T 75 Mainburg. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Windkraftnutzung mit dem Belang der Wasserversorgung vereinbar ist.

WK 61:

Das VVK 61 überlagert sich zum Teil mit dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung T 66 Kreutbartl. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Windkraftnutzung mit dem Belang der Wasserversorgung vereinbar ist.

WK 63:

In dem WK 63 liegen die Bodendenkmäler D-2-7338-0059 (vorgeschichtliches Grabhügelfeld mit ca. 13 Hügeln) und D-2-7338-0058 (vorgeschichtliches Grabhügelfeld mit ca. 57 Hügeln). Die betreffenden Bereiche müssen von jeglichem Bodeneingriff ausgespart bleiben.

Zusätzlich verläuft durch das VB im westlichen Bereich eine Richtfunktrasse der Firma Vodafone GmbH.

Des Weiteren wird das VB von dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung T 67 Hohenthann überlagert. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Windkraftnutzung mit dem Belang der Wasserversorgung vereinbar ist.

Allgemeine Anmerkungen:**Hinweise der Wehrbereichsverwaltung Süd:**

In den Vorranggebieten WK 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 20, 21, 22, 24 und 36 ist regelmäßig mit Einschränkungen zu rechnen.

Ab einer Gesamthöhe von 100 m ist eine Ablehnung von WKA nicht auszuschließen. Eine exakte Beurteilung des Störpotentials der WKA in dem Plangebiet kann jedoch erst bei der Prüfung der Bauanträge zu den einzelnen WKA erstellt werden. Deswegen können Einschränkungen bei den Standorten und bei den Höhen der künftigen WKA erforderlich werden; es können sich auch Ablehnungen von beantragten WKA ergeben.

Bezüglich von Störungen der Großraumradaranlage in Freising bestehen bei der Einhaltung spezieller Gesamtbauhöhen der WKA (15 – 20km: 546,7m [üNN], 20 – 25km: 560,3m [üNN], 25 – 30km: 577,7m [üNN], 30 – 35km: 599,1m [üNN], 35 – 40km: 624,5m [üNN], 40 – 45km: 653,5m [üNN], 45 – 50km: 686,5m [üNN], ab 50km: keine Einwände) keine Einwände. Sollten WKA höher gebaut werden, kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale der WKA kommen, die in der Summe zu einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung der Radarerfassung führen. Ggf. sind daher Auflagen wie z.B. Standortverschiebungen möglich.

Die Vorranggebiete WK 38, 39, 40, 55, 56, 57, 58, 64, 65, 66, 67, 68 und 69 sowie das Vorbehaltsgebiet 70 befinden sich in dem Sicherheitsbereich einer Nachttiefflugzone. Das Vorbehaltsgebiet WK 54 befindet sich in unmittelbarer Nähe zu dem Sicherheitsbereich einer Nachttiefflugzone. Bei Anträgen für die Errichtung von WKA kann die Tiefflugzone im Normalfall erhöht werden, so dass die Errichtung auch größerer Anlagen innerhalb der Tiefflugzone möglich ist.

- Zu 1.1.5 (Z) Die Ausschlussgebiete stellen „Tabuflächen“ für die Nutzung der Windkraft dar, weil schon auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar ist, dass dort Genehmigungshemmnisse vorliegen (z.B. wegen Nähe zu bestehender Bebauung oder der Betroffenheit naturschutzfachlich besonders wertvoller Gebiete), die die Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks unmöglich machen. Ausschlussgebiete umfassen diejenigen Regionsteile, in denen Ausschlusskriterien zum Tragen kommen oder aufgrund einer besonders hohen „Restriktionsdichte“ die Errichtung von WKA ausgeschlossen werden soll. Sie umfassen auch Bereiche, wo auf-

grund von planerischen Überlegungen (z.B. Erweiterungsmöglichkeit von Siedlungen, vorsorgender Gesundheitsschutz) Windkraftanlagen unerwünscht sind.

Konzentrationszonen für WKA, die von Gemeinden in einem Flächennutzungsplan bereits vor dem Inkrafttreten der der X-ten Verordnung zur Änderung Regionalplans rechtswirksam dargestellt waren bzw. bereits genehmigte Anlagen genießen Bestandsschutz, da bei diesen Flächen bereits im Genehmigungsverfahren eine umfangreiche Prüfung der betroffenen Belange erfolgte. In den unbeplanten weißen Flächen können die Gemeinden auch weiterhin planerisch tätig werden und zusätzliche Konzentrations- oder Ausschlussgebiete ausweisen.

Folgende Gemeinden haben zusätzlich zur Steuerung der Windkraftnutzung durch die Regionalplanung eigene Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen ausgewiesen, bzw. befinden sich im Planungsprozess:

- Vilsbiburg:

Es existiert ein genehmigtes Flächennutzungsplandeckblatt (Nr. 6) für die Errichtung einer Windkraftanlage auf dem Standort Zeilinger Berg.

- Die Stadt Landau a.d. Isar hat im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zwei Konzentrationszonen für die Errichtung von WKA ausgewiesen.

- Die Gemeinden Altdorf, Ergolding, Essenbach, Hohenthann, Rottenburg a.d. Laaber, Attenhofen sowie Buch a. Erlbach befinden sich derzeit in Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes, um zusätzliche Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung auszuweisen (Stand April 2013).

Im Rahmen des aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbaus erneuerbarer Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert. Dabei kommt neben dem Ausbau auch dem Ersetzen älterer Windenergieanlagen durch neue leistungsstarke Anlagen (Repowering) besondere Bedeutung zu. Der Ersatz bestehender Windkraftanlagen durch leistungsfähigere Anlagen ist grundsätzlich möglich, wenn dies mit den geltenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

4. Umweltbericht

U M W E L T B E R I C H T

gemäß Art. 15 BayLplG

Prüfung der Umweltauswirkungen

des Regionalplans Landshut
Aufstellung Kapitel B VI Energie
Teilbereich Windenergie

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Landshut

Bearbeitung: Regionsbeauftragter für die Region Landshut bei der Regierung von Niederbayern

Stand: 03.04.2013

Gliederung des Umweltberichtes

	Seite
I. Allgemeiner Teil	3
1. Umweltprüfung als Teil der Erarbeitung und Aufstellung des Regionalplans	3
2. Inhalt des Regionalplanes sowie seine Beziehung zu anderen relevanten Plänen	4
2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Fortschreibung	4
2.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans	6
3. Umweltzustand im Planungsraum	6
4. Berücksichtigung übergeordneter Umweltziele	8
5. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	10
6. Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen (allgemeine Beschreibung)	11
7. Schwierigkeiten bei der Durchführung der Umweltprüfung	13
 II. Standortbezogener Teil	 14
1. Grundlagen der Gebietsauswahl	14
2. Handlungsansatz bei der Gebietsauswahl	14
3. Alternativenauswahl	14
4. Geplante Maßnahmen und Monitoring	15
5. Standortbezogene Umweltprüfung	15
5.1 Standortbögen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windenergie	15
 III. Nichttechnische Zusammenfassung	 16

I. Allgemeiner Teil

Das am 01.09.2006 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthält unter B V 3 Energieversorgung die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben.

Gemäß LEP B V 3.2.3 ist „anzustreben, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und ausgebaut und die Einsatzmöglichkeiten energiewirtschaftlich sinnvoller und energieeffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgeschöpft werden“. Als erneuerbare Energien sind unter LEP B V 3.6 explizit Wasser, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie genannt.

Insbesondere sind im Zusammenhang der Nutzung erneuerbarer Energien auch die Grundsätze unter LEP B V 3.2.3 zu nennen, die der Regionalplanung u.a. die Möglichkeit einräumen, in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen festzulegen.

Durch Art. 15 BayLplG wird vorgeschrieben, Raumordnungspläne, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ziel dieser Verpflichtung ist es, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Somit sind Fortschreibungen des Regionalplans Landshut, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können, einer Umweltprüfung zu unterziehen.

Die Vorgaben der EG-Richtlinie wurden durch verschiedene Gesetzesänderungen in nationales Recht umgesetzt. Für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Regionalplanung ist insbesondere Art. 15 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) maßgeblich.

1. Umweltprüfung als Teil der Erarbeitung und Aufstellung des Regionalplans

Die Strategische Umweltprüfung ist in das Aufstellungs- und Änderungsverfahren des Regionalplans integriert. Der Umweltbericht ist als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfes zu erstellen. Aus Art. 15 BayLplG ergibt sich ein methodischer Verfahrensablauf, der sich nach der Feststellung des Prüfungserfordernisses in folgende Schritte zusammenfassen lässt:

- 1: Nach Art. 15 Abs. 3 BayLplG wird der Umweltbericht von der für die Ausarbeitung des Plans zuständigen Stelle erstellt. Der vorliegende Umweltbericht wurde unter der Federführung des Regionsbeauftragten und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, welche fachliche Hinweise und Stellungnahmen lieferten, erstellt.
- 2: Die Konsultation der Verbandsmitglieder und der Träger öffentlicher Belange erfolgt im Rahmen des Anhörungsverfahrens. Die Öffentlichkeit wird über die Planaufstellung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern informiert, der Entwurf der Fortschreibung wird ins Internet eingestellt und bei der höheren Landesplanungsbehörde ausgelegt.
- 3: Die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens werden zusammengefasst und ausgewertet. Der Regionsbeauftragte schlägt ggf. Berücksichtigungen der Stellungnahmen vor und legt sie mit dem geänderten Entwurf und zusammenfassender Erklärung dem zuständigen Gremium zur Beschlussfassung vor.
- 4: Die Regierung von Niederbayern erklärt die Änderung des Regionalplans für verbindlich und macht die Änderung in ihrem Amtsblatt bekannt. Zusätzlich wird der geänderte Regionalplan ins Internet eingestellt.

- 5: Auf der Ebene der Regionalplanung ist ein Monitoring zur Inanspruchnahme der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete geplant (Kontrolle über das Rauminformationssystem, das bei den Regierungen geführt wird). Die nachgeordneten Fachbehörden nehmen zudem Monitoringaufgaben im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion bei genehmigten WKA wahr.

Der Umweltbericht zum Regionalplan Landshut für den Teilbereich Windenergie ist ein selbstständiges Dokument neben dem Entwurf der Begründung des Regionalplanes.

2. Inhalt des Regionalplanes sowie seine Beziehung zu anderen relevanten Plänen

Der Regionalplan Landshut legt die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die nachhaltige Entwicklung der Region fest. Die regionalplanerische Kernaufgabe ist es dabei, die unterschiedlichsten vielfältigen Raumnutzungsansprüche untereinander und aufeinander abzustimmen. Es gilt die Raumnutzungsansprüche so in Einklang zu bringen, dass die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange gleichberechtigt gewahrt werden. Grundlage hierfür sind das BayLplG und das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der jeweils gültigen Form. Unter Beachtung der Planungshoheit der Gemeinden arbeitet die überörtliche Regionalplanung im Maßstab von 1:100.000. Dieser Maßstab bedingt bei den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans eine generalisierte, sog. „gebietsscharfe“ Darstellung. Der Regionalplan konkretisiert einerseits die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogramms, andererseits ist er Vorgabe für die Bauleitplanung der Kommunen sowie für die Fachplanungen. Mit den Darstellungen des Regionalplanes wird noch keine abschließende Entscheidung über die tatsächliche Flächennutzung getroffen. Für die Umsetzung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze gelten die rechtlichen Regelungen für die kommunale Bauleitplanung (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB) bzw. für fachrechtliche Zulassungs- und Genehmigungsverfahren (§ 3 Abs. 1 BayLplG).

Das BayLplG beinhaltet folgende für die Fortschreibung relevante raumordnerische Grundsatzaussagen:

- § 6 Abs. 2, Nr. 4: Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung (...) soll Rechnung getragen werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren (...) Energien geschaffen werden.

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2006 enthält unter B V 3 „Energieversorgung“ relevante Vorgaben:

- B V (G) 3.2.3: Es ist anzustreben, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und weiter ausgebaut (...) werden.
- B V (G) 3.6: Es ist anzustreben, erneuerbare Energien - Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie - verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
- B V (G) 3.2.3: In den Regionalplänen können für die Errichtung von Windkraftanlagen Vorrang und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden.

2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Fortschreibung

Die Nutzung regenerativer Energien ist ein wichtiges Element des Klimaschutzes und spielt für eine zukunftsfähige Energieversorgung eine bedeutende Rolle. In der Region Landshut leisten die erneuerbaren Energieträger Wasser, Sonne und Biomasse bereits einen erheblichen Beitrag zur Energieversorgung. Diesen Beitrag gilt es zu erhöhen, wobei zu beachten ist, dass

die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten, das Landschaftsbild nicht über Gebühr belastet und andere fachliche Belange (z.B. Wasserwirtschaft, Denkmalschutz etc.) entsprechend berücksichtigt werden. Die Regionalplanung will durch eine integrierte fachübergreifende Koordinierung die mit der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger verbundenen Raumansprüche aufeinander abstimmen und Nutzungskonflikte vermeiden.

Die Nutzung der Windenergie ist in der Region aus unterschiedlichen Gründen bisher nicht sehr weit verbreitet. Nicht zuletzt auf Grund der politischen Entscheidung, die Nutzung der Kernenergie in absehbarer Zeit zu beenden, rückt die Nutzung der Windenergie in der Region Landshut mehr und mehr ins Blickfeld. Der Planungsverband Landshut hat sich daher entschieden, ein Konzept zur räumlichen Steuerung der Nutzung der Windenergie aufzustellen. Die Darstellung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten basiert dabei auf einem Katalog von Ausschluss- und Restriktionskriterien (vgl. Begründung zum Regionalplan). Mit der Bestimmung von Ausschlussgebieten wird u.a. das Ziel verfolgt, negative Umweltwirkungen durch eine Auswahl möglichst konfliktarmer Gebiete für die Nutzung der Windenergie zu verhindern bzw. zu verringern.

Die Nutzung der Windkraft soll in der Region mit folgenden Instrumenten gesteuert werden:

- Ausweisung von Vorranggebieten in Bereichen, in denen keine Ausschlusskriterien zum Tragen kommen und mit einer ausreichenden Windhöflichkeit gerechnet werden kann (mindestens 5 m/s Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe laut Bayerischem Windatlas).
- Ausweisung von Vorbehaltsgebieten in Bereichen mit ausreichender Windhöflichkeit und erkennbar höheren Raumwiderständen (Restriktionskriterien).
- Bestimmung von Ausschlussgebieten als Negativausweisung (Bereiche, in denen Ausschlusskriterien zum Tragen kommen oder sehr hohe Raumwiderstände erkennbar sind).

Mit der Darstellung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten wurde ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Nutzung der Windenergie für die Region Landshut erarbeitet. Der Planungsverband Landshut trägt durch die Darstellung von Vorranggebieten zu einer effizienten Sicherung windhöflicher und nach derzeitigem Kenntnisstand weitgehend restriktionsfreier Standorte für Windkraftanlagen bei. Weitere Potenziale für die Windkraft ergeben sich durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten, in denen der geplanten Windkraftnutzung gegenüber anderen Nutzungen ein erhöhtes Gewicht beigemessen wird. Eine positive Standortzuweisung (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) ist Voraussetzung dafür, dass andere Bereiche der Region durch die Festlegung von Ausschlussgebieten von Windkraftanlagen freigehalten werden können. Daneben verbleiben aber auch unbeplante Flächen, zu denen im Regionalplan keine Aussagen getroffen werden. Hierbei handelt es sich um Flächen, in denen keine Ausschlusskriterien zum Tragen kommen, die aber voraussichtlich keine ausreichende Windhöflichkeit aufweisen.

Das planerische Konzept beschränkt sich auf die Steuerung raumbedeutsamer Vorhaben der Windenergienutzung. Raumbedeutsame Vorhaben dürfen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Von einem raumbedeutsamen Vorhaben ist i.d.R. dann auszugehen, wenn es sich um drei oder mehr sachlich und räumlich miteinander im Verbund stehenden WKA handelt (vgl. UVPG, Anlage zu § 3, Anhang zu Nr. 1). Auch einzelne WKA sind i.d.R. als raumbedeutsam einzustufen, wenn sie eine Gesamthöhe von mehr als 50 m haben (vgl. § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV).

Tabelle: Vorläufige Flächenbilanz für die Gesamtregion 13

Windenergie	Vorranggebiete		Vorbehaltsgebiete		Unbeplante Gebiete
	Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche	Fläche
aktueller Stand	0	0	0	0	0
künftiger Stand	57	ca. 2.297 ha	5	ca. 155 ha	ca. 24.286 ha
Anteil an der Gesamtregionsfläche in Prozent	ca. 0,6		ca. 0,04		ca. 6,5

2.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans

Dem Auftrag des Landesentwicklungsprogramms, erneuerbare Energien zu fördern (LEP B V 3.6) und gleichzeitig charakteristische Landschaftsbilder zu schonen (LEP B I 2.2.3), folgend, wurde dieses Konzept der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für raumbedeutsame Windkraftanlagen bzw. die Freihaltung bestimmter Räume entsprechend den festgelegten Ausschlusskriterien entwickelt. Das entspricht dem raumordnerischen Grundsatz der dezentralen Konzentration. Durch die Bündelung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie an bestimmten Stellen wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes insgesamt reduziert und bestimmte Teilbereiche von Beeinträchtigungen freigehalten.

Bei Nichtumsetzung des Plans würde die Steuerungswirkung durch die Regionalplanung entfallen und die Errichtung von Windkraftanlagen wäre auf Grund der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB weiterhin überall möglich, sofern nicht öffentliche Belange entgegenstehen oder auf kommunaler Ebene eigene Konzepte erarbeitet wurden.

3. Umweltzustand im Planungsraum

Innerhalb der Region lassen sich bezüglich ihres landschaftlichen Erscheinungsbildes vier grundsätzlich verschiedene Landschaftseinheiten unterscheiden. Es sind dies

1. das Tertiär-Hügelland
2. die Täler der großen Hügellandflüsse
3. das Isartal mit Übergang zum Dungau und
4. das Inntal

Das Tertiär-Hügelland, das den größten Flächenanteil der Region einnimmt, ist eine durchwegs stark landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft. Die geologischen Voraussetzungen und die charakteristische Asymmetrie der Bachtäler bewirken eine typische räumliche Verteilung der Nutzungsarten: Wald auf den Hügelkuppen und Steilhängen, Ackerbau und Siedlung auf den flachen Hängen und Grünland in den Talniederungen und an Steilhängen. Abweichend vom traditionellen Bild der Kulturlandschaft sind jedoch zunehmend auch auf den Talböden Ackerflächen zu beobachten. Des Weiteren sind Tendenzen zur Aufforstung von Grünlandbrachen und steilen Grünlandflächen festzustellen.

Größere geschlossene Siedlungen liegen vorwiegend in den Haupttälern des Hügellandes. In weiten Bereichen des übrigen Hügellandes ist Streusiedlung anzutreffen. In besonders ausgeprägter Form gilt dies für den Landkreis Rottal-Inn.

In Teilbereichen des Hügellandes mit besonders guten Produktionsbedingungen (z.B. nördlich von Landshut) sind monotone, weithin ausgeräumte und wenig erlebnisreiche Landschaften entstanden. Daneben gibt es aber auch vielfältig strukturierte, abwechslungsreiche Hügellandbereiche, in denen auch eine Vielzahl von historischen Kulturlandschaftselementen anzutreffen ist. Ganz besonders gilt dies für die Randzonen zu den großen Flusstälern von Isar und Inn, wo die meist kurzen, aber steilen Seitenbäche, stark reliefierte Bereiche geschaffen haben.

Hervorzuheben ist der südliche Teil des Isar-Inn-Hügellandes, der sich infolge der großen Höhendifferenz zwischen Hügelland und Inntal durch ein besonders vielfältiges Landschaftsbild auszeichnet. Die reich strukturierte Landschaft erhält zudem durch die Backsteinbauweise der noch erhaltenen alten Hofanlagen ein ganz eigenes Gepräge und unterscheidet sich damit in ihrer Eigenart vom übrigen Hügelland. Ein zusätzlicher Reiz ergibt sich durch die zahlreichen Blickbezüge über das Inntal bis weit nach Süden.

Im Westen reicht die Region ins Hopfenanbaugebiet der Hallertau. Westlich einer gedachten Linie Rottenburg a. d. Laaber - Furth nehmen die Hopfengärten rasch zu und werden in diesem Teil des Hügellandes zum prägenden Landschaftselement.

Die Täler der größeren Hügellandflüsse unterscheiden sich in ihrem Erscheinungsbild vom übrigen Hügelland. Es handelt sich um meist weite Talräume, in denen sich Städte, größere Dörfer und Märkte des Hügellandes aneinanderreihen. Hier ergibt sich z.T. ein höchst reizvolles Zusammenspiel zwischen naturnahen Flussläufen, Auenbereichen und historisch gewachsenen Siedlungsbereichen mit weithin sichtbaren Merkzeichen (z.B. bei Lindkirchen / Meilenhofen, Marklkofen, Vilsbiburg). Flussbegradigungen, Intensivierung der Auennutzung und ausuferndes Siedlungswachstum stellen jedoch zunehmend eine Bedrohung für diese landschaftlichen Qualitäten dar.

Das Isartal durchzieht die Region von West nach Ost und hat hier eine durchschnittliche Breite von ca. 5 km. Trotz dieser Breite ist der Talraum als solcher erlebbar, da er über weite Strecken sowohl im Norden als auch im Süden von hohen und steilen Talflanken deutlich begrenzt wird. Die Erlebniswirksamkeit der Isarleiten wird zusätzlich durch eine Vielzahl von markanten historischen Einzelbauten gesteigert, die wegen ihrer Lage an der oberen Hangkante weithin sichtbar sind und somit vom Isartal aus wichtige Orientierungspunkte bieten.

Ausgehend von den alten Städten hat allerdings teilweise eine starke anthropogene Überformung des Talraums stattgefunden, von der insbesondere die südliche Talhälfte betroffen ist. Städtische Wohnsiedlungen, Gewerbe- und Industriegebiete und Infrastruktureinrichtungen sind hier großflächig zu prägenden Elementen geworden. Eine besondere, über das Isartal hinausreichende Fernwirkung entfaltet in diesem Zusammenhang der Kühlturm des Kernkraftwerkes bei Ohu.

Durch die Staustufen an der Isar sind als neue Elemente im Landschaftsbild des Talraums große Wasserflächen entstanden. Darüber hinaus hat auch der Kiesabbau mit seinen zahlreichen Baggerseen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Die noch naturnahen Reste der Niedermoorflächen und die Auwälder der Isar sind von hohem Stellenwert für Landschaftsbild und -erleben, da sie einen Eindruck vom ursprünglichen Erscheinungsbild des Talraumes vermitteln.

Im Nordosten weitet sich das Isartal und geht in den sog. Dungau über. In dieser durch den Zusammenfluß von Donau und Isar gebildeten Ebene herrschen beste Ackerböden vor. Entsprechend ist das Landschaftsbild traditionell von intensiver Landwirtschaft, v.a. Ackerbau, geprägt und demzufolge strukturarm. Eine gewisse landschaftliche Weite ist somit ein charakteristisches Merkmal und Teil der Eigenart des Dungaues.

Das Landschaftsbild des Inntals wird in der Region von zwei markanten Großstrukturen geprägt. Dies ist im Norden der z.T. über 100 m hohe Steilabfall der Isar-Inn-Hügellandes und im Süden die Innaue mit ihren, infolge der Stauhaltung entstandenen, großen Wasserflächen und den (z.T. sekundären) Auwäldern. Der Talbereich zwischen diesen beiden Großstrukturen wird von zahlreichen Innterrassenstufen durchzogen und gliedert sich so in mehrere Ebenen. Im Umfeld von Simbach a. Inn hat eine starke Zersiedelung des Talraums stattgefunden. In diesem Bereich hat die Landschaft ihre Erlebniswirksamkeit weitgehend verloren.

4. Berücksichtigung übergeordneter Umweltziele

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind in den Gesetzen, welche Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthalten, verankert. Bei der Umweltprüfung von Regionalplänen können aufgrund des rahmensetzenden Charakters des Regionalplanes jedoch nur die allgemein gehaltenen Umweltschutzziele der Fachgesetze von Bedeutung sein. Diese Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widergespiegelt in Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die das BayLplG sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthalten.

Umweltziele, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Änderung des Regionalplans stehen und durch die geplante Änderung des Regionalplans beeinflussbar sind, können – in einer summarischen Betrachtung - wie folgt zusammengefasst werden:

Schutzgut	Umweltziele
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und Reinhaltung der Luft (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 9) - Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Emissionen (u. a. Luftverunreinigungen, Lärm) (LEP B V 6 G und 6.1 G) - Vermeidung von Belastungen durch entsprechende Zuordnung unterschiedlicher Raumnutzungen (LEP B V 5.3 G)
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der raumtypischen Biodiversität (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2) - Erhalt der biologischen Vielfalt (LEP B I 1.1. G) - Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten (LEP B I 1.3.1 G und 1.3.2 G) - Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse (LEP B I 2.2.2 G) - Erhalt der Wälder mit ihren vielfältigen Schutzfunktionen (Klima, Wasser, Lärm, Erholung, Boden, Landschaftsbild)

	usw.) (LEP B I 2.2.6 G, B IV 4.3 G)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen und Minimierung der Bodenverluste (LEP B I 1.2.2 Z) - Erhalt der Böden mit günstigen Bedingungen für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen (LEP B IV 1.3 G)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wasserwirtschaft (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 Satz 5) - Schutz des Grundwassers vor Beeinträchtigungen (LEP B I 3.1 Z, B I 3.1.1 Z, darunter insbesondere auch LEP B I 3.1.1.3 G) - Sicherung und Entwicklung der Qualität der Oberflächengewässer (LEP B I 1.2.1 G, B I 3.1 Z und G, B I 3.1.2 Z und G)
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 10) - Vermeidung von Beeinträchtigung von Luft und Klima (LEP B V 5.1 G und 5.3 G) - Abbau von Luftverunreinigungen (LEP B V 5.2 Z) - Erhalt von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten (LEP B I 2.2.8.3 G)
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Bewahrung des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Erhalt und Entwicklung von Kultur- und Naturlandschaften. Erhalt historischer Kulturlandschaften in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1-3) - Erhalt und Bereicherung des Landschaftsbildes (LEP B I 2.2.3 G) - Freihaltung schutzwürdiger Bereiche (LEP 2.2.9.2 Z)
Sachwerte / Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der gewachsenen Siedlungsstruktur, Kulturlandschaft, charakteristischen Orts- und Landschaftsbilder (LEP B I 2.2.3 G, B VI 1 G) - Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern (LEP B III 5.1.5 Z und 5.1.7 G)
Schutzgüter übergreifend	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung des Raums in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 1) - Sparsame Inanspruchnahme von Flächen (LEP A I 2.4 Z, A II 1.3 Z, B VI 1.1 Z) - Schutz ökologisch besonders empfindlicher Landschaftsräume (LEP B I 2.1.2 Z und G) - Nachhaltige Entwicklung (LEP A I 2.1 Z)

Neben diesen allgemeinen Umweltzielen sind standortbezogen ggf. Verordnungen (z.B. Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile) und die im Regionalplan Landshut enthaltenen Ziele und Grundsätze (z.B. landschaftliche Vorbehaltsgebiete und das unter B I 2.1.1.3 definierte Ziel zur Vermeidung von Windkraftanlagen in Hangleitenbereichen) zu berücksichtigen.

Die übergeordneten Umweltziele sind insbesondere bei der Definition der Ausschluss- und Restriktionskriterien in die Planung eingeflossen. Daneben werden sie v.a. bei der Alternativenauswahl und bei der Standortprüfung der vorgeschlagenen Vorranggebiete berücksichtigt.

5. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Gemäß Art. 15 BayLplG müssen im Umweltbericht die voraussichtlichen und erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Raumordnungsplanes auf die Umwelt haben kann, entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Dabei sind auch vernünftige Alternativen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereiches des Raumordnungsplanes zu betrachten.

Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung ist ein Mittel der Selbstprüfung, das Entscheidungsprozesse und deren Beurteilungsgrundlagen transparent und nachvollziehbar machen soll. Hinsichtlich der Aussagenschärfe des Umweltberichtes ist zu berücksichtigen, dass durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalplan allein keine Umweltauswirkungen ausgehen. Erst zu einem späteren Zeitpunkt, wenn dem Regionalplan entsprechende Projekte verfolgt werden, kommen die Wirkungen des Rahmens, den der Regionalplan hier als Steuerungsinstrument für die Nutzung der Windenergie setzt, zum Tragen. Die konkreten Umweltauswirkungen sind daher erst im Genehmigungsverfahren zu untersuchen. Die Schwierigkeit besteht also darin, dass die Umweltwirkungen der Errichtung und des Betriebs von Windkraftanlagen/Windparks bei der Aufstellung des Regionalplans abgeschätzt werden müssen, ohne dass genauere standortspezifische (Projekt-) Informationen vorliegen. Zudem sieht Gesetz und Richtlinie vor, dass nur erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen.

Aus den genannten Gründen können die Aussagen des Umweltberichtes nicht so detailliert sein, wie dies bei der nachfolgenden Projektplanung möglich und notwendig ist. Da auf der Planungsebene des Regionalplans eine Reihe von Informationen i.d.R. noch nicht vorliegen (z.B. Anlagentyp oder -höhe), sind die Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ebenfalls mit beträchtlicher Unsicherheit behaftet. Zudem muss die Untersuchungstiefe der jeweiligen Planungsebene entsprechen. Vor dem Hintergrund des rahmensetzenden Charakters regionalplanerischer Festlegungen, der auch durch den Darstellungsmaßstab 1:100.000 deutlich wird, beschränken sich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung daher auf verbal-argumentative Aussagen. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt – dem Planungsmaßstab entsprechend - mit einem geringen Detaillierungsgrad. Es ist daher sinnvoll, vor allem auf qualitative Bewertungsmethoden zurückzugreifen.

Die im Rahmen des vorliegenden Entwurfes der Aufstellung des Teilkapitels Windenergie des Regionalplans Landshut vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergie liegen in unterschiedlichen Naturräumen und weisen sowohl differenzierte Umweltmerkmale als auch Umweltzustände auf. Daher wurden alle im Entwurf enthaltenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete standortbezogen einer der Planungsebene angepassten Umweltprüfung unterzogen.

In der vorliegenden Umweltprüfung können nur die verfügbaren Informationen eingestellt und der derzeitige Wissens- und Erkenntnisstand berücksichtigt werden. Eine differenziertere Betrachtung der Umweltauswirkungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist in den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren durchzuführen.

6. Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen (allgemeine Beschreibung)

Von der Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Nutzung der Windenergie allein gehen keine Umweltauswirkungen aus. Erst zu einem späteren Zeitpunkt, wenn im Genehmigungsverfahren die Standorte und die Anlagenhöhen exakt festgelegt werden, kommen die Wirkungen des Rahmens, den der Regionalplan als übergeordnetes Sicherungsinstrument setzt, zum Tragen.

Die Umweltprüfung für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgt standortbezogen. Zur Veranschaulichung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die auf der Ebene der Regionalplanung denkbar sind, erfolgt an dieser Stelle eine auf die Schutzgüter bezogene allgemeine Beschreibung.

Mensch

Die Nähe von Windkraftanlagen zu Siedlungsflächen kann zu schädlichen Einwirkungen auf den Menschen führen. Ausschlaggebend sind dabei im Wesentlichen Schall- und optische Immissionen. Durch die Bestimmung von generellen Siedlungsabständen (vgl. Ausschlusskriterien) können erhebliche negative Auswirkungen i.d.R. ausgeschlossen bzw. erheblich gemindert werden. Die Erholungsfunktion kann im Umfeld von WKA durch Emissionen und die Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes beeinträchtigt werden. Die Eingriffsschwere hängt von der Erholungseignung ab, weshalb z.B. Erholungswälder der Stufe I freigehalten werden. Durch die Bündelung von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten und gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle kann eine Entlastung des Gesamttraumes erreicht werden. Damit wird ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion innerhalb der Gesamtregion geleistet.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraft auf den Menschen wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind bei keinem der Ziele oder Grundsätze zu erwarten.

Biologische Vielfalt und Landschaft

Durch den Betrieb von Windkraftanlagen sind in erster Linie Vögel und Fledermäuse betroffen. Zum einen sind sie durch direkte Kollisionen mit den Rotorblättern gefährdet und zum anderen können Windkraftanlagen die Meidung von Habitattteilen bewirken. Um die Konflikte mit kollisionsgefährdeten bzw. störungsempfindlichen Vogelarten möglichst zu reduzieren wurden Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz (z.B. SPA-Gebiete mit 1.000 m Puffer, bekannte Horststandorte von Schwarzstörchen mit 3.000 m Puffer) als Ausschlussgebiete festgelegt. Auch außerhalb von diesen Ausschlussgebieten können solche Arten vorkommen und ihre Lebensräume beeinträchtigt werden. Letztendlich können gesicherte Einschätzungen erst getroffen werden, wenn tatsächlich WKA errichtet werden sollen und entsprechende Untersuchungen vorliegen.

Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (z.B. Landschaftsteile mit wertvoller Naturlandschaft oder besonderer Bedeutung für die Erholung) sind als landschaftliche Vorbehaltsgebiete im Regionalplan ausgewiesen. In diesen Gebieten haben die Belange von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht. Die Konzentration von Windkraftanlagen an

geeigneten Standorten trägt dazu bei, Freiräume an anderer Stelle zu erhalten und so das Landschaftsbild gesamträumlich zu schützen. In den Bündelungsstandorten (Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Windkraftanlagen) sind Auswirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild und die Fauna nicht auszuschließen. Gewisse Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild sind anlagenimmanent. So ist eine Beeinträchtigung auch immer vor dem Hintergrund der großräumigen und langfristigen Vorteile der Nutzung regenerativer Energien und den Vorteilen einer Standortkonzentration zu betrachten.

In den beigefügten Datenblättern sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter für das jeweilige Gebiet dargestellt.

Erhebliche negative Auswirkungen der neuen Ziele und Grundsätze im Regionalplan auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind im Allgemeinen nicht zu erwarten, können jedoch im Einzelfall - insbesondere für die Avifauna und die Landschaft - nicht ausgeschlossen werden. Letztendlich können gesicherte Einschätzungen erst getroffen werden, wenn in dem entsprechenden Gebiet tatsächlich Windräder errichtet werden (konkrete Anlagenplanung).

Boden

Der Boden wird durch die vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme von Windkraftanlagen (einschließlich der Flächen für die Erschließung) aber auch innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nur unwesentlich beeinflusst. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden für das jeweilige Gebiet dargestellt.

Wasser

Durch die Gründung von WKA kann in das Grundwasserregime eingegriffen werden. Durch die Freihaltung der Fassungszone I und II von Wasserschutzgebieten kann in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzes vermieden werden. Aufgrund geringer Grundwasserflurabstände oder besonderer Empfindlichkeiten können aber außerhalb dieser Gebiete erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut nicht ausgeschlossen werden. In Überschwemmungsgebieten kann durch die Errichtung von WKA das Retentionsvolumen und der Hochwasserabfluss negativ berührt sein.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft betreffend wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser für das jeweilige Gebiet dargestellt.

Erhebliche Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Klima / Luft

Für sämtliche Formen erneuerbarer Energien gilt, dass mit der Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxid ausstoß verbunden ist, der sich im großräumigen Maßstab positiv auf die Schutzgüter Luft und Klima auswirkt.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Planung wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft für das jeweilige Gebiet dargestellt.

Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Luft und Klima sind kleinräumig wohl nicht gegeben, großräumig sicher als positiv zu beurteilen.

Kulturelles Erbe und Sachwerte

Durch die Errichtung von WKA Ausschlaggebend können ggf. Bodendenkmäler berührt werden, was in aller Regel aber erst bei der kleinräumigen Projektplanung sachgerecht berücksichtigt werden kann. Darüber hinaus kann die visuelle Wahrnehmung von Kulturdenkmälern durch die Störung von Sichtbeziehungen beeinträchtigt werden. Durch die Errichtung und den Betrieb von WKA können auch Sachwerte im Sinne von bestehenden Infrastrukturen (z.B. Richtfunk) tangiert werden.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft betreffend, wird auf die beigefügten Datenblätter verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das jeweilige Gebiet dargestellt.

7. Schwierigkeiten bei der Durchführung der Umweltprüfung

Art. 15 Abs. 3 BayLplG sieht vor, dass der Umweltbericht auf der Grundlage von Stellungnahmen von öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden können, erstellt wird.

Die schutzgutbezogene Ermittlung der Umweltauswirkungen stellte sich dabei als nicht unproblematisch dar, da die zuständigen Behörden ohne genaue Projektinformationen keine genaue Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Planwirkungen abgeben konnten. Diese Schwierigkeiten liegen v.a. im Wesen des Regionalplans begründet. Als übergeordnetes und überörtliches Planwerk ist er „unscharf“ in seinem Planungsmaßstab und die Auswirkungen des Plans sind nur bedingt abschätzbar, weil gewisse Unsicherheiten bestehen. So liegen z.B. Kenntnisse über Anzahl, genauen Standort und Höhe der Windkraftanlagen, die möglicherweise in Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten errichtet werden sollen, in der Regel nicht vor, bzw. liegen außerhalb der Regelungskompetenz des Regionalplans. Konkrete Umweltauswirkungen und deren Erheblichkeit sind daher oft erst bei standortbezogenen Planungen und Projekten, die sich in Umsetzung der rahmensetzenden regionalplanerischen Vorgaben ergeben, erfassbar und behandelbar. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt daher – dem Planungsmaßstab entsprechend - mit einem geringen Detaillierungsgrad. Der vorliegende Umweltbericht kann somit aufgrund dieses Sachverhalts keine abschließenden Feststellungen treffen. Im Rahmen der Vorhabensgenehmigung sind daher weitere Untersuchungen und Bewertungen erforderlich.

II. Standortbezogener Teil

1. Grundlagen der Gebietsauswahl

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern gibt den Regionalen Planungsverbänden die Möglichkeit, zur Steuerung von Windkraftanlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Als Datenbasis für die Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalplan stehen folgende Informationen zur Verfügung:

- Windatlas des Bayerischen Wirtschaftsministeriums
- Fachdaten und Planungen aus dem Rauminformationssystem Niederbayern
- Fachinformationssystem Naturschutz
- Landschaftsentwicklungskonzept der Region Landshut
- Fachinformationen der zuständigen Behörden

2. Handlungsansatz bei der Gebietsauswahl

Wichtiges Ziel der standortgerechten Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist es, die Konflikte zwischen (zukünftiger) Windenergienutzung und anderen Flächen- bzw. Nutzungsansprüchen wie z.B. Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Siedlung und Infrastruktur weitestgehend zu lösen und die Umweltwirkungen so gering wie möglich zu halten.

Die Vorranggebiete stellen ein Angebot von restriktionsarmen Gebieten dar, die auf Grund der Windhöflichkeit von 5 Meter pro Sekunde oder mehr in 140 m Höhe auch einen wirtschaftlich sinnvollen und (strom-)ertragreichen Betrieb von Windkraftanlagen/Windparks erwarten lassen. In Vorranggebieten besteht durch die bereits auf der Ebene der Regionalplanung durchgeführte Vorprüfung verschiedener Belange eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass Windkraftanlagen/Windparks genehmigt werden können. In Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen wird ein weiteres Potenzial für die Nutzung der Windenergie aufgezeigt, wobei hier keine planerische Letztentscheidung vorgenommen wird.

Um einer „Verspargelung“ der Landschaft durch Einzelanlagenstandorte planerisch möglichst wirksam entgegenzutreten zu können, ist es in der Konsequenz erforderlich, Bereiche, die keinem Ausschlusskriterium unterliegen, aber für die Aufnahme eines Windparks zu klein sind, den Ausschlussgebieten zuzuschlagen. Als Untergrenze für die Errichtung eines Windparks wird eine „Mindestfläche“ von 10 ha angenommen.

3. Alternativenauswahl

Ziel des Umweltberichtes ist es, ein möglichst hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Das BayLplG sieht hierfür u.a. die Angabe anderweitiger Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen, vor (vgl. Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG). Die Alternativen müssen in den rechtlichen und geographischen Zuständigkeitsbereich des Planaufstellers fallen. Die allgemeinen Leitvorstellungen und Grundsätze des Regionalplans sind nicht als Gegenstand der Alternativenprüfung zu betrachten. Vielmehr geht es um die (alternativen) Planinhalte, die zur Verwirklichung dieser Leitvorstellungen in Frage kommen. Sinn der Alternativenprüfung ist es demnach, alternative Planinhalte während der Planaufstellungsphase prozessual zu prüfen und zu optimieren. Ziel der Alternativenauswahl ist es, diejenigen Windkraftstandorte „herauszudestillieren“, die hinsichtlich der Umweltauswirkungen möglichst güns-

tig zu bewerten und zudem geeignet sind, die regionalplanerischen Ziele bestmöglich zu erreichen.

Die Wahl der vorliegenden regionalplanerischen Gebietsausweisungen zielt darauf ab, die Windenergienutzung auf Bereiche zu lenken, die als ausreichend windhöflich und zugleich als möglichst konfliktarm und damit raumverträglich - gerade auch unter Berücksichtigung umweltschutzrelevanter Belange - einzustufen sind. Der Windenergienutzung in der Region soll auf dieser normativen Grundlage substantiell Raum geschaffen werden.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und Monitoring

Die dem Plankonzept zugrunde liegenden Ausschlusskriterien bewirken per se eine Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen, da für alle Schutzgüter die empfindlichsten Bereiche für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen wurden. Zudem wird durch die Bündelung von WKA in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten eine Entlastung des Landschaftsbildes erreicht. Der Regionalplan stellt damit ein Mittel der planerischen Konfliktbewältigung bzw. –minimierung dar.

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe durch den Bau und Betrieb von WKA können erst mit Konkretisierung des jeweiligen Projektes ergriffen werden. Diese Maßnahmen gilt es im Genehmigungsverfahren zu eruieren und zu bewerten.

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen. Die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Regionale Planungsverband wirken aber darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von der höheren Landesplanungsbehörde fortlaufend erfasst, bewertet und überwacht werden.

5. Standortbezogene Umweltprüfung

Für die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen wurden Standortbögen entwickelt. Hier sind insbesondere die in Art. 15 BayLplG geforderten Informationen standortbezogen zusammengefasst. Die Standortbögen erlauben eine schutzgutbezogene qualitative Einschätzung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die bei der Durchführung des Plans (hier: die Errichtung von Windkraftanlagen) eintreten können.

5.1 Standortbögen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraftnutzung

Für alle Gebiete wurde ein Standortbogen zur Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgefüllt. Die Bögen befinden sich in der Anlage 1 des Umweltberichtes.

III. Nichttechnische Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Änderung des Regionalplans Landshut, die die Änderung des Regionalplans durch die Neuaufnahme des Kapitels B VI „Energie“ mit dem Teilkapitel Wind beinhaltet.

Die Aussagen der Umweltprüfung sind dabei auf den Geltungsbereich und den Maßstab des Regionalplans beschränkt und beinhalten nur Abschätzungen, die aufgrund der vorhandenen Informationen und der Planungstiefe möglich sind. Die Prüfung der Umweltauswirkungen ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren erneut aufzugreifen und zu vertiefen.

Tabelle: Vorläufige Flächenbilanz für die Gesamtregion 13

Windenergie	Vorranggebiete		Vorbehaltsgebiete		Unbeplante Gebiete
	Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche	Fläche
aktueller Stand	0	0	0	0	0
künftiger Stand	57	ca. 2.297 ha	5	ca. 155 ha	ca. 24.286 ha
Anteil an der Gesamtregionsfläche in Prozent	ca. 0,6		ca. 0,04		ca. 6,5

Durch die geplante Neuaufstellung des Kapitels B VI Energie werden in der Region insgesamt 57 Vorranggebiete und 5 Vorbehaltsgebiete für die Nutzung von Windenergie vorgeschlagen. Diese umfassen eine Fläche von 2.452 ha. Dies entspricht rund 0,6 % der Regionsfläche. Darüber hinaus wurden 349.944 ha als Ausschlussgebiete festgelegt, wo die Windkraftnutzung aus fachlichen Gründen nicht möglich ist. Keine Aussage trifft die Regionalplanung auf 24.286 ha, was rund 6,5 % der Regionsfläche entspricht. Hier ist die Windkraftnutzung theoretisch ebenfalls möglich, jedoch ist die Windhöufigkeit nach Aussage des bayerischen Windatlasses für eine wirtschaftliche Nutzung grenzwertig.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich der Plan auf einige wenige Schutzgüter positiv, auf andere Schutzgüter wiederum negativ auswirkt. Die Einzelbewertungen sind den Datenblättern zu entnehmen. Im Vergleich zur Null-Variante – also bei einer Nicht-Planung – sind die negativen Auswirkungen der vorliegenden Planung jedoch deutlich geringer, da WKAs im Außenbereich privilegiert zu behandeln und eine Verspargelung der Landschaft nicht zu verhindern wäre. Insgesamt ist durch die Festlegung zahlreicher Ausschlusskriterien eine weitestgehende Minimierung der verbleibenden negativen Auswirkungen möglich.

Zusammenfassend ist somit die vorgenommene Änderung des Regionalplans unter dem Aspekt der Umweltauswirkungen und unter Berücksichtigung des diesbezüglichen Europa-, Bundes- und Landesrechts aus regionalplanerischer Sicht gerechtfertigt.

U M W E L T B E R I C H T

gemäß Art. 15 BayLplG

Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

des Regionalplans Landshut

Anhang 1

Standortbögen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen

1 Haselbuch		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung:		Fläche des Gebietes ca. 17 ha	
Gemeinde(n): Aiglzbach			
Landkreis(e): Kelheim			
Mikrostandort: Gebiet liegt östlich der Autobahn 93 zwischen den Ortschaften Berg- hausen und Radertshausen			
(2) Planrelevante Umweltmerkmale:			
<ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Donau-Isar-Hügelland • Landschaftsbildraum: Hallertau mit durchschnittlicher Eigenart • Charakteristika des Landschaftsbildraums: intensiv landwirtschaftlich genutztes Hügelland; Hopfenanbau prägt das Landschaftsbild entscheidend, in Teilbereichen strukturreicher. • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Landwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:			
<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. • Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. • Regionalplan: • Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:			
<ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet teilweise amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:			Wirkungen
(+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar			
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 			(o)/(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Weisstorch, Rohrweihe und Baumfalke. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 			(o)/(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 			(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 			(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 			(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 			(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 			(?)
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet vorhanden. Kreisstraße und Gasleitung verlaufen durch das Gebiet. 			(o)/(-)

<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

2 Pöbenhausen Nord		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Aiglsbach Landkreis(e): Kelheim Mikrostandort: Das Gebiet liegt westlich der A 93 zwischen den Ortschaften Oberpindhart und Gasseltshausen		Fläche des Gebietes ca. 29 ha	
(2) Planrelevante Umweltmerkmale: <ul style="list-style-type: none"> Naturraum: Donau-Isar-Hügelland Landschaftsbildraum: Hallertau um Aiglsbach mit Riedmoos Charakteristika des Landschaftsbildraums: traditionelle, vom Hopfenanbau geprägte, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft im Hügelland; Riedmoos: naturnahe, grünlanddominierte Talverebnung Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche: <ul style="list-style-type: none"> Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. Forstwirtschaft: Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Erholungswald, Bodenschutzwald, Lebensraumwald (Landschaftsbild). Gebiet liegt in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Chorturmanlage in Ebrantshausen in 1 km Entfernung. Regionalplan: Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: <ul style="list-style-type: none"> Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Mittlere Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit besonderer Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Weisstorch, Rohrweihe. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit besonderer Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht vorhanden. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern (Chorturmanlage in Ebrantshausen in 1 km Entfernung.). Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Sachwerte: 		(o)	

Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt.	
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

3 Pöbenhausen Süd		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Aiglsbach, Mainburg Landkreis(e): Kelheim Mikrostandort: Das Gebiet liegt westlich der A 93 westlich der Ortschaft Ebrantshausen		Fläche des Gebietes ca. 22 ha	
(2) Planrelevante Umweltmerkmale: <ul style="list-style-type: none"> Naturraum: Donau-Isar-Hügelland Landschaftsbildraum: Hallertau um Aiglsbach mit Riedmoos Charakteristika des Landschaftsbildraums: traditionelle, vom Hopfenanbau geprägte, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft im Hügelland; Riedmoos: naturnahe, grünlanddominierte Talverebnung Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche: <ul style="list-style-type: none"> Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. Forstwirtschaft: Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Lebensraumwald (Landschaftsbild) Gebiet liegt in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Chorturmanlage in Ebrantshausen in 0,7 km Entfernung. Regionalplan: Das Gebiet grenzt südöstlich an das Vorranggebiet für Bodenschätze KS 78 Kies Pöbenhausen Süd-West der Region Landshut Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: <ul style="list-style-type: none"> Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Mittlere Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit besonderer Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Weisstorch, Rohrweihe und Baumfalke. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit besonderer Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern (Chorturmanlage in Ebrantshausen in 0,7 km Entfernung.). Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Sachwerte: 		(o)	

Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt.	
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

4 Meilenhausen West		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Aigltsbach, Mainburg Landkreis(e): Kelheim Mikrostandort: Das Gebiet liegt westlich der A 93 südlich der Ortschaft Pöbenhausen</p>		Fläche des Gebietes ca. 12 ha	
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Donau-Isar-Hügelland • Landschaftsbildraum: Hallertau mit durchschnittlicher Eigenart • Charakteristika des Landschaftsbildraums: intensiv landwirtschaftlich genutztes Hügelland; Hopfenanbau prägt das Landschaftsbild entscheidend, in Teilbereichen strukturreicher • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Bodenschutzwald, Lebensraumwald (Landschaftsbild) • Gebiet liegt in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Chorturmanlage in Ebrantshausen in 1,5 km Entfernung. • Regionalplan: Das Gebiet grenzt östlich an das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 11 Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes der Region München • Sonstiges: 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
<p>(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p>		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Mittlere Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit besonderer Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Weisstorch, Baumfalke. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit besonderer Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern (Chorturmanlage in Ebrantshausen in 1,5 km Entfernung.). Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(o)/(-)	

<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt. 	(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

5 Oberempfenbach West		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Mainburg Landkreis(e): Kelheim Mikrostandort: Das Gebiet liegt westlich der A 93 nördlich der Ortschaft Oberempfenbach		Fläche des Gebietes ca. 18 ha	
(2) Planrelevante Umweltmerkmale: <ul style="list-style-type: none"> Naturraum: Donau-Isar-Hügelland Landschaftsbildraum: Hallertau mit durchschnittlicher Eigenart Charakteristika des Landschaftsbildraums: intensiv landwirtschaftlich genutztes Hügelland; Hopfenanbau prägt das Landschaftsbild entscheidend, in Teilbereichen strukturreicher Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche: <ul style="list-style-type: none"> Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. Forstwirtschaft: Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Bodenschutzwald, Lebensraumwald (Landschaftsbild) Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Regionalplan: Das Gebiet grenzt südöstlich an das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 11 Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes der Region München Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: <ul style="list-style-type: none"> Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. Gebiet beinhaltet teilweise amtlich kartierte Biotope. Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Mittlere Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit besonderer Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Weisstorch, Baumfalke. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit besonderer Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(?)	
<ul style="list-style-type: none"> Sachwerte: 		(o)/(-)	

Infrastrukturtrassen im Gebiet vorhanden. In dem Gebiet verlaufen eine Ölförderung und eine Staatsstraße.	
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

6 Meilenhausen Nord		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Mainburg Landkreis(e): Kelheim Mikrostandort: Das Gebiet befindet sich östlich der A 93 zwischen den Ortschaft Meilenhausen und Ebrantshausen</p>		Fläche des Gebietes ca. 17 ha	
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Donau-Isar-Hügelland • Landschaftsbildraum: Hallertau mit durchschnittlicher Eigenart • Charakteristika des Landschaftsbildraums: intensiv landwirtschaftlich genutztes Hügelland; Hopfenanbau prägt das Landschaftsbild entscheidend, in Teilbereichen strukturreicher • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Landwirtschaft 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt teilweise in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Lebensraumwald (Landschaftsbild) • Gebiet liegt in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Chorturmanlage in Ebrantshausen in 0,8 km Entfernung. • Regionalplan: • Sonstiges: 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
<p>(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p>		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Weissstorch, Rohrweihe und Baumfalke. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern (horturmanlage in Ebrantshausen in 0,8 km Entfernung.). Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet vorhanden. Es verläuft eine Gasleitung durch das Gebiet. 		(o)	

<ul style="list-style-type: none">• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar.	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

7 Oberempfenbach Nord		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Mainburg Landkreis(e): Kelheim Mikrostandort: Das Gebiet liegt östlich der A 93 zwischen den Ortschaften Oberempfenbach und Meilenhausen</p>		Fläche des Gebietes ca. 57 ha	
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Donau-Isar-Hügelland • Landschaftsbildraum: Hallertau mit durchschnittlicher Eigenart • Charakteristika des Landschaftsbildraums: intensiv landwirtschaftlich genutztes Hügelland; Hopfenanbau prägt das Landschaftsbild entscheidend, in Teilbereichen strukturreicher • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet in geringem Umfang ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt teilweise in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Lebensraumwald (Landschaftsbild) • Gebiet liegt in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Chorturmanlage in Ebrantshausen in 2 km Entfernung. • Regionalplan: Trenngrünbereich liegt in dem Gebiet • Sonstiges: 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet teilweise amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
<p>(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p>		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Weissstorch, Baumfalke. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet vorhanden. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern (Chorturmanlage in Ebrantshausen in 2 km Entfernung.). Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet vorhanden. Eine Ölförderung und eine Gasleitung liegen in dem Gebiet 		(o)/(-)	

<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

8 Meilenhausen Ost		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Mainburg Landkreis(e): Kelheim Mikrostandort: Das Gebiet liegt zwischen der Ortschaft Meilenhausen und Mainburg		Fläche des Gebietes ca. 12 ha	
(2) Planrelevante Umweltmerkmale:			
<ul style="list-style-type: none"> Naturraum: Donau-Isar-Hügelland Landschaftsbildraum: Hallertau mit durchschnittlicher Eigenart Charakteristika des Landschaftsbildraums: intensiv landwirtschaftlich genutztes Hügelland; Hopfenanbau prägt das Landschaftsbild entscheidend, in Teilbereichen strukturreicher Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:			
<ul style="list-style-type: none"> Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt überwiegend in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Gebiet liegt in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Chorturmanlage in Ebrantshausen in 2 km Entfernung. Regionalplan: Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:			
<ul style="list-style-type: none"> Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Weissstorch, Rohrweihe und Baumfalke. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern (Chorturmanlage in Ebrantshausen in 2 km Entfernung). Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet vorhanden. Eine Gasleitung und ein Lichtwellenleiterkabel verlaufen durch das 		(o)/(-)	

Gebiet.	
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

9 Margarethenthann Nordwest		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Elsendorf Landkreis(e): Kelheim Mikrostandort: Das Gebiet liegt nördlich zwischen den Ortschaften Margarethenthann und Horneck</p>		Fläche des Gebietes ca. 15 ha	
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Donau-Isar-Hügelland • Landschaftsbildraum: Hallertau mit durchschnittlicher Eigenart • Charakteristika des Landschaftsbildraums: intensiv landwirtschaftlich genutztes Hügelland; Hopfenanbau prägt das Landschaftsbild entscheidend, in Teilbereichen strukturreicher • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. • Gebiet liegt in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Schloss Train, Rechteckige Wasserschloss-Anlage in 3 km Entfernung. • Regionalplan: • Sonstiges: 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
<p>(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p>		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Weissstorch, Rohrweihe und Baumfalke. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern (Schloss Train, Rechteckige Wasserschloss-Anlage in 3 km Entfernung). Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: 		(o)	

Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt.	
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

10 Margarethenthann Nordost		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Elsendorf, Wildenberg und Pfeffenhausen Landkreis(e): Kelheim und Landshut Mikrostandort: Das Gebiet liegt nordöstlich der Ortschaft Margarethenthann		Fläche des Gebietes ca. 21 ha	
(2) Planrelevante Umweltmerkmale:			
<ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Donau-Isar-Hügelland • Landschaftsbildraum: Hallertau mit durchschnittlicher Eigenart • Charakteristika des Landschaftsbildraums: intensiv landwirtschaftlich genutztes Hügelland; Hopfenanbau prägt das Landschaftsbild entscheidend, in Teilbereichen strukturreicher • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:			
<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. • Gebiet liegt in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Kath. Pfarrkirche St. Andreas in Pörkwang in 2 km, Schloss Wildenberg in 3 km Entfernung. • Regionalplan: • Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:			
<ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar			Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 			(o)/(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Weissstorch. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 			(o)/(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 			(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 			(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 			(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 			(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern (Kath. Pfarrkirche St. Andreas in Pörkwang in 2 km, Schloss Wildenberg in 3 km Entfernung). Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 			(o)/(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt. 			(o)

<ul style="list-style-type: none">• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar.	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

11 Margarethenthann Südost		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Elsendorf und Pfeffenhausen Landkreis(e): Kelheim und Landshut Mikrostandort: Das Gebiet liegt zwischen den Ortschaften Gaden und Welkersdorf</p>		Fläche des Gebietes ca. 3 ha	
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Donau-Isar-Hügelland • Landschaftsbildraum: Hallertau mit durchschnittlicher Eigenart • Charakteristika des Landschaftsbildraums: intensiv landwirtschaftlich genutztes Hügelland; Hopfenanbau prägt das Landschaftsbild entscheidend, in Teilbereichen strukturreicher • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. • Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. • Regionalplan: Das Gebiet grenzt nordwestlich an das Vorranggebiet für Bodenschätze LE4 Lehm Ludmannsdorf der Region Landshut • Sonstiges: 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotop:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotop. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
<p>(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p>		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Wespenbussard. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(?)	
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt. 		(o)	

<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

12 Margarethenthann Südwest		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Elsendorf Landkreis(e): Kelheim Mikrostandort: Das Gebiet liegt zwischen den Ortschaften Allakofen und Gaden		Fläche des Gebietes ca. 59 ha	
(2) Planrelevante Umweltmerkmale: <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Donau-Isar-Hügelland • Landschaftsbildraum: Hallertau mit durchschnittlicher Eigenart • Charakteristika des Landschaftsbildraums: intensiv landwirtschaftlich genutztes Hügelland; Hopfenanbau prägt das Landschaftsbild entscheidend, in Teilbereichen strukturreicher • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche: <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. • Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. • Regionalplan: Das Gebiet grenzt südlich an das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 14 an. • Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotop: <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet teilweise amtlich kartierte Biotop. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Rohrweihe, Baumfalke und Wespenbussard. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(?)	
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt. 		(o)	

<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

13 Attenhofen Nord		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung:		Fläche des Gebietes ca. 70 ha	
Gemeinde(n): Elsendorf und Attenhofen			
Landkreis(e): Kelheim			
Mikrostandort: Das Gebiet liegt östlich der Ortschaft Unterwangenbach			
(2) Planrelevante Umweltmerkmale:			
<ul style="list-style-type: none"> Naturraum: Donau-Isar-Hügelland Landschaftsbildraum: Hallertau mit durchschnittlicher Eigenart Charakteristika des Landschaftsbildraums: intensiv landwirtschaftlich genutztes Hügelland; Hopfenanbau prägt das Landschaftsbild entscheidend, in Teilbereichen strukturreicher Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:			
<ul style="list-style-type: none"> Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt teilweise in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Gebiet liegt in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Kath. Pfarrkirche Mariä Lichtmess und barocke Anlage (1756) in Lindkirchen in 1,8 km Entfernung. Regionalplan: Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotop:			
<ul style="list-style-type: none"> Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. Gebiet beinhaltet teilweise amtlich kartierte Biotop. Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:		Wirkungen	
(+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar			
<ul style="list-style-type: none"> Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Weissstorch, Rohrweihe, Wespenbussard und Baumfalke. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern (Kath. Pfarrkirche Mariä Lichtmess und barocke Anlage (1756) in Lindkirchen in 1,8 km Entfernung). Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt. 		(o)	

<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

15 Großgundertshausen		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Volkenschwand Landkreis(e): Kelheim Mikrostandort: Das Gebiet liegt zwischen den Ortschaften Großgundertshausen und Dietrichsdorf</p>		Fläche des Gebietes ca. 115 ha	
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Donau-Isar-Hügelland • Landschaftsbildraum: Hallertau mit durchschnittlicher Eigenart • Charakteristika des Landschaftsbildraums: intensiv landwirtschaftlich genutztes Hügelland; Hopfenanbau prägt das Landschaftsbild entscheidend, in Teilbereichen strukturreicher • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet in geringem Umfang ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt teilweise in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. • Gebiet liegt in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Kath. Kapelle St. Andreas mit Ausstattung (um 1730) in Rachertshofen in 2,1 km Entfernung. • Regionalplan: • Sonstiges: 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet teilweise amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
<p>(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p>		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Weissstorch und Wespenbussard. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern (Kath. Kapelle St. Andreas mit Ausstattung (um 1730) in Rachertshofen in 2,1 km Entfernung). Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: 		(o)/(-)	

<p>Infrastrukturtrassen im Gebiet vorhanden. Zwei Kreisstraßen und eine Richtfunkverbindung durchlaufen das Gebiet.</p>	
<p>• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar.</p>	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

16 Leibersdorf		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Volkenschwand Landkreis(e): Kelheim Mikrostandort: Das Gebiet liegt nördlich zwischen den Ortschaften Böham und Bürg		Fläche des Gebietes ca. 17 ha	
(2) Planrelevante Umweltmerkmale: <ul style="list-style-type: none"> Naturraum: Donau-Isar-Hügelland Landschaftsbildraum: Hallertau mit durchschnittlicher Eigenart Charakteristika des Landschaftsbildraums: intensiv landwirtschaftlich genutztes Hügelland; Hopfenanbau prägt das Landschaftsbild entscheidend, in Teilbereichen strukturreicher Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche: <ul style="list-style-type: none"> Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Regionalplan: Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: <ul style="list-style-type: none"> Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Wespenbussard. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht vorhanden. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(?)	
<ul style="list-style-type: none"> Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet vorhanden. In dem Gebiet verlaufen eine Kreisstraße und eine Richtfunkstrecke 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 		(?)	

(6) Gründe für Wahl der Alternative:

Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.

(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse:

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.

17 Mittersberg		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Volkenschwand Landkreis(e): Kelheim Mikrostandort: Das Gebiet liegt südlich der St 2049 zwischen den Ortschaften Mittersberg und Schlott		Fläche des Gebietes ca. 26 ha	
(2) Planrelevante Umweltmerkmale: <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Donau-Isar-Hügelland • Landschaftsbildraum: Hallertau mit durchschnittlicher Eigenart • Charakteristika des Landschaftsbildraums: intensiv landwirtschaftlich genutztes Hügelland; Hopfenanbau prägt das Landschaftsbild entscheidend, in Teilbereichen strukturreicher • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft. 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche: <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. • Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. • Regionalplan: Das Gebiet grenzt im Südwesten an das Vorranggebiet Bodenschätze Bentonit der Region München • Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Wespenbussard. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(?)	
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet vorhanden. Im nördlichen Randbereich verläuft eine Kreisstraße. 		(o)/(-)	

<ul style="list-style-type: none">• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar.	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

18 Großschwaiba		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Volkenschwand Landkreis(e): Kelheim Mikrostandort: Das Gebiet befindet sich westlich zwischen den Ortschaften Großschwaiba und Kleinschwaiba</p>		Fläche des Gebietes ca. 28 ha	
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Donau-Isar-Hügelland • Landschaftsbildraum: Hallertau mit durchschnittlicher Eigenart • Charakteristika des Landschaftsbildraums: intensiv landwirtschaftlich genutztes Hügelland; Hopfenanbau prägt das Landschaftsbild entscheidend, in Teilbereichen strukturreicher • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt überwiegend in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. <p>Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. • Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. • Regionalplan: Das Gebiet grenzt südlich an das Vorranggebiet Bodenschätze Kies der Region München • Sonstiges: 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
<p>(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p>		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Mittlere Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit besonderer Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Wespenbussard. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(?)	
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt. 		(o)	

<ul style="list-style-type: none">• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar.	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

19 Kleinschwaiba		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung:		Fläche des Gebietes ca. 15 ha	
Gemeinde(n): Volkenschwand			
Landkreis(e): Kelheim			
Mikrostandort: Das Gebiet befindet sich östlich der Ortschaft Kleinschwaiba			
(2) Planrelevante Umweltmerkmale:			
<ul style="list-style-type: none"> Naturraum: Donau-Isar-Hügelland Landschaftsbildraum: "Ausgeräumtes" Hügelland nördlich des Isartals und um Rottenburg a. d. Laaber Charakteristika des Landschaftsbildraums: auf optimale Produktionsbedingungen ausgerichtete Agrarlandschaft, es überwiegt Ackerbau auf großflächig zusammengelegten Schlägen, gliedernde Elemente kaum vorhanden, z.T. relativ großflächige Forste Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:			
<ul style="list-style-type: none"> Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt überwiegend in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. <p>Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug.</p> <ul style="list-style-type: none"> Forstwirtschaft: Gebiet liegt überwiegend in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Klimawald, Bodenschutzwald Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Regionalplan: Das Gebiet grenzt nördlich an das Vorranggebiet für Bodenschätze Bentonit Volkenschwand-Süd der Region Landshut und östlich an das Vorranggebiet für Bodenschätze Bentonit 5001 der Region München Sonstiges: In dem Gebiet befindet sich ein ehemaliger Bentonitabbau (befristete Abbaugenehmigung 2003 abgelaufen). 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:			
<ul style="list-style-type: none"> Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:			Wirkungen
(+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar			
<ul style="list-style-type: none"> Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Mittlere Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit besonderer Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 			(-)
<ul style="list-style-type: none"> Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Wespenbussard. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 			(o)/(-)
<ul style="list-style-type: none"> Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 			(o)
<ul style="list-style-type: none"> Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 			(o)
<ul style="list-style-type: none"> Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 			(o)
<ul style="list-style-type: none"> Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 			(o)
<ul style="list-style-type: none"> Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 			(?)

<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt. 	(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

20 Thonhausen West		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung:			
Gemeinde(n): Pfeffenhausen, Wildenberg		Fläche des Gebietes ca. 39 ha	
Landkreis(e): Landshut, Kelheim			
Mikrostandort: Das Gebiet liegt nordwestlich der Ortschaft Thonhausen und nördlich der St 2142			
(2) Planrelevante Umweltmerkmale:			
<ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Donau-Isar-Hügelland • Landschaftsbildraum: Hallertau mit durchschnittlicher Eigenart • Charakteristika des Landschaftsbildraums: intensiv landwirtschaftlich genutztes Hügelland; Hopfenanbau prägt das Landschaftsbild entscheidend, in Teilbereichen strukturreicher • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Landwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:			
<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt teilweise in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. • Gebiet liegt in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Kath. Pfarrkirche St. Andreas in Pürkwang in 2,5 km, Schloss Wildenberg in 3 km Entfernung. • Regionalplan: Das Gebiet hat teilweise Anteil am südöstlich gelegenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 14 der Region Landshut. • Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:			
<ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar			Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 			(o)/(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Weissstorch, Baumfalke. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fleermausschutz nicht betroffen. 			(o)/(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 			(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 			(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 			(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 			(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet vorhanden. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern (Kath. Pfarrkirche St. Andreas in Pürkwang in 2,5 km, Schloss Wildenberg in 3 km Entfernung). Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 			(o)/(-)

<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt. 	(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

21 Thonhausen Ost		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Pfeffenhausen Landkreis(e): Landshut Mikrostandort: Das Gebiet liegt westlich der Ortschaft Oberlauterbach		Fläche des Gebietes ca. 30 ha	
(2) Planrelevante Umweltmerkmale: <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Donau-Isar-Hügelland • Landschaftsbildraum: Hallertau mit durchschnittlicher Eigenart • Charakteristika des Landschaftsbildraums: intensiv landwirtschaftlich genutztes Hügelland; Hopfenanbau prägt das Landschaftsbild entscheidend, in Teilbereichen strukturreicher • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche: <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet in geringem Umfang ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. • Gebiet liegt in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Kath. Pfarrkirche St. Andreas in Pürkwang in 2,5 km, Schloss Wildenberg in 3 km Entfernung. • Regionalplan: Das Gebiet liegt größtenteils im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 14 und grenzt südöstlich an das Vorranggebiet für Bodenschätze LE5 Lehm Oberlauterbach-West der Region Landshut • Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet teilweise amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Weissstorch, Baumfalke. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fleermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		>	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern (Kath. Pfarrkirche St. Andreas in Pürkwang in 2,5 km, Schloss Wildenberg in 3 km Entfernung). Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(o)/(-)	

<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet vorhanden. Das Gebiet wird von einer Staatsstraße durchschnitten. 	(o)/(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

22 Oberlauterbach		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Rottenburg a. d. Laaber und Pfeffenhausen Landkreis(e): Landshut Mikrostandort: Das Gebiet befindet sich nördlich der Ortschaft Oberlauterbach		Fläche des Gebietes ca. 31 ha	
(2) Planrelevante Umweltmerkmale: <ul style="list-style-type: none"> Naturraum: Donau-Isar-Hügelland Landschaftsbildraum: "Ausgeräumtes" Hügelland nördlich des Isartals und um Rottenburg a. d. Laaber Charakteristika des Landschaftsbildraums: auf optimale Produktionsbedingungen ausgerichtete Agrarlandschaft, es überwiegt Ackerbau auf großflächig zusammengelegten Schlägen, gliedernde Elemente kaum vorhanden, z.T. relativ großflächige Forste Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche: <ul style="list-style-type: none"> Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Gebiet liegt in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Kath. Pfarrkirche St. Andreas in Pürkwang in 2,5 km, Schloss Wildenberg in 3,2 km Entfernung. Regionalplan: Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotop: <ul style="list-style-type: none"> Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotop. Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: Baumfalke. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Weissstorch. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern (Kath. Pfarrkirche St. Andreas in Pürkwang in 2,5 km, Schloss Wildenberg in 3,2 km Entfernung). Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet vorhanden. Durch das Gebiet verläuft eine Richtfunkverbindung. 		(o)/(-)	

<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

24 Niederhornbach Südwest		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Pfeffenhausen Landkreis(e): Landshut Mikrostandort: Das Gebiet liegt westlich der B299 und südwestlich der Ortschaft Niederhornbach</p>		Fläche des Gebietes ca. 51 ha	
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Donau-Isar-Hügelland • Landschaftsbildraum: Hallertau mit durchschnittlicher Eigenart • Charakteristika des Landschaftsbildraums: intensiv landwirtschaftlich genutztes Hügelland; Hopfenanbau prägt das Landschaftsbild entscheidend, in Teilbereichen strukturreicher • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. • Gebiet liegt in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. St. Blasius in Eichstätt, stattlicher Turm in 2 km Entfernung. • Regionalplan: Das Gebiet grenzt im Nordwesten an das Vorranggebiet für Bodenschätze LE 9 Lehm Oberhornbach, im Südosten an das Vorranggebiet für Bodenschätze LE 12 Lehm Pfeffendorf/Eggllhausen und im Osten an das Vorbehaltsgebiet für Windkraft 60 Niederhornbach Südost der Region Landshut • Sonstiges: 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet teilweise amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
<p>(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p>		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Weissstorch, Wespenbussard. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern (St. Blasius in Eichstätt, stattlicher Turm in 2 km Entfernung). Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(o)/(-)	

<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt. 	(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

25 Obersüßbach West		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Obersüßbach und Pfeffenhausen, Volkenschwand Fläche des Gebietes ca. 129 ha Landkreis(e): Landshut und Kelheim Mikrostandort: Das Gebiet liegt nordwestlich der Gemeinde Obersüßbach</p>			
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Donau-Isar-Hügelland • Landschaftsbildraum: Hallertau mit durchschnittlicher Eigenart und "Ausgeräumtes" Hügelland nördlich des Isartals und um Rottenburg a. d. Laaber • Charakteristika des Landschaftsbildraums: intensiv landwirtschaftlich genutztes Hügelland; Hopfenanbau prägt das Landschaftsbild entscheidend, in Teilbereichen strukturreicher und auf optimale Produktionsbedingungen ausgerichtete Agrarlandschaft, es überwiegt Ackerbau auf großflächig zusammengelegten Schlägen, gliedernde Elemente kaum vorhanden, z.T. relativ großflächige Forste • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Lebensraumwald (Biotop, Landschaftsbild) • Gebiet liegt in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. St. Blasius in Eichstätt, stattlicher Turm in 1,5 km Entfernung. • Regionalplan: Das Gebiet grenzt im Norden an das Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze LE11 Lehm Lutzmannsdorf der Region Landshut und liegt zu erheblichen Anteilen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 14 der Region Landshut. • Sonstiges: 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet teilweise amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
<p>(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Weissstorch und Wespenbussard. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinfächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht vorhanden. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denk- 			<p>Wirkungen</p> <p>(o)/(-)</p> <p>(o)/(-)</p> <p>(o)</p> <p>(o)</p> <p>(o)</p> <p>(o)</p> <p>(o)/(-)</p>

<p>mälern (St. Blasius in Eichstätt, stattlicher Turm in 1,5 km Entfernung). Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet vorhanden. Mehrere Richtfunkstrecken verlaufen durch das Gebiet. 	(o)/(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

26 Obersüßbach Südwest		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung:			
Gemeinde(n): Obersüßbach und Volkenschwand		Fläche des Gebietes ca. 48 ha	
Landkreis(e): Landshut und Kelheim			
Mikrostandort: Das Gebiet liegt nördlich der St 2049 und südlich der Ortschaft Traich			
(2) Planrelevante Umweltmerkmale:			
<ul style="list-style-type: none"> Naturraum: Donau-Isar-Hügelland Landschaftsbildraum: "Ausgeräumtes" Hügelland nördlich des Isartals und um Rottenburg a. d. Laaber Charakteristika des Landschaftsbildraums: auf optimale Produktionsbedingungen ausgerichtete Agrarlandschaft, es überwiegt Ackerbau auf großflächig zusammengelegten Schlägen, gliedernde Elemente kaum vorhanden, z.T. relativ großflächige Forste Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:			
<ul style="list-style-type: none"> Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. Forstwirtschaft: Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Lebensraumwald (Gesamtökologie) Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Regionalplan: Das Gebiet grenzt südlich an das Vorranggebiet für Bodenschätze BE12-Bentonit Untergolzaberg der Region Landshut Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:			
<ul style="list-style-type: none"> Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:			Wirkungen
(+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar			
<ul style="list-style-type: none"> Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 			(o)/(-)
<ul style="list-style-type: none"> Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Wespenbussard. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 			(o)/(-)
<ul style="list-style-type: none"> Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 			(o)
<ul style="list-style-type: none"> Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 			(o)
<ul style="list-style-type: none"> Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 			(o)
<ul style="list-style-type: none"> Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 			(o)
<ul style="list-style-type: none"> Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet vorhanden. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 			(o)/(-)
<ul style="list-style-type: none"> Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt. 			(o)

<ul style="list-style-type: none">• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar.	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

27 Obersüßbach Ost		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Obersüßbach, Weihmichl und Pfeffenhausen Landkreis(e): Landshut Mikrostandort: Das Gebiet liegt östlich der Gemeinde Obersüßbach und westlich der B299</p>		Fläche des Gebietes ca. 125 ha	
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Donau-Isar-Hügelland • Landschaftsbildraum: Hallertau mit durchschnittlicher Eigenart und "Ausgeräumtes" Hügelland nördlich des Isartals und um Rottenburg a. d. Laaber • Charakteristika des Landschaftsbildraums: intensiv landwirtschaftlich genutztes Hügelland; Hopfenanbau prägt das Landschaftsbild entscheidend, in Teilbereichen strukturreicher und auf optimale Produktionsbedingungen ausgerichtete Agrarlandschaft, es überwiegt Ackerbau auf großflächig zusammengelegten Schlägen, gliedernde Elemente kaum vorhanden, z.T. relativ großflächige Forste • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt teilweise in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Lebensraumwald (Landschaftsbild, Gesamtökologie) • Gebiet liegt in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. St. Blasius in Eichstätt, stattlicher Turm in 2 km Entfernung. • Regionalplan: • Sonstiges: 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotop:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet teilweise amtlich kartierte Biotop. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
<p>(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p>		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Weissstorch, Baumfalke und Wespenbussard. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmä- 		(o)/(-)	

<p>lern (St. Blasius in Eichstätt, stattlicher Turm in 2 km Entfernung) . Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet vorhanden. Mehrere Richtfunkstrecken durchqueren das Gebiet. 	(o)/(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

28 Stollnried	Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Pfeffenhausen und Weihmichl Fläche des Gebietes ca. 180 ha Landkreis(e): Landshut Mikrostandort: Das Gebiet liegt östlich der B299 nördlich der Ortschaft Unterneuhausen</p>		
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Donau-Isar-Hügelland • Landschaftsbildraum: Hallertau mit durchschnittlicher Eigenart • Charakteristika des Landschaftsbildraums: intensiv landwirtschaftlich genutztes Hügelland; Hopfenanbau prägt das Landschaftsbild entscheidend, in Teilbereichen strukturreicher • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 		
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt teilweise in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. • Gebiet liegt in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. St. Blasius in Eichstätt, stattlicher Turm in 2,7 km; Wallfahrtskirche zu Unserer Lieben Frau in Pfeffenhausen in 0,7 km Entfernung. • Regionalplan: Das Gebiet liegt teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 13 und grenzt an das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 13 der Region Landshut • Sonstiges: 		
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet teilweise amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 		
<p>(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Weissstorch, Wespenbussard. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern (St. Blasius in Eichstätt, stattlicher Turm in 2,7 km; Wallfahrtskirche zu Unserer Lieben Frau in Pfeffenhausen in 0,7 km Entfernung). Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 	<p>Wirkungen</p> <p>(o)/(-)</p> <p>(o)/(-)</p> <p>(o)</p> <p>(o)</p> <p>(o)</p> <p>(o)</p> <p>(o)/(-)</p>	

<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet vorhanden. Mehrere Richtfunkstrecken verlaufen durch das Gebiet. 	(o)/(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

29 Edenland		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Weihmichl Landkreis(e): Landshut Mikrostandort: Das Gebiet liegt östlich der St2142 zwischen den Ortschaften Unterschwendt und Zell</p>		Fläche des Gebietes ca. 41 ha	
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Donau-Isar-Hügelland • Landschaftsbildraum: "Ausgeräumtes" Hügelland nördlich des Isartals und um Rottenburg a. d. Laaber • Charakteristika des Landschaftsbildraums: auf optimale Produktionsbedingungen ausgerichtete Agrarlandschaft, es überwiegt Ackerbau auf großflächig zusammengelegten Schlägen, gliedernde Elemente kaum vorhanden, z.T. relativ großflächige Forste • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Landwirtschaft 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt vollflächig in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. • Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. • Regionalplan: Das Gebiet hat im Westen teilweise Anteil am landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 14 der Region Landshut • Sonstiges: 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
<p>(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p>		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Weissstorch, Wespenbussard. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(?)	
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet vorhanden. Durch das Vorranggebiet verlaufen eine Gasleitung sowie eine Kreisstraße. 		(o)	

<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

30 Grafenhaun	Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Weihmichl und Hohenthann Fläche des Gebietes ca. 22 ha Landkreis(e): Landshut Mikrostandort: Das Gebiet liegt nordwestlich der St2143 nördlich der Ortschaft Gabisreuth</p>		
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Donau-Isar-.Hügelland • Landschaftsbildraum: "Ausgeräumtes" Hügelland nördlich des Isartals und um Rottenburg a. d. Laaber • Charakteristika des Landschaftsbildraums: auf optimale Produktionsbedingungen ausgerichtete Agrarlandschaft, es überwiegt Ackerbau auf großflächig zusammengelegten Schlägen, gliedernde Elemente kaum vorhanden, z.T. relativ großflächige Forste • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 		
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt überwiegend in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. • Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. • Regionalplan: Das Gebiet liegt etwa zur Hälfte im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 14 und grenzt im Süden an das Vorranggebiet für Bodenschätze LE 19 Weihmichl der Region Landshut • Sonstiges: 		
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet teilweise amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 		
<p>(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Wespenbussard. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. • Sachwerte: 	<p>Wirkungen</p> <p>(o)/(-)</p> <p>(o)/(-)</p> <p>(o)</p> <p>(o)</p> <p>(o)</p> <p>(o)</p> <p>(?)</p> <p>(o)</p>	

Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt.	
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

32 Türkenfeld	Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Rottenburg a. d. Laaber und Hohenthann Fläche des Gebietes ca. 38 ha Landkreis(e): Landshut Mikrostandort: Das Gebiet liegt nördlich der St2143 und nordwestlich der Ortschaft Türkenfeld</p>		
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Donau-Isar-Hügelland • Landschaftsbildraum: "Ausgeräumtes" Hügelland nördlich des Isartals und um Rottenburg a. d. Laaber • Charakteristika des Landschaftsbildraums: auf optimale Produktionsbedingungen ausgerichtete Agrarlandschaft, es überwiegt Ackerbau auf großflächig zusammengelegten Schlägen, gliedernde Elemente kaum vorhanden, z.T. relativ großflächige Forste • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 		
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion • Gebiet liegt in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Schloss Niederhatzkofen, Vierflügelanlage mit Walmdächern in 3 km; Barockbau von Hans Widtmann (1712/14) im VR-Gebiet Heiligenbrunn Entfernung. • Regionalplan: Ausbau der Staatsstraße 2143 im Regionalplan dargestellt. Ausbau ist aber bereits erfolgt. • Sonstiges: 		
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet teilweise amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 		
<p>(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Weissstorch, Wespenbussard. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern (Schloss Niederhatzkofen, Vierflügelanlage mit Walmdächern in 3 km Entfernung; Barockbau von Hans Widtmann (1712/14) im VR-Gebiet Heiligenbrunn). Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen 	<p>Wirkungen</p> <p style="text-align: center;">(o)/(-)</p> <p style="text-align: center;">(o)/(-)</p> <p style="text-align: center;">(o)</p> <p style="text-align: center;">(o)</p> <p style="text-align: center;">(o)</p> <p style="text-align: center;">(o)</p> <p style="text-align: center;">(o)/(-)</p>	

<p>Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt. 	(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

33 Oberergoldsbach		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Hohenthann Landkreis(e): Landshut Mikrostandort: Das Gebiet liegt nordwestlich der Ortschaft Oberergoldsbach		Fläche des Gebietes ca. 13 ha	
(2) Planrelevante Umweltmerkmale: <ul style="list-style-type: none"> Naturraum: Donau-Isar-Hügelland Landschaftsbildraum: "Ausgeräumtes" Hügelland nördlich des Isartals und um Rottenburg a. d. Laaber Charakteristika des Landschaftsbildraums: auf optimale Produktionsbedingungen ausgerichtete Agrarlandschaft, es überwiegt Ackerbau auf großflächig zusammengelegten Schlägen, gliedernde Elemente kaum vorhanden, z.T. relativ großflächige Forste Derzeitige Nutzung des Gebietes: Landwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche: <ul style="list-style-type: none"> Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Gebiet liegt in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Schloss Kirchberg (15. Jh. 1520 und 1569 erweitert) in 2 km Entfernung; Schlosskapelle. Regionalplan: Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: <ul style="list-style-type: none"> Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Wespenbussard. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern (Schloss Kirchberg (15. Jh. 1520 und 1569 erweitert) in 2 km Entfernung; Schlosskapelle). Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt. 		(o)	

<ul style="list-style-type: none">• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar.	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

35 Münster		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Rottenburg a. d. Laaber Landkreis(e): Landshut Mikrostandort: Das Gebiet liegt zwischen den Ortschaften Steinbach und Kreuzthann</p>		Fläche des Gebietes ca. 75 ha	
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Donau-Isar-Hügelland • Landschaftsbildraum: "Ausgeräumtes" Hügelland nördlich des Isartals und um Rottenburg a. d. Laaber • Charakteristika des Landschaftsbildraums: auf optimale Produktionsbedingungen ausgerichtete Agrarlandschaft, es überwiegt Ackerbau auf großflächig zusammengelegten Schlägen, gliedernde Elemente kaum vorhanden, z.T. relativ großflächige Forste • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt teilweise in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. • Gebiet liegt in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Schloss Niederhatzkofen, Vierflügelanlage mit Walmdächern in 4 km Entfernung. • Regionalplan: • Sonstiges: 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
<p>(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p>		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: Weissstorch. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: keine. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht vorhanden. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern (Schloss Niederhatzkofen, Vierflügelanlage mit Walmdächern in 4 km Entfernung). Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: 		(o)	

Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt.	
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

36 Haag	Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Rottenburg a. d. Laaber Fläche des Gebietes ca. 11 ha Landkreis(e): Landshut Mikrostandort: Das Gebiet liegt südwestlich der Ortschaft Haag</p>		
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Doanu-Isar-Hügelland • Landschaftsbildraum: "Ausgeräumtes" Hügelland nördlich des Isartals und um Rottenburg a. d. Laaber • Charakteristika des Landschaftsbildraums: auf optimale Produktionsbedingungen ausgerichtete Agrarlandschaft, es überwiegt Ackerbau auf großflächig zusammengelegten Schlägen, gliedernde Elemente kaum vorhanden, z.T. relativ großflächige Forste • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft 		
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt überwiegend in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. • Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. • Regionalplan: Das Gebiet grenzt südöstlich an das Vorranggebiet für Wasserversorgung T71 Pattendorf der Region Landshut • Sonstiges: 		
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 		
<p>(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Weissstorch, Baumfalke. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fleermausschutz nicht betroffen. • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt. 	<p>Wirkungen</p> <p>(o)/(-)</p> <p>(o)/(-)</p> <p>(o)</p> <p>(o)</p> <p>(+)</p> <p>(o)</p> <p>(?)</p> <p>(o)</p>	

<ul style="list-style-type: none">• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar.	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

37 Bruck		Vorranggebiet <input type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input checked="" type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung:			
Gemeinde(n): Mengkofen und Leiblfing		Fläche des Gebietes ca. 12 ha	
Landkreis(e): Dingolfing-Landau und Straubing-Bogen			
Mikrostandort: Das Gebiet liegt westlich der St2141 und nordwestlich der Ortschaft Puchhausen			
(2) Planrelevante Umweltmerkmale:			
<ul style="list-style-type: none"> Naturraum: Donau-Isar-Hügelland Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland mit durchschnittlicher Eigenart Charakteristika des Landschaftsbildraums: Agrarlandschaft mit überwiegender Ackernutzung, in Teilbereichen strukturreicher, z.T. relativ großflächige Forstbestände; größere Siedlungseinheiten in der Regel nur in Tälern Derzeitige Nutzung des Gebietes: Landwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:			
<ul style="list-style-type: none"> Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Regionalplan: Das Gebiet grenzt an das landschaftliche Vorbehaltsgebiet der Region Donau-Wald. Das Gebiet liegt vollflächig in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:			
<ul style="list-style-type: none"> Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. Wasserwirtschaft: Gebiet liegt vollflächig in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. Betroffen ist das ermittelte Vorranggebiet des ZV WV Aitrachtalgruppe (Gewinnungsgebiet Leiblfing). Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar			Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 			(o)/(-)
<ul style="list-style-type: none"> Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Rohrweihe, Baumfalke und Wespenbussard. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 			(o)/(-)
<ul style="list-style-type: none"> Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 			(o)
<ul style="list-style-type: none"> Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen vollflächig betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 			(-)
<ul style="list-style-type: none"> Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 			(o)
<ul style="list-style-type: none"> Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 			(o)
<ul style="list-style-type: none"> Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 			(?)
<ul style="list-style-type: none"> Sachwerte: 			(o)

Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt.	
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

38 Puchhausen		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Mengkofen und Leiblfing Landkreis(e): Dingolfing-Landau und Straubing-Bogen Mikrostandort: Das Gebiet befindet sich östlich der St2141 und nordöstlich der Ortschaft Puchhausen</p>		Fläche des Gebietes ca. 92 ha	
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Donau-Isar-Hügelland • Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland mit durchschnittlicher Eigenart • Charakteristika des Landschaftsbildraums: Agrarlandschaft mit überwiegender Ackernutzung, in Teilbereichen strukturreicher, z.T. relativ großflächige Forstbestände; größere Siedlungseinheiten in der Regel nur in Tälern • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. • Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. • Regionalplan: Das Gebiet grenzt an das landschaftliche Vorbehaltsgebiet der Region Donau-Wald. Das Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung. • Sonstiges: 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt vollflächig in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. Betroffen ist das ermittelte Vorranggebiet des ZV WV Aitrachtalgruppe (Gewinnungsgebiet Leiblfing). • Sonstiges: 			
<p>(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p>		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Mittlere Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit besonderer Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Wiesenweihe, Baumfalke, Wespenbussard und Uhu. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen vollflächig betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(?)	

<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt. 	(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

39 Multham		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung:		Fläche des Gebietes ca. 47 ha	
Gemeinde(n): Mengkofen und Moosthenning			
Landkreis(e): Dingolfing-Landau			
Mikrostandort: Das Gebiet liegt nordöstlich der Ortschaft Multham			
(2) Planrelevante Umweltmerkmale:			
<ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Donau-Isar-Hügelland • Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland mit durchschnittlicher Eigenart • Charakteristika des Landschaftsbildraums: Agrarlandschaft mit überwiegender Ackernutzung, in Teilbereichen strukturreicher, z.T. relativ großflächige Forstbestände; größere Siedlungseinheiten in der Regel nur in Tälern • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:			
<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt überwiegend in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. <p>Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. • Gebiet liegt in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. St. Johannes in Ottaring in 2 km Entfernung. • Regionalplan: Das Gebiet liegt überwiegend im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 15 der Region Landshut • Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:			
<ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet teilweise amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:		Wirkungen	
(+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar			
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: Baumfalke. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Rohrweihe, Wespenbussard und Uhu. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern (St. Johannes in Ottaring in 2 km Entfernung) Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt. 		(o)	

<ul style="list-style-type: none">• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar.	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

40 Tunzenberg		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Mengkofen Landkreis(e): Dingolfing-Landau Mikrostandort: Das Gebiet liegt südöstlich der Ortschaft Tunzenberg		Fläche des Gebietes ca. 120 ha	
(2) Planrelevante Umweltmerkmale: <ul style="list-style-type: none"> Naturraum: Donau-Isar-Hügelland Landschaftsbildraum: Donau-Isar-Hügelland mit durchschnittlicher Eigenart Charakteristika des Landschaftsbildraums: Agrarlandschaft mit überwiegender Ackernutzung, in Teilbereichen strukturreicher, z.T. relativ großflächige Forstbestände; größere Siedlungseinheiten in der Regel nur in Tälern Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche: <ul style="list-style-type: none"> Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt überwiegend in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Gebiet liegt in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Kath. Filialkirche St. Maria in Mossthenning in 3,7 km; St. Johannes in Ottering in 2,4 km Entfernung. Regionalplan: Das Gebiet liegt überwiegend im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 15 der Region Landshut Sonstiges: Im nördlichen Randbereich befindet sich ein Kiesabbau. 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: <ul style="list-style-type: none"> Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. Gebiet beinhaltet teilweise amtlich kartierte Biotope. Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit hervorragender Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: Wespenbussard. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Rohrweihe, Baumfalke, Uhu. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern (Kath. Filialkirche St. Maria in Mossthenning in 3,7 km; St. Johannes in Ottering in 2,4 km Entfernung). Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Sachwerte: 		(o)	

Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt.	
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

42 Buch	Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Buch a. Erlbach Fläche des Gebietes ca. 32 ha Landkreis(e): Landshut Mikrostandort: Das Gebiet liegt nordöstlich der Ortschaft Garnzell südlich der St2054</p>		
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Isar-Inn-Hügelland • Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland mit durchschnittlicher Eigenart • Charakteristika des Landschaftsbildraums: wenig gegliederte, vorwiegend ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft, in Teilbereichen strukturreicher, im Bereich Kröning großflächige Forstbestände • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft 		
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. • Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. • Regionalplan: Das Gebiet grenzt im Süden an das Vorranggebiet für Bodenschätze LE32 Lehm Holzen der Region Landshut • Sonstiges: 		
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 		
<p>(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: keine. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht vorhanden. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt. 	<p>Wirkungen</p> <p>(o)/(-)</p> <p>(o)</p> <p>(o)</p> <p>(o)</p> <p>(o)</p> <p>(o)</p> <p>(o)/(-)</p> <p>(o)</p>	
<p>• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar.</p>	<p>(?)</p>	

(6) Gründe für Wahl der Alternative:

Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.

(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse:

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.

43 Kapfing		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Vilsheim und Tiefenbach Landkreis(e): Landshut Mikrostandort: Das Gebiet liegt nordwestlich der Ortschaft Kapfing		Fläche des Gebietes ca. 10 ha	
(2) Planrelevante Umweltmerkmale: <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Isar-Inn-Hügelland • Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland mit durchschnittlicher Eigenart • Charakteristika des Landschaftsbildraums: wenig gegliederte, vorwiegend ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft, in Teilbereichen strukturreicher, im Bereich Kröning großflächige Forstbestände • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche: <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt überwiegend in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt überwiegend in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Lebensraumwald (Gesamtökologie) • Gebiet liegt in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Schloss Ast in 1,5 km Entfernung. • Regionalplan: Das Gebiet liegt überwiegend im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 22 der Region Landshut • Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotop: <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotop. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit besonderer Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: keine. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht vorhanden. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern (Schloss Ast in 1,5 km Entfernung). Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt. 		(o)	

<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

44 Gundihausen		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Vilsheim Landkreis(e): Landshut Mikrostandort: Das Gebiet liegt nördlich der St2054 zwischen den Ortschaften Münchsdorf und Kapfing		Fläche des Gebietes ca. 22 ha	
(2) Planrelevante Umweltmerkmale: <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Isar-Inn-Hügelland • Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland mit durchschnittlicher Eigenart • Charakteristika des Landschaftsbildraums: wenig gegliederte, vorwiegend ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft, in Teilbereichen strukturreicher, im Bereich Kröning großflächige Forstbestände • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Landwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche: <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. • Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. • Regionalplan: • Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotop: <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet teilweise amtlich kartierte Biotop. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: keine. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(?)	
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet vorhanden. Eine Gasleitung verläuft durch das Gebiet. 		(o)	

<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

45 Weihern		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Altfraunhofen Landkreis(e): Landshut Mikrostandort: Das Gebiet liegt südlich der Ortschaft Unterheldenberg		Fläche des Gebietes ca. 24 ha	
(2) Planrelevante Umweltmerkmale: <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Isar-Inn-Hügelland • Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland mit durchschnittlicher Eigenart • Charakteristika des Landschaftsbildraums: wenig gegliederte, vorwiegend ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft, in Teilbereichen strukturreicher, im Bereich Kröning großflächige Forstbestände • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche: <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Lebensraumwald (Gesamtökologie) • Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. • Regionalplan: • Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet teilweise amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: Wespenbussard. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Graureiher. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(?)	
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 		(?)	

(6) Gründe für Wahl der Alternative:

Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.

(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse:

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.

46 Guggenberg		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Altfraunhofen Landkreis(e): Landshut Mikrostandort: Das Gebiet liegt südöstlich der Ortschaft Guggenberg		Fläche des Gebietes ca. 14 ha	
(2) Planrelevante Umweltmerkmale: <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Isar-Inn-Hügelland • Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland mit durchschnittlicher Eigenart • Charakteristika des Landschaftsbildraums: wenig gegliederte, vorwiegend ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft, in Teilbereichen strukturreicher, im Bereich Kröning großflächige Forstbestände • Derzeitige Nutzung des Gebietes: überwiegend Forstwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche: <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Lebensraumwald (Gesamtökologie) • Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. • Regionalplan: • Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotop: <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotop. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Wespenbussard, Graureiher. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(?)	
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt. 		(o)	

<ul style="list-style-type: none">• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar.	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

47 Wörnstorf		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Geisenhausen und Altfraunhofen Landkreis(e): Landshut Mikrostandort: Das Gebiet liegt südlich und nördlich der St2054 nördlich der Ortschaft Wörnstorf</p>		Fläche des Gebietes ca. 26 ha	
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> Naturraum: Isar-Inn-Hügelland Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland mit durchschnittlicher Eigenart Charakteristika des Landschaftsbildraums: wenig gegliederte, vorwiegend ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft, in Teilbereichen strukturreicher, im Bereich Kröning großflächige Forstbestände Derzeitige Nutzung des Gebietes: Landwirtschaft 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt teilweise in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt teilweise in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Regionalplan: Das Gebiet grenzt im Norden an das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 23 der Region Landshut an. Der geplante Ausbau der Staatsstraße 2045 verläuft durch das Gebiet. Sonstiges: 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. Gebiet beinhaltet teilweise amtlich kartierte Biotope. Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. Sonstiges: 			
<p>(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p>		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Baumfalke, Wespenbussard, Graureiher. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht vorhanden. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(?)	
<ul style="list-style-type: none"> Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet vorhanden. Durch das Gebiet verläuft eine Staatsstraße. 		(o)/(-)	

<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

48 Schneitberg		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Geisenhausen Landkreis(e): Landshut Mikrostandort: Das Gebiet liegt nördlich der Ortschaft Schneitberg		Fläche des Gebietes ca. 13 ha	
(2) Planrelevante Umweltmerkmale: <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Isar-Inn-Hügelland • Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland mit durchschnittlicher Eigenart und Hügelland um Velden • Charakteristika des Landschaftsbildraums: wenig gegliederte, vorwiegend ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft, in Teilbereichen strukturreicher, im Bereich Kröning großflächige Forstbestände und relief- und strukturreiches Hügelland mit abwechslungsreichem und traditionell geprägtem Erscheinungsbild; Waldverteilung durch besonders kleinflächige Waldbestände gekennzeichnet • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche: <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet in geringem Umfang ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt vollflächig in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. • Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. • Regionalplan: • Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Wespenbussard. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(?)	
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet vorhanden. Zwei Kreisstraßen verlaufen durch das Gebiet. 		(o)/(-)	

<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

49 Lampeln		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Geisenhausen Landkreis(e): Landshut Mikrostandort: Das Gebiet liegt östlich der Ortschaft Lampeln		Fläche des Gebietes ca. 30 ha	
(2) Planrelevante Umweltmerkmale: <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Isar-Inn-Hügelland • Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland mit durchschnittlicher Eigenart • Charakteristika des Landschaftsbildraums: wenig gegliederte, vorwiegend ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft, in Teilbereichen strukturreicher, im Bereich Kröning großflächige Forstbestände • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche: <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. • Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. • Regionalplan: Das Gebiet befindet sich im Vorranggebiet für Wasserversorgung T54 Riemholz/Holzhausen der Region Landshut. • Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt überwiegend in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Baumfalke, Wespenbussard, Graureiher. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen überwiegend betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbarer Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(?)	
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: 		(o)	

Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt.	
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

50 Aukam		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Geisenhausen Landkreis(e): Landshut Mikrostandort: Das Gebiet liegt zwischen den Ortschaften Aukam und Oberrettenbach		Fläche des Gebietes ca. 23 ha	
(2) Planrelevante Umweltmerkmale: <ul style="list-style-type: none"> Naturraum: Isar-Inn-Hügelland Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland mit durchschnittlicher Eigenart Charakteristika des Landschaftsbildraums: wenig gegliederte, vorwiegend ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft, in Teilbereichen strukturreicher, im Bereich Kröning großflächige Forstbestände Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche: <ul style="list-style-type: none"> Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Regionalplan: Das Gebiet grenzt im Osten an die vorgesehene Trasse der B15neu Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: <ul style="list-style-type: none"> Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Baumfalke, Wespenbussard. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(?)	
<ul style="list-style-type: none"> Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt. 		(o)	

<ul style="list-style-type: none">• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar.	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

51 Vorrach		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Geisenhausen Landkreis(e): Landshut Mikrostandort: Das Gebiet befindet sich zwischen den Ortschaften Vorrach und Rebensdorf nördlich der St2054</p>		Fläche des Gebietes ca. 16 ha	
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Isar-Inn-Hügelland • Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland mit durchschnittlicher Eigenart • Charakteristika des Landschaftsbildraums: wenig gegliederte, vorwiegend ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft, in Teilbereichen strukturreicher, im Bereich Kröning großflächige Forstbestände • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Landwirtschaft 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt teilweise in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. • Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. • Regionalplan: Das Gebiet befindet sich östlich der vorgesehenen Trasse der B15neu • Sonstiges: 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotop:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotop. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
<p>(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p>		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: Wespenbussard. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Baumfalke. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(?)	
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet vorhanden. Richtfunkverbindung verläuft durch das Gebiet 		(o)/(-)	

<ul style="list-style-type: none">• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar.	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

52 Untergangkofen		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Geisenhausen und Kumhausen Landkreis(e): Landshut Mikrostandort: Das Gebiet befindet sich östlich der Ortschaft Untergangkofen		Fläche des Gebietes ca. 24 ha	
(2) Planrelevante Umweltmerkmale: <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Isar-Inn-Hügelland • Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland mit durchschnittlicher Eigenart • Charakteristika des Landschaftsbildraums: wenig gegliederte, vorwiegend ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft, in Teilbereichen strukturreicher, im Bereich Kröning großflächige Forstbestände • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche: <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. • Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. • Regionalplan: • Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Baumfalke, Wespenbussard, Graureiher. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinfächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(?)	
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 		(?)	

(6) Gründe für Wahl der Alternative:

Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.

(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse:

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.

53 Vilssöhl		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Vilsbiburg und Velden Landkreis(e): Landshut Mikrostandort: Das Gebiet liegt nördlich der Ortschaft Vilssöhl		Fläche des Gebietes ca. 13 ha	
(2) Planrelevante Umweltmerkmale: <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Isar-Inn-Hügelland • Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland mit durchschnittlicher Eigenart und Täler der Großen und Kleinen Vils bzw. Vils oberhalb von Aham • Charakteristika des Landschaftsbildraums: wenig gegliederte, vorwiegend ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft, in Teilbereichen strukturreicher, im Bereich Kröning großflächige Forstbestände und breite Hügellandtalräume mit naturnahen, mäandrierenden Flußabschnitten, Flutkanälen und großflächigem Grünland im Auenbereich; große Orte als klare Siedlungsschwerpunkte des umgebenden Hügellandes • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche: <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Lebensraumwald (Gesamtökologie) • Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. • Regionalplan: • Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Wespenbussard. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(?)	
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: 		(o)	

Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt.	
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

54 Götzdorf		Vorranggebiet <input type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input checked="" type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Vilsbiburg und Bodenkirchen Landkreis(e): Landshut Mikrostandort: Das Gebiet liegt östlich der Ortschaft Götzdorf</p>		Fläche des Gebietes ca. 30 ha	
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Isar-Inn-Hügelland • Landschaftsbildraum: Hügelland nördlich, südlich und östlich der Bina • Charakteristika des Landschaftsbildraums: durchschnittlich - teilweise wenig - gegliederte Agrarlandschaft mit überwiegendem Ackerbau; Forstbestände in der Regel kleinflächig und zerstreut liegend, mehrere Ortschaften mittlerer Größe, bei enger Benachbarung der Orte besteht die Tendenz zur Ausbildung eines Siedlungsbandes • Derzeitige Nutzung des Gebietes: überwiegend Forstwirtschaft 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Lebensraumwald (Gesamtökologie) • Gebiet liegt in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt und Wallfahrtskirche Maria Hilf in Vilsbiburg in 3,6 km Entfernung. • Regionalplan: • Sonstiges: 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
<p>(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p>		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Wespenbussard. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern (farrkirche Mariä Himmelfahrt und Wallfahrtskirche Maria Hilf in Vilsbiburg in 3,6 km Entfernung). Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: 		(o)	

Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt.	
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

55 Bodenkirchen		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung:		Fläche des Gebietes ca. 59 ha	
Gemeinde(n): Vilsbiburg und Bodenkirchen			
Landkreis(e): Landshut			
Mikrostandort: Das Gebiet befindet sich nordöstlich der Ortschaft Holzleiten			
(2) Planrelevante Umweltmerkmale:			
<ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Isar-Inn-Hügelland • Landschaftsbildraum: Hügelland nördlich, südlich und östlich der Bina • Charakteristika des Landschaftsbildraums: durchschnittlich - teilweise wenig - gegliederte Agrarlandschaft mit überwiegendem Ackerbau; Forstbestände in der Regel kleinflächig und zerstreut liegend, mehrere Ortschaften mittlerer Größe, bei enger Benachbarung der Orte besteht die Tendenz zur Ausbildung eines Siedlungsbandes • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:			
<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt teilweise in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Lebensraumwald (Gesamtökologie) • Gebiet liegt in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt und Wallfahrtskirche Maria Hilf in Vilsbiburg in 5,2 km Entfernung. • Regionalplan: Das Gebiet hat im Norden teilweise Anteil am landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 26 der Region Landshut • Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:			
<ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:			Wirkungen
(+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar			
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 			(o)/(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Wespenbussard. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 			(o)/(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 			(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 			(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 			(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 			(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern (Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt und Wallfahrtskirche Maria Hilf in Vilsbiburg in 5,2 km Entfernung). Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 			(o)/(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: 			(o)/(-)

Infrastrukturtrassen im Gebiet vorhanden. Äthyleneleitung verläuft durch das Gebiet.	
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

56 Grienzing		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Bodenkirchen Landkreis(e): Landshut Mikrostandort: Das Gebiet liegt südöstlich der Ortschaft Grienzing		Fläche des Gebietes ca. 65 ha	
(2) Planrelevante Umweltmerkmale: <ul style="list-style-type: none"> Naturraum: Isar-Inn-Hügelland Landschaftsbildraum: Hügelland nördlich, südlich und östlich der Bina Charakteristika des Landschaftsbildraums: durchschnittlich - teilweise wenig - gegliederte Agrarlandschaft mit überwiegendem Ackerbau; Forstbestände in der Regel kleinflächig und zerstreut liegend, mehrere Ortschaften mittlerer Größe, bei enger Benachbarung der Orte besteht die Tendenz zur Ausbildung eines Siedlungsbandes Derzeitige Nutzung des Gebietes: überwiegend Forstwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche: <ul style="list-style-type: none"> Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt überwiegend in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Regionalplan: Sonstiges: Im nordöstlichen Bereich grent eine Freiflächenphotovoltaikanlage an. Im Plangebiet befindet sich eine Elektrizitätsanlage. 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: <ul style="list-style-type: none"> Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Wespenbussard. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(?)	
<ul style="list-style-type: none"> Sachwerte: 		(o)/(-)	

Infrastrukturtrassen im Gebiet vorhanden. Äthyleneleitung verläuft durch das Gebiet.	
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

57 Leberskirchen		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Schalkham und Gerzen Landkreis(e): Landshut Mikrostandort: Das Gebiet liegt östlich der St2083 und nordöstlich der Ortschaft Leberskirchen</p>		Fläche des Gebietes ca. 38 ha	
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Isar-Inn-Hügelland • Landschaftsbildraum: Isar-Inn-Hügelland mit durchschnittlicher Eigenart und Täler der Großen und Kleinen Vils bzw. Vils oberhalb von Aham • Charakteristika des Landschaftsbildraums: wenig gegliederte, vorwiegend ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft, in Teilbereichen strukturreicher, im Bereich Kröning großflächige Forstbestände und breite Hügellandtalräume mit naturnahen, mäandrierenden Flußabschnitten, Flutkanälen und großflächigem Grünland im Auenbereich; große Orte als klare Siedlungsschwerpunkte des umgebenden Hügellandes • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Landwirtschaft 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt teilweise in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt teilweise in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. • Gebiet liegt in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Seyboldstorffsches Hofmarksschloss • Regionalplan: Das Gebiet grenzt östlich an das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 23 der Region Landshut • Sonstiges: 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. FFH-Gebiet "Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen" westlich des Gebietes. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet teilweise amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
<p>(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p>		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Rohrweihe. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz vollflächig betroffen. Vorrangfläche liegt in unmittelbarer Umgebung des FFH-Gebietes "Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen". 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet vorhanden. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern (Seyboldstorffsches Hofmarksschloss). Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Land- 		(o)/(-)	

<p>schaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht vorhanden. 	(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

58 Seemannshausen		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Gangkofen Landkreis(e): Rottal-Inn Mikrostandort: Das Gebiet befindet sich östlich der St2111 und nördlich der Ortschaft Seemannshausen		Fläche des Gebietes ca. 39 ha	
(2) Planrelevante Umweltmerkmale: <ul style="list-style-type: none"> Naturraum: Unteres Inntal Landschaftsbildraum:Hügelland nördlich, südlich und östlich der Bina Charakteristika des Landschaftsbildraums: durchschnittlich - teilweise wenig - gegliederte Agrarlandschaft mit überwiegendem Ackerbau; Forstbestände in der Regel kleinflächig und zerstreut liegend, mehrere Ortschaften mittlerer Größe, bei enger Benachbarung der Orte besteht die Tendenz zur Ausbildung eines Siedlungsbandes Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche: <ul style="list-style-type: none"> Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Regionalplan: Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: <ul style="list-style-type: none"> Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Schwarzstorch. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(?)	
<ul style="list-style-type: none"> Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet vorhanden. Staatsstraße verläuft im Westen durch das Gebiet. 		(o)/(-)	

<ul style="list-style-type: none">• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar.	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

59 Steinbach		Vorranggebiet <input type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input checked="" type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Mainburg Landkreis(e): Kelheim Mikrostandort: Das Gebiet liegt nordwestlich der Ortschaft Steinbach		Fläche des Gebietes ca. 23 ha	
(2) Planrelevante Umweltmerkmale: <ul style="list-style-type: none"> Naturraum: Donau-Isar-Hügelland Landschaftsbildraum: Hallertau mit durchschnittlicher Eigenart Charakteristika des Landschaftsbildraums: intensiv landwirtschaftlich genutztes Hügelland; Hopfenanbau prägt das Landschaftsbild entscheidend, in Teilbereichen strukturreicher Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche: <ul style="list-style-type: none"> Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Regionalplan: Das Gebiet liegt überwiegend im Vorranggebiet für Wasserversorgung T86 Mainburg. Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotop: <ul style="list-style-type: none"> Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotop. Wasserwirtschaft: Gebiet liegt überwiegend in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Mittlere Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit besonderer Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Baumfalke, Weissstorch. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen überwiegend betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(?)	
<ul style="list-style-type: none"> Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt. 		(o)	

<ul style="list-style-type: none">• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar.	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

61 Geberskirchen	Vorranggebiet <input type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input checked="" type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Furth und Obersüßbach Fläche des Gebietes ca. 38 ha Landkreis(e): Landshut Mikrostandort: Das Gebiet liegt nördlich der St2049, südlich der Ortschaft Niedersüßbach</p>		
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Donau-Isar-Hügelland • Landschaftsbildraum: "Ausgeräumtes" Hügelland nördlich des Isartals und um Rottenburg a.d. Laaber • Charakteristika des Landschaftsbildraums: auf optimale Produktionsbedingungen ausgerichtete Agrarlandschaft, es überwiegt Ackerbau auf großflächig zusammengelegten Schlägen, gliedernde Elemente kaum vorhanden, z.T. relativ großflächige Forste • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 		
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt teilweise in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Lebensraumwald (Gesamtökologie) • Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. • Regionalplan: Das Gebiet wird im Osten ca. zur Hälfte überlagert vom Vorranggebiet für Wasserversorgung T66 Kreutbartl, grenzt im Osten an das Vorranggebiet für Bodenschätze KS21 Kies Schatzhofen und an das Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung T84 Kreutbartl der Region Landshut • Sonstiges: 		
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet teilweise amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 		
<p>(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Baumfalke. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen zu erheblichen Anteilen betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht vorhanden. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 	<p>Wirkungen</p> <p>(o)/(-)</p> <p>(o)/(-)</p> <p>(o)</p> <p>(-)</p> <p>(o)</p> <p>(o)</p> <p>(?)</p>	

<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet vorhanden. Richtfunkverbindung verläuft durch den nordöstlichen Randbereich. 	(o)/(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

63 Petersglaim		Vorranggebiet <input type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input checked="" type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung:		Fläche des Gebietes ca. 52 ha	
Gemeinde(n): Hohenthann			
Landkreis(e): Landshut			
Mikrostandort: Das Gebiet liegt südwestlich der Gemeinde Hohenthann			
(2) Planrelevante Umweltmerkmale:			
<ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Donau-Isar-Hügelland • Landschaftsbildraum: Hallertau mit durchschnittlicher Eigenart und "Ausgeräumtes" Hügelland nördlich des Isartals und um Rottenburg a.d. Laaber • Charakteristika des Landschaftsbildraums: intensiv landwirtschaftlich genutztes Hügelland; Hopfenanbau prägt das Landschaftsbild entscheidend, in Teilbereichen strukturreicher und auf optimale Produktionsbedingungen ausgerichtete Agrarlandschaft, es überwiegt Ackerbau auf großflächig zusammengelegten Schlägen, gliedernde Elemente kaum vorhanden, z.T. relativ großflächige Forste • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:			
<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. • Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. • Regionalplan: Das Gebiet liegt überwiegend im Vorranggebiet für Wasserversorgung T67 Hohenthann der Region Landshut • Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotop:			
<ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotop. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt überwiegend in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:			Wirkungen
(+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar			
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 			(o)/(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Wespenbussard. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 			(o)/(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 			(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen überwiegend betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 			(-)
<ul style="list-style-type: none"> • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 			(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 			(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet vorhanden. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 			(o)/(-)

<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt. 	(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

64 Jesenkofen		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Bodenkirchen Landkreis(e): Landshut Mikrostandort: Das Gebiet liegt nordwestlich der Ortschaft Jesenkofen		Fläche des Gebietes ca. 14 ha	
(2) Planrelevante Umweltmerkmale: <ul style="list-style-type: none"> Naturraum: Isar-Inn-Hügelland Landschaftsbildraum: Hügelland nördlich, südlich und östlich der Bina Charakteristika des Landschaftsbildraums: durchschnittlich - teilweise wenig - gegliederte Agrarlandschaft mit überwiegendem Ackerbau; Forstbestände in der Regel kleinflächig und zerstreut liegend, mehrere Ortschaften mittlerer Größe, bei enger Benachbarung der Orte besteht die Tendenz zur Ausbildung eines Siedlungsbandes Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche: <ul style="list-style-type: none"> Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Regionalplan: Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotop: <ul style="list-style-type: none"> Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotop. Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: keine. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(?)	
<ul style="list-style-type: none"> Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt. 		(o)	

<ul style="list-style-type: none">• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar.	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

65 Hüttenkofen/Johannesbrunn		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Gangkofen und Schalkham, Aham Landkreis(e): Rottal-Inn und Landshut Mikrostandort: Das Gebiet liegt nordöstlich der Ortschaft Johannesbrunn</p>		Fläche des Gebietes ca. 61 ha	
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> Naturraum: Isar-Inn-Hügelland Landschaftsbildraum: Hügelland nördlich, südlich und östlich der Bina und Isar-Inn-Hügelland mit durchschnittlicher Eigenart Charakteristika des Landschaftsbildraums: durchschnittlich - teilweise wenig - gegliederte Agrarlandschaft mit überwiegendem Ackerbau; Forstbestände in der Regel kleinflächig und zerstreut liegend, mehrere Ortschaften mittlerer Größe, bei enger Benachbarung der Orte besteht die Tendenz zur Ausbildung eines Siedlungsbandes und wenig gegliederte, vorwiegend ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft, in Teilbereichen strukturreicher, im Bereich Kröning großflächige Forstbestände Derzeitige Nutzung des Gebietes: überwiegend Landwirtschaft 			
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt teilweise in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Regionalplan: Das Gebiet hat im Norden teilweise Anteil am Vorranggebiet für Wasserversorgung T48 Aham Sonstiges: 			
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. Wasserwirtschaft: Gebiet liegt teilweise in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. Sonstiges: 			
<p>(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p>		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Rohrweihe. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet vorhanden. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Sachwerte: 		(o)	

Infrastrukturtrassen im Gebiet vorhanden. Eine Kreisstraße verläuft durch das Gebiet.	
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

66 Radlkofen		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Gangkofen Landkreis(e): Rottal-Inn Mikrostandort: Das Gebiet liegt südöstlich der Ortschaft Radlkofen		Fläche des Gebietes ca. 34 ha	
(2) Planrelevante Umweltmerkmale: <ul style="list-style-type: none"> Naturraum: Isar-Inn-Hügelland Landschaftsbildraum: Hügelland nördlich, südlich und östlich der Bina Charakteristika des Landschaftsbildraums: durchschnittlich - teilweise wenig - gegliederte Agrarlandschaft mit überwiegendem Ackerbau; Forstbestände in der Regel kleinflächig und zerstreut liegend, mehrere Ortschaften mittlerer Größe, bei enger Benachbarung der Orte besteht die Tendenz zur Ausbildung eines Siedlungsbandes Derzeitige Nutzung des Gebietes: Forstwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche: <ul style="list-style-type: none"> Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt überwiegend in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Regionalplan: Das Gebiet liegt überwiegend im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 22 der Region Landshut. Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: <ul style="list-style-type: none"> Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: Rohrweihe. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(?)	
<ul style="list-style-type: none"> Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt. 		(o)	

<ul style="list-style-type: none">• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar.	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

67 Dirnaich	Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Gangkofen Fläche des Gebietes ca. 21 ha Landkreis(e): Rottal-Inn Mikrostandort: Das Gebiet liegt nordöstlich der Ortschaft Dirnach</p>		
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Isar-Inn-Hügelland • Landschaftsbildraum: Hügelland nördlich, südlich und östlich der Bina • Charakteristika des Landschaftsbildraums: durchschnittlich - teilweise wenig - gegliederte Agrarlandschaft mit überwiegendem Ackerbau; Forstbestände in der Regel kleinflächig und zerstreut liegend, mehrere Ortschaften mittlerer Größe, bei enger Benachbarung der Orte besteht die Tendenz zur Ausbildung eines Siedlungsbandes • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Landwirtschaft 		
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt vollflächig in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. • Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. • Regionalplan: Das Gebiet grenzt im Nordosten an das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 22 der Region Landshut • Sonstiges: 		
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Gebiet liegt > in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. • Sonstiges: 		
<p>(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: kein. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: keine. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodeninanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen nicht betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt. 	<p>Wirkungen</p> <p>(o)/(-)</p> <p>(o)</p> <p>(o)</p> <p>(o)</p> <p>(o)</p> <p>(o)</p> <p>(?)</p> <p>(o)</p>	

<ul style="list-style-type: none">• Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar.	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

68 Nutzbach	Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
<p>(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Gangkofen Fläche des Gebietes ca. 11 ha Landkreis(e): Rottal-Inn Mikrostandort: Das Gebiet liegt südlich der Ortschaft Nutzbach und nördlich der B388</p>		
<p>(2) Planrelevante Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturraum: Isar-Inn-Hügelland • Landschaftsbildraum: Hügelland nördlich, südlich und östlich der Bina • Charakteristika des Landschaftsbildraums: durchschnittlich - teilweise wenig - gegliederte Agrarlandschaft mit überwiegendem Ackerbau; Forstbestände in der Regel kleinflächig und zerstreut liegend, mehrere Ortschaften mittlerer Größe, bei enger Benachbarung der Orte besteht die Tendenz zur Ausbildung eines Siedlungsbandes • Derzeitige Nutzung des Gebietes: Landwirtschaft 		
<p>(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. • Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt zu erheblichen Anteilen in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. • Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. • Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. • Regionalplan: Das Gebiet liegt Überwiegend im Vorranggebiet für Wasserversorgung T25 Schandholz der Region Landshut • Sonstiges: 		
<p>(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. • Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. • Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. • Gebiet beinhaltet keine amtlich kartierte Biotope. • Wasserwirtschaft: Gebiet liegt überwiegend in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. • Sonstiges: 		
<p>(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. • Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: keine. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. • Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. • Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen vollflächig betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. • Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). • Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. • Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 	<p>Wirkungen</p> <p>(o)/(-)</p> <p>(o)</p> <p>(o)</p> <p>(-)</p> <p>(o)</p> <p>(o)</p> <p>(?)</p>	

<ul style="list-style-type: none"> • Sachwerte: Infrastrukturtrassen im Gebiet nicht bekannt. 	(o)
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	

69 Unteralmsham		Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>
(1) Gebietstypisierung: Gemeinde(n): Gangkofen Landkreis(e): Rottal-Inn Mikrostandort: Das Gebiet liegt westlich des Marktes Gangkofen		Fläche des Gebietes ca. 51 ha	
(2) Planrelevante Umweltmerkmale: <ul style="list-style-type: none"> Naturraum: Isar-Inn-Hügelland Landschaftsbildraum: Hügelland nördlich, südlich und östlich der Bina Charakteristika des Landschaftsbildraums: durchschnittlich - teilweise wenig - gegliederte Agrarlandschaft mit überwiegendem Ackerbau; Forstbestände in der Regel kleinflächig und zerstreut liegend, mehrere Ortschaften mittlerer Größe, bei enger Benachbarung der Orte besteht die Tendenz zur Ausbildung eines Siedlungsbandes Derzeitige Nutzung des Gebietes: Land- und Forstwirtschaft 			
(3) Andere Konzepte / Planungen / Nutzungsansprüche: <ul style="list-style-type: none"> Naturschutz: Gebiet beinhaltet keine ABSP-Flächen von mindestens regionaler Bedeutung. Landschaftsentwicklungskonzept: Gebiet liegt vollflächig in einem vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Gebiet liegt nicht in einem vorgeschlagenen regionalen Grünzug. Forstwirtschaft: Gebiet liegt nicht in einer Waldfläche mit Sonderfunktion. Gebiet liegt nicht in einem Bereich besonders landschaftswirksamer Denkmäler. Regionalplan: Das Gebiet hat im Südwesten teilweise Anteil am Vorranggebiet für Wasserversorgung T25 Schandlholz der Region Landshut Sonstiges: 			
(4) Überlagerte Schutzgebiete / Biotope: <ul style="list-style-type: none"> Gebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Gebiet beinhaltet keine geschützte Landschaftsbestandteile/Naturdenkmäler/Geotope. Gebiet beinhaltet teilweise amtlich kartierte Biotope. Wasserwirtschaft: Gebiet liegt teilweise in einem WSG (Zone III) bzw. einem empfindlichen Bereich eines Einzugsgebietes. Sonstiges: 			
(5) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: (+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar		Wirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> Mensch (Gesundheit, Erholung): Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Geringe Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholungsfunktion durch Emissionen und Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes (Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die naturbezogene Erholung). Touristische Einrichtungen bzw. Erholungsschwerpunkte im Umfeld nicht bekannt. 		(o)/(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Für folgende relevante Vogelarten kommt der Lebensraumfunktion des Gebietes eine besondere Bedeutung zu: keine. Darüber hinaus sind Vorkommen von folgenden relevanten Vogelarten im engeren bzw. weiteren Prüfbereich bekannt: keine. Sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz nicht betroffen. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung (Maststandorte). Temporäre Bodenanspruchnahme durch Baumaßnahmen. Keine erhöhte Erosion oder Gefährdung der Bodenfunktion durch Schadstoffeinträge zu erwarten. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Weitere Schutzzone WSG (Zone III) bzw. empfindliche Bereiche der Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen teilweise betroffen. Überschwemmungsgebiete nicht betroffen. 		(-)	
<ul style="list-style-type: none"> Luft / Klima: Keine Auswirkungen auf Mikroklima (z.B. Kaltluftbildung/-austausch). 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Landschaft: Gebiet liegt in einem Raum mit allgemeiner Bedeutung für die Sicherung/Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. 		(o)	
<ul style="list-style-type: none"> Kulturelles Erbe: Bodendenkmäler im Gebiet nicht bekannt. Nicht abschätzbarer Einfluss auf das Erscheinungsbild von Denkmälern. Nicht abschätzbare Beeinträchtigung von kulturhistorischen Landschaftselementen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die regionale Identität. 		(?)	
<ul style="list-style-type: none"> Sachwerte: 		(o)/(-)	

Infrastrukturtrassen im Gebiet vorhanden. Galleitung verläuft durch das Gebiet.	
<ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Nicht abschätzbar. 	(?)
<p>(6) Gründe für Wahl der Alternative: Das Gebiet liegt in einem Bereich, der eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft vermuten lässt. Keine regionalplanerisch relevanten Ausschlusskriterien im Gebiet. Größe des Gebietes lässt die Bündelung mehrerer WKA zu.</p>	
<p>(7) Technische Lücken / fehlende Kenntnisse: Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung nur generell darstellen. Die tatsächlichen Wirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen/Windparks sind erst auf Projektebene zu ermitteln und zu bewerten. Informationen über artenschutzrechtlich relevante Aspekte liegen nicht flächendeckend vor und sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.</p>	